

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

19. Sitzung, 20.03.1911

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

3. Versammlung des XXXI. Landtags des Großherzogt. Oldenburg.

Neunzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 20. März 1911, vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Ausschusses für die Denkschrift und für die Besoldungsvorlagen, betreffend die Bestands- und Aufwandsordnung für die Gendarmerie im Herzogtum Oldenburg und im Fürstentum Lübeck vom 1. Januar 1911 an. 1. Lesung. (Anlage 51.)
 2. Bericht des Ausschusses für die Denkschrift und die Besoldungsvorlagen zur 1. Lesung, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg über die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen. (Anlage 10.)
 3. Bericht des Ausschusses für die Denkschrift und die Besoldungsvorlagen über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck über die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen. 1. Lesung. (Anlage 39.)
 4. Bericht des Ausschusses für die Denkschrift und die Besoldungsvorlagen zur 1. Lesung, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld über die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen. (Anlage 41.)
 5. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Schulgesetzes für das Fürstentum Birkenfeld. 2. Lesung. (Anlage 43.)
 6. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Aenderung der Gemeindeordnung. (Anlage 80.)
 7. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 15. Februar 1882, betreffend das Moorbrennen. 2. Lesung. (Anlage 76.)
 8. Nachtrag zu dem Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend Hundesteuer.
 9. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Bitte der Anwohner der Friedrichstraße in Gutin um Instandsetzung der vorgenannten Straße.
 10. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Einrichtung einer Schmiede auf dem Braker Biergelände. (Anlage 81.)
 11. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Bewilligung eines Zuschusses von 20 000 *M* aus dem Wasserbaufonds an die Strohauser Sielacht zum Bau eines neuen Siels. (Anlage 82.)
 12. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses zu der Vorlage der Staatsregierung über den Verkauf von Ländereien am Plöner See. (Anlage 85.)



13. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Erwerb eines Gartengrundstücks hinter der Schließerei in Esfleth. (Anlage 53.)
14. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Eingabe des Gemeindevorstandes Tossens, betreffend eine einmalige Beihilfe von 750 *M* aus Staatsmitteln zur Anschaffung von Badehütten am Strande des Nordseebades Tossens.
15. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend die Errichtung einer staatlichen Dampffähre zwischen Kleinenfiel und Dedesdorf. (Anlage 77.)
16. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Petition der Hilfswärter und Arbeiter der ersten Bahnmeisterei Delmenhorst um Erhöhung des Stundenlohnes.

Vorsitzender: Präsident Schröder.

Am Regierungstische: Minister Ruystrat II, Erz., Minister Scheer, Erz., Geh. Oberregierungsrat v. Finckh, Geh. Oberfinanzrat Gramberg, Finanzrat Stein.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll zu verlesen. (Abg. Hergens verliest das Protokoll der letzten Sitzung.) Werden Einwendungen gegen das Protokoll erhoben? Das ist nicht der Fall, dann ist es genehmigt. Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand ist:

Bericht des Ausschusses für die Denkschrift und für die Befoldungsvorlagen, betr. die Bestands- und Aufwandsordnung für die Gendarmerie im Herzogtum Oldenburg und im Fürstentum Lüneburg vom 1. Januar 1911 an. 1. Lesung. (Anlage 51.)

Der Ausschuss beantragt im Antrage 1:

Die Worte „Wachtmeister und Gendarmen“ werden überall ersetzt durch das Wort „Gendarmen“.

Im Antrage 2 beantragt der Ausschuss:

Unter A Kopffzahl und Gehalt oder Vergütung werden die Zeilen:

69 Wachtmeister, Gehalt je 1800—2300 *M*

34 Gendarmen, Gehalt je 1500—2200 *M*

gestrichen und ersetzt durch die Zeile:

103 Gendarmen, Gehalt je 1500—2300 *M*.

Ich eröffne die Beratung über diese Anträge 1 und 2 und über die Vorlage im allgemeinen und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Habben.

Abg. **Habben:** M. H.! Ich würde mich wohl darauf beschränken können, bei dieser kleinen Vorlage auf den Bericht und auf die Anlage zu verweisen, welches Material den Herren ja zugänglich gemacht ist, wenn nicht eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung in diesem Bericht vorkäme. Ich behalte mir vor, später zu den einzelnen Anträgen das Wort zu nehmen und will jetzt nur vorweg bemerken, daß ich besonders zu dem Antrage 5 eine Erklärung abzugeben habe. Ich war nämlich der Letzte, dessen Bericht im Ausschuss festgestellt wurde und bin nunmehr der Erste, über dessen Bericht in Sachen Befoldungsvorlage im Plenum verhandelt wird. Ich habe es aus diesem Grunde unterlassen, die Gründe, die generell zur Erhöhung der Zulagebeträge geführt haben, des näheren im Bericht darzulegen, weil das in den anderen Berichten zur Befoldungsvorlage bereits ausgiebig geschehen war. Zu den ersten Anträgen

habe ich wenig zu sagen, sie haben praktisch wenig Bedeutung. Allerdings liegt ein Antrag des Herrn Regierungsvertreters vor, welcher zu Ziff. F 8 die Zahl 10 800 *M* durch die Zahl 12 000 ersetzen will. Der Ausschuss hat geglaubt, diesen Antrag ablehnen zu sollen unter Hinweis auf Antrag 5, wo eben die Zulagebeträge erhöht werden um je 25 *M*.

Im übrigen habe ich zunächst nichts weiter zu bemerken.

Präsident: Das Wort ist sonst nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung und bitte ich die Herren, die den Antrag 1 des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Desgleichen bitte ich die Herren, die den Antrag 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Auch der Antrag 2 ist angenommen.

Antrag 3 lautet:

Ablehnung des Antrages des Regierungsvertreters.

Der Antrag des Regierungsvertreters lautet:

Ich beantrage zu Ziff. F 8 die Zahl 10 800 durch die Zahl 12 000 zu ersetzen.

Auf Anregung des Herrn Ministers eröffne ich auch gleichzeitig die Beratung zum Antrage 6:

Ablehnung des Antrages des Regierungsvertreters.

Der Antrag des Herrn Regierungsvertreters hat folgende Fassung:

Zu Ziff. 10 der näheren Bestimmungen beantrage ich folgende Fassung:

Für teure Stationen wird den Berittsführern, den Wachtmeistern und Gendarmen eine Ortszulage gewährt, die für Verheiratete bis zu 200 *M*, für Unverheiratete bis zu 80 *M* jährlich beträgt.

Ich eröffne also die Beratung über die Anträge 3 und 6 des Ausschusses und die dazu gehörigen Anträge des Herrn Regierungsvertreters und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Habben.

Abg. **Habben:** Ich werde von Herrn Abg. Tangen darauf aufmerksam gemacht, daß ein Druckfehler vorliegt. Im Antrage des Regierungsvertreters zu Ziff. F 8 muß es nicht 10 800 sondern 10 200 heißen.

Präsident: Also im Antrage des Regierungsvertreters zu Antrag 3 des Ausschusses, heißt es 10 200 *M*. Das Wort hat Se. Excellenz Herr Minister Scheer.

Minister Scheer: M. H.! Ich muß eine Lanze brechen für unsere Gendarmen, die sich an einzelnen Orten wegen der in letzter Zeit vorgenommenen Mietsteigerungen in einer wirklichen Notlage befinden. Folgen haben die Anträge des Regierungskommissars für andere Beamtenklassen nicht, es ist stets im Normaletat eine Position für Ortszulagen vorgesehen, die Bestimmung lautet seit langen Jahren: Für teure Stationen wird den Verittsführern, Wachtmeistern und Gendarmen eine Ortszulage gewährt, welche für Verheiratete 120 *M* und für Unverheiratete 50 *M* jährlich beträgt. Ursprünglich wird diese Bestimmung getroffen sein, weil eine Reihe von Gendarmen kaserniert ist, und diese also besondere Vorteile genießen. Nachdem die Staatsregierung die zur Verhandlung stehende Vorlage gemacht hatte, kamen aus einzelnen Gemeinden des Landes lebhafteste Klagen über Mietsteigerungen. Es ist, belegt durch Bescheinigungen der Gemeindevorstände, nachgewiesen, daß die Mieten für die Gendarmen teilweise um 30 % gestiegen sind, einzelne Wachtmeister sind in diesem Jahre in der Miete um 180 *M* gesteigert, sodaß sie jetzt bei einem Gehalte von 2300 *M* oder 2400 *M* 540 *M* Miete bezahlen müssen. Diese ungünstigen Verhältnisse haben uns veranlaßt, eine Erhöhung der Ortszulagen bis auf 200 *M* zu beantragen; wir hoffen, dadurch dem Notstande begegnen zu können. Selbstverständlich ist, wenn wir die Ortszulagen erhöhen, daß auch die Gesamtsumme erhöht werden muß, wir beantragen, die Pauschsumme von 10200 *M* auf 12000 *M* zu erhöhen. Ich weiß, daß es schwer ist, einen Ausschlußbeschluß umzustößen, schwerer — um mit einem früheren Abgeordneten zu sprechen — wie ein Kamel durch ein Nadelöhr zu treiben. (Heiterkeit.) Aber ich hoffe doch, daß es gelingen wird, die Herren im Ausschusse von der Notwendigkeit überzeugen zu können. Ich behalte mir die Stellung eines Antrags zur zweiten Lesung vor.

Präsident: Herr Abg. Driver II hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver:** Ich möchte gern zu Ziff. F 4 Auskunft vom Regierungstische darüber haben, welche Vergütung den Gendarmen für die Verwendung von Fahrrädern im Dienst gewährt zu werden pflegt. Nach meiner Erinnerung aus meiner früheren Praxis wurden den Gendarmen 30 *M* jährlich für die Reparatur ihrer Fahrräder bewilligt. Es sind damals Klagen an mich herangekommen von Gendarmen, daß diese Summe zu niedrig sei und daß sie dabei zusehen müßten. Letzteres ist richtig. Ein Fahrrad, das, wie die Gendarmen es tun, viel benutzt wird, kann im Jahre nicht für 30 *M* unterhalten werden. Ich möchte also, wenn der Herr Minister orientiert ist, um Auskunft bitten.

Präsident: Se. Excellenz Herr Minister Scheer hat das Wort.

Minister Scheer: M. H.! Ich glaube, die Sache erledigt sich von selbst. Sie sehen aus der Vorlage, daß wir 103 Gendarmen und 10 Verittsführer haben und daß im ganzen 5600 *M* gefordert werden, es entfällt also auf jeden Gendarmen eine Summe, die weit über 30 *M* hinausgeht. Der Referent ist dienstlich abwesend, ich kann es nicht genau sagen, wie hoch die Vergütung gegenwärtig ist, aber ich müßte mich sehr irren, wenn sie nicht vor einigen Jahren bedeutend erhöht wäre.

Präsident: Herr Abg. Driver II hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver:** Wie ich sehe, ist in Ziff. 8 gesagt, daß eine Fahrradvergütung von 50 *M* gewährt wird. Damit ist meine Anfrage erledigt.

Präsident: Herr Abg. Gabben hat das Wort.

Abg. **Gabben:** Ich möchte nur zu dem zur zweiten Lesung angekündigten Antrage des Herrn Ministers einige Worte sprechen. Es ist möglich, wenn nicht sogar wahrscheinlich, daß die Erhöhung der betreffenden Summe im Ausschusse eine Zustimmung würde gefunden haben, wenn sie sofort in der Vorlage drin gewesen wäre. Unter den obwaltenden Umständen hat jedoch der Ausschuss geglaubt, den Vorschlag ablehnen zu sollen, weil doch nach Eingang des Antrags der Regierung die Zulagebeträge erhöht sind und damit etwas gegeben wird, worauf von seiten der Staatsregierung nicht gerechnet worden ist.

Präsident: Se. Excellenz Herr Minister Scheer hat das Wort.

Minister Scheer: Der Herr Vorredner hat recht, wir waren erst im Februar d. J. in der Lage, den Verbesserungsantrag an den Ausschuss zu bringen, weil erst damals die Klagen an uns herantraten. Mit der Erhöhung der Zulagebeträge können Sie Abhilfe nicht schaffen, ich brauche ja nur hinzuweisen auf diejenigen Gendarmen, die schon das Maximum haben und die jetzt 540 *M* Miete bezahlen müssen. Es handelt sich, wie gesagt, nur um wenige Orte und deshalb nicht um eine Frage von grundlegender Bedeutung.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und zwar zunächst über den Antrag 3, und bitte ich die Herren, die den Antrag 3 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. Der Antrag ist angenommen. Wir stimmen jetzt ab über den Antrag 6 und bitte ich die Herren, die den Antrag 6 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist ebenfalls angenommen.

Es folgt jetzt Antrag 4:

„In Ziffer 1 erster Absatz ist der Schlusssatz „einzelne Gendarmenstellen können mit Wachtmeistern besetzt werden“ zu streichen.“

Der Antrag ist gestellt zu den „näheren Bestimmungen“. Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 4 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt nunmehr Antrag 5 zu den näheren Bestimmungen, er lautet:

Ersetzung der Zahl 100 durch 125 und der Zahl 75 durch 100, unter Ziffer 2.

Die letzten Worte sind im Berichte weggeblieben, es liegt ein Schreibfehler vor. Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Gabben.

Abg. **Gabben:** M. H.! Ich habe vorhin schon bemerkt, daß hier ein grundlegender Antrag seitens des Aus-

schusses vorliegt. Es ist ja klar, daß bei Annahme dieses Antrages, der einen Präzedenzfall darstellt, auch die übrigen Anträge, die sich auf die Erhöhung der Zulagebeträge für die unteren Stellen des Zivilstaatsdienstes und der Eisenbahnverwaltung beziehen, anzunehmen sein werden. Ich kann demnach nicht wohl umhin, auf die Gründe einzugehen, die für den Antrag des Ausschusses, betr. Erhöhung der Zulagebeträge, maßgebend waren, die aber aus den bereits vorher bekannt gegebenen Gründen in diesem Bericht nicht dargelegt worden sind. Die Gründe liegen m. E. darin, daß nach Ansicht des Ausschusses gerade den Inhabern dieser niedrigeren Gehaltsstellen die schwersten und größten Ausgaben dann erwachsen, wenn die Kinder erzogen werden müssen und die Schule besuchen. Haben die Kinder dieser kleineren Beamten erst die Schule absolviert, so haben im allgemeinen die Eltern derselben es leichter. Aus diesem Grunde also hat der Ausschuss gemeint, die Zulagebeträge, welche diesen Leuten gleich eine Hilfe gewähren, erhöhen zu sollen. Es kommt nach meiner Ansicht noch der Grund hinzu, jedenfalls hat das für mich bestimmend gewirkt, daß bei Gehaltserhöhungen, wenn sie nach Prozenten geschehen, und das ist bei der uns vorliegenden Besoldungsordnung allgemein der Fall, die Inhaber der höheren Gehaltsstellen relativ günstiger fahren wie die unteren Gehaltsklassen. Gerade die Gründe, die für die Einbringung der Gehaltsvorlage vorgeschoben worden sind, die Gründe einer stattgefundenen Verteuerung der Lebenshaltung, werden durch eine rein prozentuale Gehaltserhöhung für die niederen Beamten nicht so günstig erlebdt, wie für die höheren Staatsdiener. Das ist ein Grund und nach meiner Anschauung ein schwerwiegender Grund, der dazu berechtigt, diese Erhöhung eintreten zu lassen.

Präsident: Se. Excellenz Minister Scheer hat das Wort.

Minister **Scheer:** M. H.! Ich möchte die Bitte aussprechen, über diese grundsätzlich sehr wichtige Frage heute nicht eingehend zu verhandeln, demnächst bei der allgemeinen Besoldungsvorlage wird diese Frage zur Erörterung kommen müssen. Ich glaube, es ist das richtigste, daß Sie jetzt nur über den Antrag des Ausschusses abstimmen und die grundsätzliche Behandlung der Frage bis zur Beratung der allgemeinen Besoldungsordnung hinauschieben.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung, wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 7 lautet:

In Ziffer 13a der näheren Bestimmungen werden die Worte „Die Wachtmeister“ durch „die Gendarmen“ ersetzt.

Die Worte „die Gendarmen von“ und die Zahl 140 werden gestrichen.

Ich eröffne zu diesem Antrage die Beratung, da das Wort nicht verlangt ist, auch der Herr Berichtstatter verzichtet, so stimmen wir ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 7 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. Der Antrag ist angenommen.

Antrag 8 lautet:

Der Landtag wolle der Bestands- und Aufwandsordnung für die Gendarmerie im Herzogtum Oldenburg und im Fürstentum Lüneburg sowie den derselben beigegebenen näheren Bestimmungen mit den aus der Beschlussfassung zu den Anträgen 1—7 sich ergebenden Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und zu den bisher nicht beratenen Positionen der Vorlage. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Antrag 9 lautet:

Der Landtag wolle zu dem Voranschlage für 1911

a) zu § 22 des Voranschlags der Landeskasse für das Herzogtum Oldenburg (Ausgaben),

b) zu § 11 des Voranschlags der Landeskasse für das Fürstentum Lüneburg (Ausgaben),

die infolge seiner zur Anlage 51 gefassten Beschlüsse entstehenden Ausgaben nachbewilligen und die Regierung ermächtigen, die Beträge in der erforderlichen Höhe einzustellen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage, schließe sie, da das Wort nicht verlangt wird. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Die Frist, in welcher Anträge zur 2. Lesung gestellt werden müssen, kann ich in Rücksicht auf die Erklärungen des Herrn Ministers zu dem Antrage 5 nicht ganz fest normieren. Zunächst erstrecke ich die Frist zur Einbringung von Anträgen zur 2. Lesung bis Freitagmorgen 10 Uhr.

Das Wort hat Herr Abg. Müller (Brafé) zur Geschäftsordnung.

Abg. **Müller:** Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, die Frist nicht zu weit zu erstrecken; es ist nicht unmöglich, daß wir eher als Freitag fertig werden und wenn jetzt die Anträge zur 2. Lesung bis Freitagmorgen gestellt werden können, dann ist es nicht abzusehen, wann wir nach Hause kommen. Ich möchte darum bitten, die Frist bis Mittwoch zu setzen, bis dahin ist sie lang genug. Außerdem ist der Ausschuss auch ja nicht in der Lage zu arbeiten, ehe die Frist abgelaufen ist.

Präsident: Es entspricht diese meine Anordnung dem Wunsche des Herrn Ministers. Die Sache liegt so, daß über die Frage, ob die Zulagen von 75 auf 100 M und die von 100 auf 125 M jährlich zu erhöhen sind, entschieden wird bei den allgemeinen Besoldungsvorlagen, und daß, wie der Herr Minister erklärte, die prinzipielle Frage dort zum Austrag kommen soll. Ich darf nun keine Kollision herbeiführen zwischen den Beschlüssen zu dieser Vorlage und denen der anderen Vorlagen, deshalb muß ich die Frist soweit erstrecken, wie sie demnächst vielleicht bei dem allgemeinen Besoldungsvorlagen-Gesetz erstreckt werden wird. Weil das heute noch nicht genau übersehen werden kann, habe ich Freitag genommen.

Das Wort hat Herr Abg. Müller (Brake) zur Geschäftsordnung.

Abg. Müller: Dann möchte ich den Herrn Präsidenten bitten, daß, wenn die anderen Anträge zu den Besoldungsvorlagen eher gestellt werden müssen, auch diese Frist abgekürzt wird.

Präsident: Wenn der Landtag damit einverstanden ist, so tue ich das sehr gern. Die Frist ist, wie gesagt, nur deshalb so gesetzt, um nicht in Kollision mit den anderen Sachen zu kommen.

Zweiter Gegenstand ist

Bericht des Ausschusses für die Denkschrift und die Besoldungsvorlagen zur 1. Lesung, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg über die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen. (Anlage 10.)

Berichterstatter ist Herr Abg. Schmidt.

Der Ausschuß beantragt im Antrage 1:

„Annahme des § 1 unter Aenderung des Wortes „Mietentschädigung“ in „Mietentschädigung“.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 1 zum § 1 des Gesetzes und zum Gesetzentwurf im allgemeinen und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Schmidt.

Abg. Schmidt: M. H.! Es sind zunächst einige kleine formelle Aenderungen nötig. Auf Seite 1194 des Berichts heißt es in der ersten Zeile „da durch oberstrichterliche Entscheidung“, es ist dies nicht sinngemäß und muß ersetzt werden durch „da nach oberstrichterlicher Entscheidung“. Ferner muß der Antrag 22 geändert werden. Derselbe muß lauten: „Annahme des § 19 mit der Aenderung, daß hinter dem Worte usw.“ (wie im Berichte). Die Worte „mit der Aenderung“ sind im Berichte irrtümlich weggeblieben. Sodann sind noch zwei Petitionen eingelaufen, nachdem der Bericht zur 1. Lesung bereits erstattet war, eine Petition der katholischen Lehrerinnen und eine von den Hauptlehrern Küstringens. Ich bitte, die gleich mit zu erledigen.

Dann, meine Herren, darf ich als Berichterstatter feststellen, daß diese Vorlage im Besoldungsausschusse der wohlwollendsten Prüfung begegnet ist. Der Entwurf will die Lehrer mit den mittleren Beamten im Gehalt auf eine Stufe bringen; daß er das nur in der Endwirkung, im Beharrungszustande tut und keine Einreihung nach dem Dienstalter will, das liegt in der Lage der Staatsfinanzen begründet und wenn der Ausschuß nicht wesentlich über die Vorschläge der Regierung hinausgehen konnte, so machte auch er eben Halt vor der finanziellen Lage. Ich kann mit Genugtuung sagen, daß fast alle Anträge Ausschußanträge sind und solche mit direkter finanzieller Wirkung ohne Ausnahme.

Formell weicht der Entwurf von den früheren Bestimmungen dadurch ab, daß er selbständig ist und nicht einen Teil des Schulgesetzes bildet; er wird jetzt als ein selbständiges Gesetz ins Land gehen. Im übrigen will ich mich auf die Begründung im allgemeinen auf die zu den einzelnen Anträgen berufen.

Präsident: Herr Geh. Oberregierungsrat v. Finckh hat das Wort.

Geh. Oberregierungsrat v. Finckh: M. H.! Ich will im allgemeinen nichts zur Vorlage sagen, sondern nur darauf hinweisen, daß ich mehrere Abänderungsanträge stellen werde. Um aber die geschäftliche Behandlung nicht zu verwirren, werde ich die Anträge nur andeuten und sie zur 2. Lesung einbringen.

Im § 1 wird es sich empfehlen, daß zum zweiten Absätze noch eine kleine Nachfuge gemacht wird. Es ist mir erst nachträglich aufgefallen, daß wohl noch hinzugefügt werden muß, daß nicht bloß in den Fällen des § 15 Stellenzulagen hinzutreten, sondern auch in den Fällen des § 14, die Entschädigung für Aufwartung, denn die gehört auch zur Besoldung. Ich behalte mir einen Antrag zur 2. Lesung vor.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Osternburg) hat das Wort.

Abg. Ahlhorn: Viele Worte will ich über die Vorlage nicht machen, das hat gar keinen Zweck, aber einiges muß ich doch vorbringen. Ich bin mit der Begründung, die die Regierung der Vorlage gegeben hat, in manchen Punkten durchaus nicht einverstanden, ich kann nachweisen, daß darin sehr viele Widersprüche enthalten sind. Die Vorlage bedeutet ohne Zweifel für die Lehrer einen Fortschritt, das erkenne ich offen an, sie bringt den jungen und jüngeren Lehrern wenigstens eine ziemliche Gleichstellung mit den Subalternbeamten, was die Lehrer ja seit langen Jahren vergeblich angestrebt haben. Aber, meine Herren, was bringt diese Vorlage den alten und den ältesten Lehrern, die lange Jahre im Dienste gewesen sind? Denen bringt sie in der Tat nichts als schöne Aussichten. Die Regierung weiß das auch, denn sie hat eine Bestimmung in den Gesetzentwurf aufgenommen, der wenigstens eine Verschlechterung verhüten soll. M. H.! Diesen älteren und ältesten Lehrern zeigt die Vorlage nur schöne Früchte, die sie niemals ernten können, sie werden nie in die Lage kommen, das Höchstgehalt erreichen zu können, weil sie schon so weit vorgeschritten sind und weil eine Einreihung überhaupt nicht vorgenommen ist. Es kommt mir so vor, als wenn man die alten Lehrer schon zu dem alten Eisen wirft, und dieses Gefühl der Bitterkeit haben sie auch und man kann es ihnen nicht übel nehmen. Ist es gerecht, daß man diese älteren und ältesten Lehrer, die so viel magere Jahre durchgemacht haben, nun wiederum einmal zurücksetzt? Sie haben gerade die schlechten und schwersten Zeiten durchgemacht, wo die Schule noch teilweise über 100 Kinder hatte. Das alles kennen die jüngeren Lehrer in Zukunft nicht mehr. Die alten Lehrer haben nie fette Jahre kennen gelernt, wenn ich auch nicht behaupten will, daß die jungen Lehrer in fette Jahre hineinkommen. Sie haben, und darauf mache ich besonders aufmerksam, als einzige Diener des Staates 5jährige Zulagefristen gehabt, keine andere Beamtenkategorie hat diese je gekannt und sie haben Zulagebeträge gehabt, die jetzt nicht einmal die Unterbeamten kennen, von 75 M., und das alle 5 Jahre. Die älteren und alten Lehrer haben 25 Jahre dienen müssen, um 375 M. Zulage zu erhalten. Als 1906 eine teilweise Ein-



reihung vorgenommen wurde, hat die Regierung versprochen, durch den Mund des Herrn Finanzministers, wenn sich Härten ergeben sollten, so sollten diese ausgeglichen werden und zwar bald nach Veröffentlichung des Gesetzes. Es ist mir nicht bekannt geworden, daß irgend welche Härten, die sich damals aus dem Gesetzentwurf ergaben, beseitigt worden sind, ich glaube, keine einzige. Jetzt werden die alten und älteren Lehrer wieder zurückgesetzt, es findet gar keine teilweise Einreihung für sie statt. Ich weiß schon, was der Herr Regierungsvertreter antworten wird: Eine Einreihung wird bei keinem Beamtenstande vorgenommen. Aber da will ich den Herrn Regierungsvertreter doch darauf hinweisen, daß einige Wochen vorher, bevor die Vorlage an den Landtag kam, d. h. die erste Vorlage, da wurde genau in diesem Sinne eine Einreihung bei den Geistlichen vorgenommen und zwar datierte sie bis 1900 zurück. M. H.! Ich habe mich darüber gestreut, weil ich den Geistlichen diese Verbesserung gern gönne. Man wird sich jetzt darauf berufen, daß 1906 auch eine Einreihung bei den Lehrern vorgenommen ist und in der Tat ist sie damals vorgenommen und zwar damals auch durch Zurückdatierung bis 1900. Eine Einreihung wird jetzt in keiner Weise vorgenommen.

Nun möchte ich aber darauf aufmerksam machen, daß die Regierung in dem Gesetzentwurf über die Befoldung der Zivilstaatsdiener einen Schutzparagraphen, ich möchte sagen einen Entschuldigungsparagraphen aufgenommen hat und zwar eine Bestimmung in § 34, da heißt es: Das Staatsministerium kann Ueberholungen im Gehalte, die das gegenwärtige Gesetz durch Erhöhung der Anfangsgehälter usw. herbeiführt, ausgleichen. Warum bringt die Staatsregierung nicht eine derartige Bestimmung in die Lehrerbefoldungsgesetze hinein, dann wäre sie gesetzlich verpflichtet, zu untersuchen, wo Ueberholungen stattfinden.

M. H.! Daß derartige Ueberholungen bei den Lehrern vorkommen, das kann ich an vielen Beispielen nachweisen. Die alten und älteren Lehrer sind 1906 teilweise um 5, teilweise um 4 Jahre zurückgeschoben worden, sodas ein Lehrer, der 5 Jahre später in Dienst trat, dasselbe Gehalt hat, wie ein Kollege, der 5 Jahre älter ist. Nun weiß ich recht gut, daß an eine völlige Einreihung durchaus nicht zu denken ist, ich mache auch Halt vor der Finanzlage des Landes, aber, meine Herren, ich habe zurückgeblättert 30 Jahre lang, jedesmal, wo es sich um Lehrergehälter handelte, ist angegeben, leider ist kein Geld da. Es bleibt also immer bei schönen Worten. Ich muß konstatieren, daß Preußen seine Volksschullehrer besser besoldet und Sie werden nicht behaupten wollen, daß die preußische Finanzlage vor 3 Jahren besser war wie die oldenburger, im Gegenteil, Preußen mußte mit einem ganz gewaltigen Defizit in das folgende Finanzjahr hineingehen und Preußens Verschuldung ist im Verhältnis ganz entschieden nicht kleiner, als die Oldenburgs. Preußen hat eine Schuldenlast von über 8 Milliarden Mark. M. H.! Preußen hat aber trotzdem seine Lehrer bei der letzten Beordnung ebenfalls, wie es bei den andern Beamten geschehen ist, vollständig eingereiht und alle älteren Lehrer haben an ihrem Lebensabend noch eine Verbesserung bekommen.

Ich betone, das ist das Bedauerliche an der Vorlage

und ich sah mich veranlaßt, dies hier auszusprechen, ich weiß aber, daß ich den Lehrern nicht helfen kann, denn die Regierung wird wie gewöhnlich ein Nein als Antwort haben.

Präsident: Herr Geh. Oberregierungsrat von Finckh hat das Wort.

Geh. Oberregierungsrat **von Finckh:** Herr Abg. Ahlhorn hat behauptet, in der Vorlage wären mehrere Widersprüche und ist nachher nur darauf zu sprechen gekommen, die älteren Lehrer würden das vorgesehene Höchstgehalt, den günstigen Zustand, in den die jüngeren Lehrer durch die Vorlage gesetzt würden, nicht mehr erreichen. M. H.! Das ist nicht richtig, der Widerspruch findet sich in der Vorlage nicht. Es besteht, worauf der Herr Vorredner selbst hingewiesen hat, nur die Konsequenz, die bei allen Zivilstaatsdienern eintritt und insolgedessen war es garnicht möglich, die Lehrer anders zu behandeln und andere Bestimmungen aufzunehmen, als sie in der Vorlage stehen. Es ist in keiner Weise ein Widerspruch vorhanden. In Preußen liegt die Sache ganz anders, Preußen hat ein solches Befoldungssystem, daß bei einer Neuordnung sämtliche Beamte in den Genuß der neuen Sätze kommen und selbstverständlich auch die Lehrer. Da wir nun ein anderes System auch bezüglich der anderen Beamten haben, so war es selbstverständlich ausgeschlossen, daß wir es anders machen konnten. Im übrigen möchte ich darauf hinweisen, daß nicht nur nicht ein Widerspruch in der Vorlage enthalten ist, sondern das ganze System ausdrücklich vom Ausschuß genehmigt und anerkannt ist, es kann garnicht anders verfahren werden, als wie die Vorlage lautet, und ich muß deshalb mit Entschiedenheit den Vorwurf, der in den Worten des Herrn Abg. Ahlhorn gegen die Regierung vorlag, zurückweisen. Das ganze Prinzip ist vom Landtage genehmigt worden, es kann weder von einem Widerspruch noch von einer ungünstigen Behandlung der älteren Lehrer die Rede sein, das muß ich ganz entschieden bestreiten.

Dann hat Herr Abg. Ahlhorn hingewiesen auf die Bestimmung in der allgemeinen Befoldungsvorlage im § 34, wo gesagt wird, daß die Ueberholungen ausgeglichen werden sollen. Die Herren im Befoldungsausschusse wissen, daß durch diese Bestimmung nur ganz bestimmte Fälle der Ueberholungen getroffen werden, nur solche, die durch dieses gegenwärtige Befoldungsgesetz veranlaßt werden und daß Anträgen, die darauf hinzielten, Ueberholungen, die durch frühere Befoldungsgesetze stattgefunden haben, auszugleichen, nicht stattgegeben werden kann. Ich muß bestreiten, daß ein Grund vorlag, für die Lehrerbefoldungsvorlage diese Bestimmung aufzunehmen.

Ich muß deshalb bestreiten, daß die Angriffe, die Herr Abg. Ahlhorn gegen den Entwurf im ganzen gerichtet hat, irgendwie begründet sind.

Präsident: Herr Abg. Schmidt hat das Wort.

Abg. **Schmidt:** M. H.! Dem Regierungsvertreter gegenüber muß ich betonen, daß die Lehrer doch sehr viel einzuholen hatten, weil sie seit langer Zeit im Gehalt zurückgestellt sind und darum hat in dieser Beziehung der Abg. Ahlhorn recht.



Im übrigen ist das, was Herr Abg. Ahlhorn sagte, nach allen Richtungen im Ausschusse erwogen, aber der Ausschuß hat nicht anders handeln können und nichts anderes beschließen dürfen als das, was er hier vorschlägt und ich hoffe, der Landtag wird den einstimmigen Ausschußbeschlüssen seine Zustimmung nicht versagen.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Osternburg) hat das Wort.

Abg. Ahlhorn: Auf die Widersprüche komme ich nachher bei den einzelnen Paragraphen zu sprechen. Der Herr Regierungsvertreter hat soeben gesagt, die Unbilligkeiten gegen die älteren Lehrer seien nicht vorhanden, es gebe keine Unbilligkeiten. M. H.! Die sind eben sowohl vorhanden, wie bei den Zivilstaatsdienern und bei den Lehrern treten sie gerade am stärksten hervor, stärker als bei allen anderen Beamtenkategorien. Ich habe vorhin gesagt, daß die Lehrer durch die letzte Befolbungsordnung von 1906 um 5 Jahre zurückgeschoben worden sind. Ist das denn keine Unbilligkeit? Ich meine, das ist ungerecht. Ich habe damals mit dem Herrn Minister und mit dem Herrn Regierungsvertreter im Vorzimmer dieses Hauses über die Sache gesprochen und habe darauf hingewiesen und wäre ich damals nicht eingeschritten, so wären noch viel größere Ungerechtigkeiten zustande gebracht. M. H.! Der Herr Finanzminister verließ damals den Saal und sagte, wenn Härten entstehen sollten, sollen sie ausgeglichen werden und an dieses Versprechen habe ich die Regierung erinnern wollen. Ich bezweifle, daß die Regierung überhaupt Unbilligkeiten und Härten herausgesucht hat.

Dann sagte der Herr Regierungsvertreter, Ueberholungen seien nicht möglich. Ich will das an einem kleinen Beispiele zeigen. Angenommen, die Vorlage tritt am 1. Januar in Kraft, nehmen wir als Beispiel: zwei jetzt im Gehalt gleichstehende Lehrer, der eine hat am 1. Januar 1910 eine Zulage bekommen, er bekommt am 1. Januar 1912 die nächste, der andere erhält eine Zulage am 1. Januar 1911, dann wird der eine Lehrer und zwar der jüngere am 1. Januar d. J. dem älteren Lehrer um 70 M voraus sein. Ist das keine Ueberholung? Es ist dies ein ganz naheliegendes Beispiel und ich kann Dutzende von derartigen Beispielen anführen, wo ältere Lehrer, die 5 Jahre länger im Dienst gewesen sind, von jüngeren Lehrern um 70 M überholt sind und ein Ausgleich kann im Laufe der Jahre garnicht stattfinden.

Präsident: Se. Excellenz Herr Minister Ruhstrat II hat das Wort.

Minister Ruhstrat: M. H.! Wir sind uns ja alle einig darüber, daß es sehr wünschenswert wäre, wenn die Einreihung nicht nur der Lehrer, sondern aller Beamten stattfinden könnte, es ist dies aber eben unmöglich, und was hilft dann das Klagegedes des Herrn Abg. Ahlhorn? Wir haben immer dahin gestrebt, die Gleichstellung der Lehrer mit den mittleren Beamten herbeizuführen, aber anstatt daß man der Regierung dafür dankbar ist, wird uns gesagt: Ihr habt nicht genug für die Gleichstellung getan und es werden uns noch Vorwürfe gemacht. Meine Herren, hätte jemand vor 15 Jahren auch nur geahnt, daß heute schon eine Gleichstellung der Lehrer mit den mittleren Be-

amten erreicht sein würde? Hat das jemand geglaubt von der ganzen Lehrerschaft? Auch Sie nicht, Herr Abg. Ahlhorn! Also damit kommen Sie uns nicht. Sie haben eben selber zugegeben, daß die anderen Beamten auch ungleich behandelt würden. Wenn Herr Ahlhorn einzelne Fälle aufgeführt hat, so kann ich nur sagen, daß viele der höheren Beamten 1895 auch ungleich behandelt worden sind, da kam es vor, daß ein Amtsrichter, der später angestellt war, zeitweise ein höheres Gehalt hatte, als einer, der ein Jahr früher angestellt war. Es denkt aber niemand an eine Einreihung. Das ist also gar kein besonderer Nachteil bei den Lehrern, sondern das ist eben eine Folge unseres Systems, daraus können Sie aber keinen Vorwurf für die Regierung herleiten. Wenn der Herr Finanzminister dann f. Zt. gesagt haben soll, daß Härten ausgeglichen werden sollten, dann können damit selbstverständlich gar keine anderen Härten gemeint sein, als solche, die sich bei der Ausführung des Gesetzes, das verabschiedet wurde, etwa ergaben. Andere Härten aber, die das Gesetz selbst bewußt gewollt hat, mußte man freilich mit dem Gesetz in den Kauf nehmen; die bedauern wir, bedauert mit uns der Ausschuß, wir können sie aber nicht beseitigen.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. Schulz: M. H.! Meine Freunde und ich begrüßen die Vorlage, wodurch die Gehaltsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen endlich wesentlich günstiger geregelt werden, als das bisher der Fall gewesen ist, so daß es dem Lehrer möglich sein wird, weniger abhängig von den materiellen Sorgen, sich seinem idealen Erzieherberuf zu widmen. Ich gebe auch ohne weiteres zu, daß nicht alle Wünsche der Lehrer erfüllt worden sind durch die Vorlage, vor allem stimme ich mit Herrn Abg. Ahlhorn dahin überein, daß speziell die Wünsche der älteren und ältesten Lehrer nicht in dem Maße erfüllt sind, wie es vielleicht diese Kategorie der Lehrer erhofft hat. M. H.! Wenn es irgendwie finanziell möglich gewesen wäre, so hätten sicher meine Freunde im Ausschusse das mögliche getan, aber es ist mir bekannt, daß der Regierungsvertreter auf die Frage meiner Freunde und anderer Abgeordneten im Ausschusse antwortete, daß durch die völlige Einreihung der älteren Lehrer nach ihrem Dienstalter eine so hohe Summe herauskommen würde, die ganz wesentlich in der allgemeinen Finanzfrage eine Rolle spiele. M. H.! Wenn man einsieht, daß mehr zu erreichen absolut unmöglich ist, gegenüber anderen allgemeinen Verhältnissen, so muß man sich schweren Herzens bescheiden, wenn es einem auch schwer fällt. Ich gebe mich nun mit meinen Freunden der Hoffnung hin, daß es möglich sein wird, die Härten für die älteren Lehrer, die noch bestehen, auszugleichen. Es ist ja bei Gehaltsneuregelungen stets so, daß die alten und älteren Beamten immer etwas schlechter wegkommen als die jungen. Wenn später nach Jahren wieder mal eine Gehaltserhöhung vorgenommen wird, wird sich die jetzige Kategorie der Lehrer auch wieder etwas im Nachteil befinden gegenüber der späteren Generation. Wir bedauern das ganz außerordentlich, aber wir haben uns überzeugt, daß eine völlige Einreihung durchaus nicht möglich war. M. H.! Wenn dann allerdings Herr Minister Ruhstrat gesagt hat, es hätte nie-

mand geglaubt, daß schon heute eine Gleichstellung der Lehrer mit den Subalternbeamten möglich gewesen wäre, so bin ich allerdings der Meinung, daß dieses wünschenswert ist, aber andererseits beweist das, daß man früher gegenüber den Lehrern äußerst viel versäumt hat und ich stimme absolut mit Herrn Abg. Althorn dahin überein, daß bisher ein durchaus ungleicher und ungerechter Zustand geherrscht hat, daß lediglich die Lehrer immer lange Zulagefristen und verhältnismäßig niedrige Zulagen hatten und sich so gegenüber anderen Beamten im Nachteil befanden. Also es war deshalb durchaus notwendig, etwas mehr nachzuholen.

Im Grunde sind wir mit dem Entwurfe einverstanden, vor allem mit den Anträgen des Ausschusses, die noch etwas darüber hinausgehen, obwohl wir gern mehr gewünscht hätten.

Ich möchte nur noch den einen Wunsch zum Ausdruck bringen, daß man in Zukunft in größerem Maße auch den idealen Interessen der Lehrer im Interesse der Hebung der Volksschule mehr Rechnung trägt; denn, meine Herren, die Volksschule soll die Grundlage der Volksbildung sein, und jeder wahrhafte Menschenfreund kann es nur dringend wollen, diese Grundlage der Volkserziehung und der Volksbildung auf ein höheres Niveau hinaufzubringen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet, wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 2 lautet:

Annahme des § 2.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 2 und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Schmidt.

Abg. **Schmidt:** M. H.! Leider hat sich hier bei dieser Frage der Ausschuss geteilt in Mehrheit und Minderheit. Die Herren der Minderheit, die Abg. Driver I und Habben, hegen die Befürchtung, daß das platte Land Schaden davon haben könne, wenn der § 2 in der Fassung angenommen würde, den die Mehrheit vorschlägt. M. H.! Sie dürfen sich beruhigen, ich bin überzeugt, daß Ihre Befürchtungen sich nicht erfüllen werden. Es ist doch so, daß die Städte, wie es früher wohl war, die Lehrer sich nicht mehr nach ihrer Qualität aussuchen können. Die Ortszulagen werden nach und nach gekürzt, es kann der Lehrer in der Stadt nichts mehr verdienen als draußen auf dem platten Lande, und wenn der Lehrer nicht seiner Familie wegen gezwungen ist oder ihn sonstige Gründe nach der Stadt treiben, dann werden die meisten Lehrer lieber auf dem Lande bleiben oder sich dahin versetzen lassen. M. H.! Wenn eine Gemeinde einen Lehrer hat, der ihr zusagt, der das Vertrauen von Eltern und Kindern besitzt, und der womöglich noch in seinen Leistungen über das normale Maß hinausgeht, will man dann eine solche Gemeinde zwingen, ihren Lehrer laufen zu lassen, sollte man ihr es nicht freilassen, durch besondere Zuwendungen irgend welcher Art sich diese Lehrkraft zu erhalten?

Und, meine Herren, mit der Abwanderung nach den großen Orten ist es tatsächlich nicht mehr so schlimm. Es heißt, daß das evangelische Oberschulkollegium bei Stellen,

die in Rüstingen ausgeschrieben waren, keine entsprechende Zahl von geeigneten Bewerbern hatte, daß sich keine Leute genug gemeldet hatten, sodaß das Oberschulkollegium gezwungen war, die Lehrer gegen ihren Willen dorthin zu versetzen, oder durch eine Umfrage zu veranlassen, sich um diese Stellen zu bewerben.

Dann werden dadurch, daß der § 2 in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen wird, in allen größeren Orten mit höheren Schulen zwei Arten von seminaristisch gebildeten Lehrern geschaffen. Es wird vorkommen, daß ältere Lehrer ganz bedeutend viel weniger Gehalt beziehen als die jüngeren. M. H.! Das sind keine idealen Zustände, das möchte ich nicht mitmachen; es haben sich bei den jetzt geltenden Bestimmungen keine groben Mißstände ergeben. Warum will man denn ändern? Lassen Sie doch die jetzigen Zustände bestehen. Wir revidieren durch den Beschluß, den die Minderheit vorschlägt, unsere Gemeindeordnung rückwärts.

Präsident: Ich habe nachzuholen, den Antrag 3 mit zur Beratung zu stellen, der lautet:

Annahme des § 2 unter Streichung der vier Worte „nur einmalige außerordentliche einzelne“ in der 2. Zeile.

Ich stelle den Antrag, der Herr Berichterstatter hat schon dazu gesprochen, mit zur Beratung.

Das Wort hat Herr Geh. Oberregierungsrat von Findh.

Geh. Oberregierungsrat **von Findh:** M. H.! Nach Ansicht der Staatsregierung würde der Antrag der Mehrheit eine ganz außerordentliche Verschlechterung der Vorlage bedeuten und ich muß namens der Staatsregierung den allerentschiedensten Widerspruch hiergegen vorbringen. Die Bedenken, die gegen den Antrag vorzubringen sind, beruhen hauptsächlich auf zwei Gesichtspunkten, einmal auf dem Vergleich zu dem Verhältnis der allgemeinen Staatsbeamten und sodann auf den besonderen Verhältnissen der Schule. Die Gründe, die den Ausschuss dazu geführt haben, abweichend von dem bisherigen Rechte diese Bestimmung hier vorzuschlagen, sind in der Begründung ausgeführt worden; ich komme nachher wieder darauf zurück.

Wenn ich mich jetzt zu dem ersten Gesichtspunkt wende, zu den Verhältnissen der anderen Beamten des Zivilstaatsdienstes, so ist vorhin bei der allgemeinen Debatte hervorgehoben, daß jetzt erreicht wird, wenigstens im Beharrungszustande, eine Gleichstellung der Lehrer mit den Staatsbeamten, und das geschieht auch. Dann ist auch zu berücksichtigen und festzuhalten, daß beide Beamtenkategorien nun auch gleich behandelt werden müssen. Es ist Ihnen bekannt, daß die Staatsbeamten festes Gehalt bekommen und daß in keiner Weise über dieses gesetzlich gewährleistete Gehalt hinausgegangen werden kann. (Zuruf: Funktionszulage!) Funktionszulagen sprechen hier nicht mit, weil dies nicht eine Vergütung für eine Tätigkeit ist, die der Beamte als solcher hat, sondern eine Vergütung für einen Dienst, den er außerdem hat. Es ist dies nur zu vergleichen mit einer Stellung, die ein Lehrer inne hat, wenn er an einer Fortbildungsschule Unterricht erteilt und dafür selbstverständlich eine besondere Vergütung erhält. Also Funktionszulagen kann



man hier in keiner Weise anführen. Wenn nun die Staatsbeamten bloß auf ihr Gehalt angewiesen sind und bei den Lehrern die Möglichkeit besteht, daß sie außer dem Gehalte noch eine besondere Zulage bekommen können, so ist es ganz unausbleiblich, daß darin eine Begünstigung der Lehrer in denjenigen Gemeinden, wo das geschieht, und damit eine Verschlechterung der Staatsbeamten im Vergleich mit den Lehrern liegt. Das ist gar nicht anders möglich und die Folge wird sein, daß in diesen Gemeinden sich derjenigen Staatsbeamten, die nicht in der Lage sind, ein höheres Gehalt zu bekommen, das Gefühl der Erbitterung bemächtigen muß, weil als Grundsatz hingestellt wird, sie sollen mit den Lehrern gleichstehen und weil tatsächlich die Lehrer unter Umständen sich sehr viel besser stehen können. Nun wird gesagt und zu Gunsten des Antrages angeführt, es läge ein Bedürfnis dafür vor. M. H.! Dies muß auf das Nachdrücklichste bestritten werden, es liegt kein Bedürfnis dafür vor. In den Gründen, die im Ausschußbericht vorkommen, wird zunächst hingewiesen auf Preußen. In Preußen ist es allerdings nach dem Lehrerbefoldungsgesetz, jedoch unter ganz bestimmten Beschränkungen, ich brauche darauf im Einzelnen nicht einzugehen, möglich, daß die Gemeinden Ortszulagen — in Preußen heißen sie Ortszulagen — gewähren. Aber, meine Herren, dabei müssen Sie berücksichtigen, daß dementsprechend auch die Staatsbeamten über das Gehalt hinaus Wohnungsgeldzuschuß bekommen können und tatsächlich bekommen. Also auf Preußen können Sie sich nicht berufen, denn Preußen kennt auch für die Staatsbeamten das Wohnungsgeld.

Wir können uns auch deshalb nicht darauf berufen, weil der Landtag immer davon ausgeht: es existiert keine Verschiedenheit in den Teuerungsverhältnissen. Ich brauche nicht darauf einzugehen, denn damals bei der Wohnungsgeldvorlage ist dies klipp und klar zum Ausdruck gebracht und es ist auch bei der allgemeinen Befoldungsvorlage erörtert, daß dieser Unterschied nicht existiert. Ich kann zur Begründung dieses Standpunktes auch verweisen auf das, was seitens des Befoldungsausschusses in dieser Beziehung ausgeführt worden ist. Der Befoldungsausschuß hat bei der Eisenbahnbefoldungsvorlage ganz anders geredet, wie hier bei dieser Vorlage; da handelte es sich darum, daß einige Beamten in Rüstingen darum gebeten hatten, ihnen eine Teuerungszulage, eine Wohnungsgeldzulage zu gewähren, weil sie sich dort besonders schlecht ständen. Eine Minderheit des Ausschusses hat sich dafür ausgesprochen, nun heißt es aber wörtlich im Ausschußbericht:

Die Mehrheit des Ausschusses vertritt jedoch den Standpunkt, daß die Verhältnisse im Großherzogtum so wenig verschiedenartig gelagert seien, daß sich eine Begünstigung einzelner Orte weder in Form von Wohnungsgeldzuschuß noch Teuerungszulagen rechtfertige. Die angeführten Nachteile der einen Art würden durch mannigfaltige Vorzüge anderer Art (wie höhere Schulen u. a. m.) wieder aufgewogen. Die Beamten in den Orten mit ländlichem Charakter dagegen müßten für die Inanspruchnahme städtischer Einrichtungen (wie höhere Schulen und dergl.) wesentlich höhere Aufwendungen machen, sodaß von einer wesentlichen Benachteiligung der ersteren keine Rede sein könne. Die auch von der Mehrheit anerkannten

außergewöhnlichen Teuerungsverhältnisse würden nur eine vorübergehende Erscheinung sein und sich im Laufe der Zeit ausgleichen.

Also, meine Herren, auf Teuerungsunterschiede dürfen Sie überhaupt nicht Rücksicht nehmen, denn der Ausschuß sagt klipp und klar, sie existieren nicht, und dieser Antrag ist vom Landtage angenommen. Sie können doch auch nicht sagen, es gelte dies nur in Bezug auf die Eisenbahner.

Dann ist gesagt, nur auf diese Weise könnte man den tatsächlich den Lehrern zustehenden Anspruch auf freie Mietwohnung verwirklichen, nämlich in den Fällen, wenn eine Mietentschädigung bezahlt wird. Auch dieser Grund ist durchaus hinfällig, denn Sie sehen aus der weitgehenden Fassung des § 13, daß ein Höchstbetrag hierfür nicht mehr festgesetzt ist. Dies waren bisher 600 M. Es kann in Zukunft aber noch mehr gegeben werden, wenn die Teuerungsverhältnisse dies notwendig erscheinen lassen.

Sodann ist darauf hingewiesen und soeben noch von dem Herrn Berichterstatter betont, es würde möglich sein, daß auf diese Weise zwei Gehaltsklassen geschaffen würden in Bezug auf diejenigen Lehrer, die bisher noch Zulagen erhielten und diejenigen Lehrer, die in Zukunft sie nicht mehr erhalten könnten. M. H.! Das sind Uebergangsbestimmungen, und daß durch Uebergangsverhältnisse immer Ungleichheiten entstehen können, daß jede Uebergangsbestimmung Härten mit sich bringen kann, das kann nicht grundsätzlich dagegen angeführt werden.

Dann ist hervorgehoben, es würde außerordentlich schädigend wirken, wenn Zwangsversetzungen vorgenommen würden. M. H.! Das ist ganz dieselbe Sache wie bei den Staatsbeamten. Woher kommt es, daß kein Mensch nach Rüstingen will? Sie sagen, kein Lehrer will nach Rüstingen. Glauben Sie denn, daß die Staatsbeamten alle mit beiden Händen danach greifen, sich dazu drängen? Es kommen auch hier solche hin, die sich nicht gemeldet haben. Das ist also ganz dasselbe Verhältnis bei den Lehrern wie bei den Beamten.

Ich kann also feststellen, daß die Gründe, die vom Ausschusse in dieser Richtung geltend gemacht sind, durchaus hinfällig sind.

Nun wird aber seitens des Ausschusses besonders betont, es müßte dies den Gemeinden überlassen werden, es sei eine Folge der den Gemeinden zustehenden Selbstverwaltung. Ja, meine Herren, die Gemeinden haben gewiß die Selbstverwaltung, soweit sie nicht durch Gesetze beschränkt ist, aber ich möchte doch darauf aufmerksam machen, dieser ganze Gesekentwurf über die Lehrerbefoldung ist ein Eingriff in die Freiheit der Selbstverwaltung der Gemeinden. Sie können alle diese einzelnen Bestimmungen durchlesen und können dann fragen, weshalb haben die Gemeinden keine freie Hand in der Fassung des Minimums und Maximums, weshalb müssen solche Zulagefristen festgesetzt werden, weshalb muß das sein? Der Grund liegt darin, daß eben ganz eigenartige Verhältnisse bestehen, daß der Staat ein ganz potenziertes Interesse daran hat, daß in diesen Beziehungen Gleichmäßigkeit im ganzen Lande besteht. Es ist ja so, daß die Lehrer Gemeindebeamten sind; das ist von der Staatsregierung stets vertreten und jetzt

auch vom Oberverwaltungsgericht 'entschieden worden, aber es ist in keiner Weise zweifelhaft, daß sie eine ganz besondere Art von Gemeindebeamten sind. Ich weise nur darauf hin, ganz kurz nur, auf die Anstellung, auf die Ver-
setzung, die die Gemeinden nicht in der Hand haben, auf das Disziplinarrecht, das der Staat hat, auf das so sehr wichtige Beihilferecht und die Beihilfsverpflichtung, die der Staat hat und auf die Pension, die dem Staate zur Last fällt; alles dieses ist anders bei den anderen Gemeindebeamten. Daraus geht doch zur Evidenz hervor, daß man nicht sagen kann, was für alle Gemeindebeamten gilt, das muß auch bei den Lehrern gelten. Nein, meine Herren, daraus geht ganz klar hervor, daß die Lehrer eine ganz besondere Art von Gemeindebeamten sind, an deren Ausbildung und Stellung der Staat ein so erhebliches Interesse hat, daß er auf die Grundsätze, unter welchen sie besoldet und angestellt und versetzt werden, einen erheblichen Einfluß haben muß und es fragt sich nur, ob diese Bestimmungen, die in diesem Gesetzentwurf enthalten sind und die alle einen Eingriff in die Selbstverwaltung bedeuten, notwendig sind. Das werde ich nachher nachweisen, daß sie notwendig sind. M. H.! Man kann doch nun nicht sagen, alles andere nehmen wir an, aber den § 2 nicht. Nebenbei gesagt, wird es nur dadurch, daß der Staat an manche Gemeinden Zuschüsse zur Baulast und auch zur Lehrerbefoldung bezahlt, den einzelnen Gemeinden erst möglich, den Lehrern noch besondere Zulagen geben zu können.

Ich muß also feststellen, daß die Gründe, die im allgemeinen dagegen sprechen, eine solche Bestimmung zu treffen, wie sie vom Ausschusse vorgeschlagen ist, durchaus überwiegen und nun kommen noch besondere Gründe hinzu, aus denen überhaupt bestritten werden muß, daß in dieser Weise eine Zulage gegeben werden kann und das sind die Gründe, die vom Standpunkte der Schule aus geltend zu machen sind. Sie können sagen, bisher ist es doch so gewesen! Ja, meine Herren, bisher ist es so gewesen und das hängt zum Teil damit zusammen, daß es nicht Gemeindefache war, sondern Sache der Schulächten und daß zum Teil der Unterschied in der Befoldung mit anderen Beamten ein sehr großer war. Die Staatsregierung und der Landtag sind aber seit Jahren bemüht, die Befoldung zu bessern, sodaß also dadurch ein Ausgleich gefunden ist. Aber, meine Herren, wenn im Ausschußbericht und wiederholt vom Herrn Berichterstatter gesagt ist, es hätten sich unter dem früheren Zustand Unzuträglichkeiten nicht ergeben, so muß das auf das allerentschiedenste bestritten werden. Es haben sich große Unzuträglichkeiten ergeben. Es war bisher so und so wird es auch in Zukunft sein, daß die Städte und wohlhabenden Gemeinden in der Lage sind, ihre Lehrer wesentlich besser zu besolden und dadurch die allertüchtigsten Kräfte an sich zu ziehen. Das ist eine Tatsache, ich erinnere an die Verhandlungen bei dem Schulgesetz über die Verhältnisse bei der Stadt Oldenburg, wo dies zur Sprache gekommen ist und so war es auch in anderen Städten. Nun war es nicht bloß das Bedenkliche, daß diese tüchtigen Lehrer vielfach dem Lande entzogen wurden, sondern daß die tüchtigsten Lehrer in die Städte oder überhaupt in diese Gemeinden hineingezogen wurden und in Stellen kamen, die an sich von Mindertüchtigen hätten ausgefüllt werden

können, sodaß es infolgedessen vielfach an Lehrern für die so sehr wichtigen Stellen der einklassigen Schulen gefehlt hat. Also nach dieser Richtung muß entschieden behauptet werden, daß hier ein großer Mißstand vorgelegen hat.

Sodann hat sich dadurch ein Unterschied herausgebildet, daß von vornherein ein Teil der Lehrer in die Städte kam und in den Städten blieb, anstatt, wie es vorzuziehen gewesen wäre, daß ein Wechsel stattgefunden hätte. Nach unserer ganzen Lage ist es wünschenswert, daß die Lehrer nicht von vornherein in die Städte hineinkommen, sondern auch das Land kennen lernen und dann nachher in die Städte kommen.

Nun spricht noch ein weiterer Grund dagegen und das ist der, daß durch diese Zulagen eine besondere Abhängigkeit der Lehrer von den Gemeinden eintritt. In Preußen, auf das Sie sich vorhin berufen haben und auf das der Ausschußbericht sich beruft, ist die Gewährung von Ortszulagen nur möglich an sämtliche Lehrkräfte oder an einzelne der im Gesetze bezeichneten Art. Es soll damit vermieden werden, daß einzelne Lehrer, mit denen die Gemeinden unter Umständen nicht zufrieden sind, ausgeschaltet werden können. Aber dadurch, daß hier alle oder ein Einzelner die Zulage bekommen kann, ist selbstverständlich die Abhängigkeit von der Gemeinde sehr viel größer und das ist bestimmt nicht wünschenswert. Dieser Zustand hat aber auch dahin geführt, daß zum Schaden der Lehrer, der Gemeinde die Möglichkeit gegeben ist, jüngere Lehrer heranzuziehen, aber die älteren Lehrer von sich fern zu halten und das ist ein ganz außerordentlicher Mißstand. Es ist doch klar, daß, wenn ein Lehrer länger auf dem Lande gewesen ist und dann wünscht in die Stadt zu kommen, es unbillig ist, wenn er zurückgehalten wird, weil die Gemeinde ihm nicht die Zulagen geben will, die die jüngeren erhalten. Und das sind Fälle, die eingetreten sind.

Also, meine Herren, der Zustand, der bisher bestand, war nicht im Interesse der Lehrer und ich muß entschieden behaupten, wenn sie den § 2 nach der Fassung der Ausschlußmehrheit annehmen, daß darin eine ganz außerordentliche Verschlechterung des Entwurfes liegt und vor allen Dingen, daß es durchaus inkonsequent ist nach jeder Richtung, und daß es auch nicht im Interesse der Lehrer selbst liegt. Ich kann deshalb nur bitten, den Antrag der Minderheit anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Hergens hat das Wort.

Abg. Hergens: M. H.! Es ist von besonders großer Wichtigkeit, daß dieser Paragraph, welcher die größte Bedeutung im ganzen Gesetz hat, unverändert bestehen bleibt. Würde er nach den Vorschlägen der Mehrheit des Ausschusses abgeändert werden, so würde durch das Lehrerbefoldungsgesetz wieder eine Sonderstellung für die leistungsfähigen Städte und die wohlhabenden Gemeinden geschaffen. Bei Stellenvakanzen würden diese mit persönlichen Zulagen ausgeschrieben werden, und die tüchtigsten Lehrer würden sich um diese Stellen bewerben. Hat nun eine Gemeinde einen guten, besonders tüchtigen Lehrer, so würde sie wieder gezwungen sein, um ihn zu halten, auch ihrerseits größere persönliche Zulagen zu geben, und so würde gewissermaßen ein Wettbewerb unter den Gemeinden entstehen. Ein solcher



Zustand führt aber zu großen Unzuträglichkeiten, wie sie sich in Preußen bereits gezeigt haben und welche erst durch den sogenannten Bremserslaß zum Teil beseitigt worden sind. Ich möchte Sie dringend bitten, meine Herren, den Minderheitsantrag anzunehmen und damit dem § 2 in unveränderter Form zuzustimmen.

Präsident: Herr Abg. Driver II hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver:** Wir haben uns auch im Verwaltungsausschuß, als der vierte Ausschuß noch nicht existierte, mit dem Lehrerbefoldungsgesetz beschäftigt. Und ich kann erklären, daß die Mehrheit des Ausschusses auf dem Standpunkt der Staatsregierung stand, daß der § 2 unverändert beibehalten werden müsse. Ich stehe auf diesem Standpunkt auch jetzt noch; die Gründe, die der Herr Regierungsvertreter gegen die Ansicht der Mehrheit des Ausschusses geltend gemacht hat, waren m. E. so durchschlagend, daß es sich beinahe erübrigt, noch weiter auf die Sache einzugehen. Darum nur noch einige Worte!

Es wird zunächst mal wieder die Selbstverwaltung für den Antrag der Mehrheit angeführt. M. H., ich habe an dieser Stelle schon wiederholt gesagt, die Selbstverwaltung der Gemeinden ist gewiß ein kostbares Gut. Aber wo sie allgemeinen Staatsinteressen zuwider läuft, da muß man Halt machen vor der Selbstverwaltung, und in diesem Falle läuft die Selbstverwaltung tatsächlich den allgemeinen Staatsinteressen zuwider. Das hat der Herr Regierungsvertreter eingehend dargelegt und der Herr Vorredner ebenfalls. Wenn die Gemeinden das Recht behalten, persönliche Zulagen zu gewähren, sind die wohlhabenden Gemeinden in der Lage, mehr bieten zu können als die weniger wohlhabenden und so werden dann die Lehrer nach den Stellen in den reicheren Gemeinden, namentlich den Städten drängen. Und die Folge wird sein, daß diese die besten Lehrkräfte an sich ziehen und die ebenso wichtigen Stellen in anderen Gemeinden nur mit minderwertigen Kräften besetzt werden können. Wenn den Gemeinden die Befugnis, ihren Lehrern persönliche Zulagen zu verleihen, bestehen bleibt, dann tritt ferner leicht ein Wettbewerb innerhalb der Gemeinde seitens der Lehrer um Verleihung persönlicher Zulagen ein. Es werden dann einzelne Lehrer — es sind ja alles Menschen — sich an Gemeinderatsmitglieder heranmachen und diese zu bestimmen suchen, im Gemeinderat dafür einzutreten, daß sie persönliche Zulagen bekommen. Dem einen Lehrer ist die Mehrheit des Gemeinderats vielleicht wohlwollend gesinnt, ihm wird sie bewilligt, einem andern ebenso tüchtigen vielleicht nicht. Konsequenter Weise müssen allen Lehrern der Gemeinde persönliche Zulagen bewilligt werden, wenn einer eine solche erhält. Denn sonst sieht das so aus, als wenn es sich um eine Wohlverhaltenszulage handelt, um Zulagen, die durch die Gunst und durch Buhlen um die Gunst der einzelnen Gemeinderatsmitglieder erwirkt werden. M. H.! Dem müssen wir m. E. entschieden entgegengetreten. Wenn in den Schulachten früher persönliche Zulagen gegeben wurden, so waren die Konsequenzen nicht derartig, wie sie jetzt in den Gemeinden sein werden. Denn wenn eine Schulacht einem Lehrer eine Zulage bewilligte, darum brauchte die andere Schulacht sich nicht zu kümmern. Aber wenn jetzt in der Gemeinde einem Lehrer eine persön-

liche Zulage bewilligt wird, dann ist gar kein Halt mehr, dann muß die Gemeindevertretung auch den übrigen eine persönliche Zulage gewähren. Und die Folge wird sein eine Schraube beinahe ohne Ende.

Der Herr Regierungsvertreter hat mit Recht auch darauf hingewiesen, daß die Gleichstellung der Lehrer mit den Aktuarien vollständig wieder durchbrochen wird, wenn den Gemeinden die Befugnis bleibt, ihren Lehrern persönliche Zulagen bewilligen zu können. Davon werden sicher Gemeinden Gebrauch machen, und dann tritt wieder eine verschiedene Behandlung der Aktuarien und der Lehrer zu Tage. Also die Gleichstellung in den Bezügen dieser Beamten, die erreicht werden soll durch die Befoldungsgesetze, wird dann nicht erreicht werden.

Ich kann den Landtag nach allem deshalb nur bitten, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen und den Antrag der Mehrheit abzulehnen.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** M. H.! Ich will auf die verschiedenen Ansichten, die im Landtag über den Wohnungsgeldzuschuß herrschen und die der Herr Regierungsbevollmächtigte vorhin angeführt hat, nicht näher eingehen. Ich glaube, das würde nur von der Hauptsache abbringen. Ich will nur auf einen Punkt eingehen. Die Lehrer sind Gemeindebeamte. Und da sehe ich nicht ein, weshalb man den Gemeinden nicht das Recht lassen will, den Lehrern, wenn sie es für angebracht halten, eine Zuwendung zukommen zu lassen. Dies Recht sollte man den Gemeinden lassen, wenn nicht ganz schwerwiegende staatliche Interessen dagegensprechen. Ich kann die nicht finden. Es ist gewissermaßen traditionell im Landtag, das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden zu wahren. Und jeder Landtag, der das getan hat, hat das Land hinter sich gehabt. Hier soll es verkürzt werden. Daß die bisherigen Zustände so erhebliche Unzuträglichkeiten hervorgerufen haben, wie vom Herrn Regierungsvertreter hervorgehoben ist, ist in den vielfachen Verhandlungen über die Lehrerbefoldung im Landtag in der Zeit, die ich dem Landtag angehöre, nie hervorgetreten. Die Stadt Oldenburg darf nicht angeführt werden, denn die stand früher nicht unter dem Schulgesetz. Da konnte die Oberbehörde keinen Einfluß auf die Befoldung der Lehrer ausüben. Also erhebliche Unzuträglichkeiten in der Richtung, daß Schulen oder Bezirke von Lehrern entblößt werden würden zugunsten der wohlhabenden Bezirke, halte ich für ausgeschlossen.

Es werden aber sofort praktische Schwierigkeiten eintreten, wenn der § 2 so angenommen wird, wie er hier steht. Denn dann ist es m. E. ausgeschlossen, daß eine Gemeinde für den Fortbildungsschulunterricht an den gewerblichen Fortbildungsschulen den Lehrern irgend eine Zuwendung zukommen läßt. Jetzt erhalten die Lehrer für den Unterricht natürlich ein Gehalt, das auch von der Gemeinde gezahlt wird. Das würde nach dieser Fassung ausgeschlossen sein. Will man aber dem Paragraphen eine andere Bedeutung beilegen und sagen, das dürft ihr doch, dann ist der ganze Paragraph ein Schlag in den Wind. Dann kann die Gemeinde sagen: Wenn ich dem Lehrer für den Volksschulunterricht keine Zulage geben darf, gebe ich

sie ihm für den Fortbildungsschulunterricht. Nach meiner Auffassung würde hier überhaupt eine Zuwendung für den Unterricht an gewerblichen Fortbildungsschulen neben dem Lehrergehalt garnicht mehr möglich sein durch diese Fassung. Bleibt sie aber möglich, dann ist der ganze Paragraph wertlos.

Vor allem also bin ich der Ansicht, daß man hier nicht das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden ohne Not einschränken sollte. Zweitens bin ich der Ansicht, daß man nicht das erreichen wird, was man erreichen will und daß man den Gemeinden praktische Schwierigkeiten macht.

Präsident: Se. Excellenz Herr Minister Ruhstrat hat das Wort.

Minister Ruhstrat II: M. H.! Ich will auf diesen prinzipiellen Punkt nur mit einem Wort eingehen. Wenn es sich in früheren Fällen darum gehandelt hat, das Recht der Selbstverwaltung zu wahren, so geschah das gegenüber der Befugnis der Staatsbehörden. Davon ist hier aber gar keine Rede, sondern die einzelne Gemeinde soll beschränkt werden zugunsten der anderen Gemeinden. Zugunsten des ganzen Landes soll sie auf ein Recht verzichten. Es liegt das aber auch im Interesse der einzelnen Gemeinden selbst. Denken Sie an eine große Gemeinde. Wenn die einzelnen Lehrern persönliche Zulagen gewährt, was für Mißstimmungen werden dadurch entstehen! Da will sich ein Lehrer nach Oldenburg oder Delmenhorst melden. Der bekommt, um ihn in der Gemeinde zu halten, eine Zulage. Dann werden die anderen sagen: Warum bekommen wir denn nicht auch die Zulage?

Dann ist von Herrn Abg. Tanzen gesagt worden, wenn der § 2 so angenommen würde, so dürften die Gemeinden den Lehrern auch keine Zuwendung für den Unterricht an den Fortbildungsschulen machen. Das trifft nicht zu. Die Bestimmung des § 2 bezieht sich doch nur auf die Lehrer an Volksschulen als solche. Wenn nun neben diesem Volksschuldienst die Lehrer noch Fortbildungsschuldienst leisten, kann selbstverständlich dafür bezahlt werden. Auch werden in dem Gesetz über das Fortbildungsschulwesen, welches wir, wie ich hoffe, in zwei Jahren vorlegen werden, Bestimmungen getroffen werden können, daß eine Vergütung dafür gewährt wird.

Endlich möchte ich noch darauf hinweisen, daß es mit der Selbstverwaltung in Bezug auf die Lehrerbefoldung überhaupt eine eigne Bewandnis hat. 80% der evangelischen Gemeinden und 87% der katholischen bekommen Zuschüsse zu den Lehrerbefoldungen. Diese Gemeinden, die vom Staat einen Teil der Lehrergehälter ersetzt bekommen, sollen noch das Recht haben, aus eigener Tasche noch mehr zu geben als der gesetzliche? Da wäre es doch richtiger, sie bezahlten zunächst die gesetzlichen Lehrerbefoldungen ganz selber.

Präsident: Herr Abg. Habben hat das Wort.

Abg. Habben: Ich gehöre zur Minderheit und fühle mich verpflichtet, meine Gründe für meine Stellungnahme im Ausschusse darzulegen. Ich will mich kurz fassen, weil die Herren vom Regierungstisch bereits eingehend die für die Regierungsvorlage sprechenden Gesichtspunkte behandelt haben. Ich möchte übrigens verschiedene Punkte anführen,

die noch nicht berührt sind. M. H.! Die Staatsregierung hat das Streben, die bisher stattgefundene ungleiche Behandlung der Lehrer zu beseitigen. Das hat sie schon 1906 gewollt und das setzt sie hier fort. Und der Landtag hat die Regierung in diesem Streben unterstützt, indem er bezüglich der übrigen Staatsbeamten den Wohnungsgeldzuschuß als ungerechtfertigt für den Kleinstaat Oldenburg seinerzeit ablehnte. Der Herr Regierungsvertreter v. Finckh hat mit einem gewissen grausamen Behagen vorhin dem Landtag diese Stellungnahme vorgehalten und ich muß offen sagen: durchaus zutreffend. Herr Abg. Driver hat am letzten Freitag gesagt, er wünsche etwas Stabilität vom Landtag. Ich muß aber sagen, wenn wir in diesem Punkte jetzt wieder eine Schwenkung vornehmen, so würde dies das Gegenteil von Stabilität sein.

Es ist weiter nach meiner Ansicht die Sache die, daß eine solche Bestimmung nicht in dem Maße in das Bestehen der Gemeindegemeinschaft hineinpakt, wie früher in das Bestehen der Schulachten. Nehmen wir einmal ein naheliegendes Beispiel, z. B. die Stadt Oldenburg! Diese hat städtische Schulen, sie hat aber auch eine ländliche Schule. Würde nun die Stadt Oldenburg die Lehrergehälter erhöhen, d. h. ihren Lehrern die im § 2 der Vorlage erwähnten Zuwendungen bewilligen und würde sie den einen Mann in Bürgerfelde weglassen, so würde das für den Mann kränkend sein. Erhöht sie ihn aber aus dem triftigen Grunde, um den einen Herrn nicht auszulassen, dann hat dieser einmal die Vorzüge der nahen Stadt und daneben noch das ländliche Wohnen ohne die betreffenden Nachteile der beiden Wohnarten, und das wird dann Unzufriedenheit erregen bei den Lehrern, die nebenan wohnen, z. B. in den Gemeinden Wiefelstede und Rastede. Die würden nicht mit Unrecht sagen: Der Lehrer in Bürgerfelde ist ungemein bevorzugt, neben seinem günstigeren Wohnen bezieht er ein höheres Gehalt, warum sind wir denn schlechter?

Ferner, meine ich, liegt in einer derartigen Beordnung ein Hemmnis für die Aufsichtsbehörde, um die Lehrer nach Bedarf zu versetzen. Es ist doch klar, wenn das Oberschulkollegium in einem Bedarfsfall in die Lage kommt, einen Lehrer von der Stadt aufs Land versetzen zu müssen, daß solches große Schwierigkeiten machen wird in dem Falle, wenn er in der Stadt mehr Gehalt bezieht, als eine Landgemeinde zahlt oder zahlen kann. Nun sagt man: Das bekommt der Lehrer nur, weil in der Stadt das Leben teurer ist. Ja, meine Herren, das Leben ist in der Stadt vor allen Dingen deshalb teurer, weil dort die Gelegenheit zum Geldausgeben größer ist. Wollen die Lehrer im allgemeinen denn nicht gern in die Stadt? Ich meine doch! Ich muß sagen, ich habe es kaum erlebt, daß ein Lehrer gegen eine Versetzung in die Stadt sich sträubte. Es war immer das Gegenteil der Fall. Man sagte sich: dort bekommst du einmal so und soviel Geld mehr und hast daneben für deine Kinder die besseren Schulen zur Verfügung, garnicht zu reden von Krankheitsfällen in der Familie, die dem Landlehrer an Kosten für den Arzt größere Ausgaben verursachen, als dem städtischen Kollegen. Es wird ohne Frage eine Beordnung des Befoldungsgesetzes nach dem Antrage der Ausschlußmehrheit die Wirkung haben, den finanzkräftigen Gemeinden das Prä wieder zu verleihen,



um das bessere Lehrermaterial an sich zu ziehen. Und die ungleiche Behandlung wird zur Folge haben, die Unzufriedenheit unter den Lehrern wieder wachzurufen.

Nun hat Herr Abg. Tanzen geklagt, daß die in Rede stehende Fassung der Regierungsvorlage eine Beeinträchtigung der Selbstverwaltung bedeute. Ja, wir können doch auch nicht nach unten gehen etwa in Gestalt einer Gehaltsminderung. Wir haben doch auch nicht die freie Lehrerwahl. Ich kann mich wirklich keinem Schmerz hingeben wegen einer solchen sogenannten Beschränkung der Selbstverwaltung. Das ganze Gesetz ist ja nur eine Beschränkung der Selbstverwaltung von Anfang bis zu Ende, wie der Regierungsbevollmächtigte wiederholt mit Recht betont hat. Und das ist wohl auch ein Glück für die Lehrer. Ich möchte den Lehrern nicht wünschen, daß in dieser Hinsicht die freie Selbstverwaltung herrsche. Das wäre weder für die Lehrer noch für die Schule und am letzten Ende auch für die Gemeinden nicht gut. Also die Befürchtung, die Herr Tanzen äußerte, ist schon mehr als ausreichend widerlegt. Herr Tanzen meint nun weiter, es würden die Gemeinden nach der Vorlage auch nicht das Recht haben, für die Tätigkeit der Fortbildungsschullehrer ein Entgelt zu geben. Ich kann diese Ansicht nicht teilen. Die Lehrer bekommen doch dies zur Verhandlung stehende, gesetzlich geregelte Gehalt in ihrer Eigenschaft als Lehrer an den Volksschulen. Tun sie ein Uebrigtes freiwillig, dann wird sie niemand daran hindern können und wollen, für eine solche außerhalb ihrer Dienststunden liegende Tätigkeit eine angemessene Entschädigung entgegenzunehmen.

Auf einen Punkt muß ich noch mit einigen Worten zurückkommen. Man spricht immer von der Teuerung, die das Leben in der Stadt bedingt. Dem stehen aber auch auf der anderen Seite neben den bereits eingangs erwähnten Momente gegenüber, die wohl die etwaige Teuerung in der Stadt aufwiegen. Nehmen Sie z. B. einen Lehrer auf dem Lande, der eine Anzahl Kinder hat und von dem natürlichen Streben erfüllt ist, dieselben für eine bessere, gesicherte Lebensstellung vorzubereiten. Wenn er seine Kinder nicht gerade zu einem Handwerker in die Lehre geben oder mit einer sonst auf dem Lande möglichen Stellung für dieselben sich begnügen will, sondern ihnen eine bessere Bildung zuteil werden lassen möchte, die ihnen eine bessere und unabhängige Lebensstellung ermöglicht, so ist das für den Mann hinten auf dem Lande völlig unerreichbar. Glauben Sie, daß ein solcher Mann nicht mit Freuden auf einige hundert Mark verzichten würde, wenn ihm die schöne Schulgelegenheit, wenn ihm die Bildungsanstalten für seine Kinder erreichbar wären, wie dies bei den städtischen Lehrern zutrifft? Das ist ein Vorzug für die letzteren, der unendlich viel mehr aufwiegt als einige hundert Mark Gehalt und diese Gesichtspunkte rechtfertigen es m. E. durchaus, daß mindestens eine Gleichstellung im Gehalt der städtischen und ländlichen Lehrer angestrebt wird.

Präsident: Herr Abg. Hergens hat das Wort.

Abg. Hergens: M. H.! Es ist doch wirklich interessant, zu konstatieren, daß als Hauptgrund für den Antrag der Mehrheit ins Treffen geführt wird, daß die Lehrer Gemeindebeamte seien. Sie sehen nun doch, von welcher

großer Wichtigkeit es für die Lehrer sein kann, daß sie jetzt unter den Gemeindebeamten untergebracht worden sind. Wären sie keine Gemeindebeamte, dann würde doch dem Antrag der Mehrheit der Hauptgrund genommen sein und dann der Antrag der Mehrheit ganz sicher abgelehnt werden.

Präsident: Herr Abg. Hollmann hat das Wort.

Abg. Hollmann: Von Herrn Abg. Tanzen sind zwei Gründe ins Feld geführt worden für den Antrag der Mehrheit. Zunächst, daß die Selbstverwaltung beeinträchtigt werde, wenn der Antrag der Minderheit angenommen würde. Es ist richtig, die Schulachten hatten bisher dies Recht. Aber dabei muß man betrachten, daß die ganze Sachlage durch das neue Schulgesetz sich wesentlich verschoben hat. Bedenken Sie die kolossal großen Gemeindegemeinden! Was würde es für Folgen haben, wenn einem Lehrer mal eine außerordentliche Zulage bewilligt würde! Es ist etwas anderes, wenn früher von einer Schulacht eine außerordentliche Zulage bewilligt wurde, als wenn dies jetzt die politische Gemeinde tut. Bei der Schulacht hatte es nicht die Folgen, die es jetzt bei der politischen Gemeinde hat. Ich will nicht auf die Gründe eingehen. Auch ich bin der Ansicht, es ist nicht im Interesse der Schule, es ist nicht im Interesse der Lehrer, und es ist ganz sicher nicht im Interesse der Gemeinden, wenn diese Bestimmung im Gesetz gestrichen würde.

Wenn Herr Tanzen dann sagt, die Gemeinden hätten dann auch nicht das Recht, den Lehrern eine Vergütung für den Fortbildungsschulunterricht zu geben, das glaube ich nicht. Es handelt sich hier immer nur um den Volksschuldienst.

Ich bitte Sie also, stimmen Sie für den Antrag der Minderheit.

Präsident: Herr Geh. Oberregierungsrat von Finckh hat das Wort.

Geh. Oberregierungsrat von Finckh: M. H.! Ich möchte doch auf die Erwiderung des Herrn Abg. Tanzen ganz kurz folgendes anführen. Er hat zunächst gesagt, man möchte doch nicht darauf zurückkommen, daß verschiedene Ansichten möglich wären über die Verschiedenheit der Teuerungsverhältnisse in den einzelnen Gemeinden; das käme nicht weiter in Betracht. Nein, meine Herren, das kommt ganz außerordentlich in Betracht. Es wird ja gerade angeführt für die Notwendigkeit, daß eine Zulagemöglichkeit vorhanden sein muß. Es ist vom Herrn Berichterstatter ausdrücklich hervorgehoben, infolge der besonderen Teuerung in Rüstingen mache es Schwierigkeit, die Stellen zu besetzen. Und da habe ich den Besoldungsausschuß als Zeugen dafür angeführt, daß dies nach dessen Ansicht nicht richtig sei. Das stimmt nicht mit der Stellungnahme des Ausschusses im allgemeinen überein. Das ist ein Widerspruch. Sodann hat Herr Abg. Tanzen gesagt, es hätte sich nach seinem Wissen bisher kein Bedürfnis dafür gezeigt, eine solche rigoroöse Bestimmung einzuführen, da sich keine Schwierigkeiten ergeben hätten. Ich kann nur versichern, daß diese Schwierigkeiten bestanden haben und immer von neuem hervorgetreten sind, und daß gerade seitens der leitenden Behörde dieser Gesichtspunkt aufs nachdrücklichste

betont ist. Wie es bisher in der Stadt Oldenburg war, wird es in Zukunft auch sein. Bisher konnten allerdings die Lehrer nicht von Oldenburg versetzt werden. Wenn man erst anfängt, die Beamten gegen ihren Willen zu versetzen, wo soll dann die Dienstfreudigkeit bleiben? Man muß doch alles vermeiden, was Zwangsversetzungen mit sich bringt. Sie sagen aber in diesem Falle, dann muß der Lehrer eben zwangsweise versetzt werden! Das ist doch nicht im Interesse der Lehrer, das ist doch das Schlimmste, was dem Lehrer passieren kann!

Ich muß nochmals betonen, daß auch in der Erwiderung irgend welche tatsächlichen Gründe nicht geltend gemacht worden sind, sondern daß meine angeführten Gründe für den Entwurf in voller Stärke weiterbestehen. Ich kann Sie nur bitten, den Antrag der Minderheit anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. **Müller:** Ich bin mit unter der Mehrheit aufgeführt worden. Demgegenüber will ich konstatieren, daß ich weder bei der Beschlußfassung, noch bei der Feststellung des Berichts zugegen gewesen bin. Ich muß sagen, daß ich ursprünglich für die Streichung der fraglichen Worte im § 2 gewesen bin. Nachdem aber der Ausschuß den Antrag 16 gestellt hat, nachdem im § 13 für die Gemeindevertretung die Möglichkeit einer höheren Mietentschädigung gegeben ist, wodurch also die Selbstverwaltung der Gemeinden in der Beziehung vollständig gewahrt wird, sehe ich mich veranlaßt, aus den vom Herrn Regierungsvertreter angeführten Gründen jetzt mich der Minderheit anzuschließen.

Präsident: Herr Abg. Gerdes hat das Wort.

Abg. **Gerdes:** Die Gründe, die für die Beibehaltung des Regierungsentwurfs sprechen, sind schon in so genügender Weise hervorgehoben worden, daß mir kaum etwas zu sagen übrig bleibt. Als Hauptgrund ist bisher angegeben, die Selbstverwaltung der Gemeinden solle gewahrt werden. Dem ist in eklatanter Weise entgegengetreten worden vom Herrn Minister. Bei der Selbstverwaltung hat es sich immer nur darum gehandelt, die Macht der Staatsregierung einzuschränken zu Gunsten des Volkes oder der einzelnen Verbände. Hier handelt es sich nur um die Konkurrenz zwischen den einzelnen Gemeinden; eine Gemeinde wird auf Kosten einer anderen Gemeinde ihre Macht zeigen. Es läuft darauf hinaus: „Wer bietet mehr?“ Die Unzufriedenheit unter den Lehrern wird sehr groß werden. Denken Sie sich, ein jüngerer Lehrer würde Zulage erhalten, ein älterer nicht. Die Zurücksetzung der älteren Lehrer würde vermehrt werden. Es würde auch die Abhängigkeit der Lehrer von den Gemeinden vergrößert werden. Sie würden mehr um die Gunst der Gemeinde buhlen, als wenn der Antrag der Minderheit angenommen wird. Ich bitte Sie also, den Antrag der Minderheit annehmen zu wollen.

Präsident: Herr Abg. Tannen hat das Wort.

Abg. **Tannen:** Herr Abg. Hollmann sagte vorhin, ich hätte gesagt, daß nach der Fassung der Vorlage nach meiner Ansicht den Gemeinden das Recht nicht zustünde, den Leh-

ren für den Unterricht in den Fortbildungsschulen Zuwendungen zu gewähren. Das habe ich allerdings gesagt. Herr Hollmann hat aber vergessen, daß ich hinzugefügt habe, wenn es ihnen aber zustehen sollte, daß sie dann die Bestimmung dieses Paragraphen sehr leicht umgehen können, indem sie den Zuschlag, den sie für den Schuldienst geben möchten aber nicht geben dürfen, für den Fortbildungsschuldienst geben. Also auf diese Weise würde der Paragraph ein Schlag in den Wind sein. Im übrigen habe ich selbstverständlich nicht mit Zwangsversetzungen operieren wollen.

Präsident: Herr Abg. Westendorf hat das Wort.

Abg. **Westendorf:** Ich möchte hervorheben, daß noch ein Umstand für den Antrag der Minderheit spricht. Nach dem neuen Schulgesetz wachsen die Stellen der einklassigen Schulen sehr. Und es wäre zu bedauern, wenn nicht genug Lehrkräfte vorhanden wären, daß gerade diese Stellen mit tüchtigen Lehrern besetzt werden könnten. Bei den mehrklassigen Schulen gleicht sich das mehr aus, weil die Lehrer mehr wechseln. Aber gerade die einklassigen Schulen bedürfen tüchtiger Lehrer.

Präsident: Herr Abg. Funch hat das Wort.

Abg. **Funch:** M. H.! Der Entwurf bemüht sich, den berechtigten Forderungen der Lehrer möglichst entgegenzukommen. Und der Ausschuß hat sich auf denselben Standpunkt gestellt und in Harmonie mit der Staatsregierung den ganzen Entwurf beraten. Nur in diesem einen Punkt geht er auseinander. Es ist gar kein Zweifel, daß, wenn dieser Entwurf als Gesetz angenommen wird, so, wie von der Regierung verlangt ist und von der Ausschußminderheit verlangt wird, es entschieden den Erfolg haben wird, in die Kreise der Lehrer eine gewisse Befriedigung und Beruhigung hineinzutragen vor allem dadurch, daß die Ungleichheiten beseitigt werden, die zurzeit bestehen gerade in der Lehrerbefoldung, seien sie in der Befoldung, seien sie freiwillige Zulagen der Gemeinden, und die unbedingt zu Neid und Mißgunst führen müssen. Wenn nun der Antrag der Mehrheit angenommen werden sollte, so würde das Gute, was dies Gesetz bringen soll, nach meiner Ansicht alle vernichtet werden. Es würden dann vielleicht noch schlimmere Zustände eintreten. Es würde ein Wettrennen eintreten. Und wenn vorhin vom Herrn Berichterstatter gesagt worden ist, wenn jetzt die Regierung die realen Verhältnisse zu bessern gesucht hätte, so möge sie auch das Ideale im Auge haben, so meine ich, paßt das gerade auf diesen Punkt. Und wenn man das Ideale verfolgen will, so muß man zu dem Zustand gelangen, daß zuerst mal Zufriedenheit eintritt, damit der Lehrer seinen idealen Beruf auch mit Lust und Liebe ausführen kann.

Ich werde aus allen diesen Gründen für den Antrag der Minderheit stimmen. (Bravo!)

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Osternburg) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn:** Ich kann es verstehen, daß eine Gemeinde wohl gern persönliche Zulagen geben wird, wenn sie einen beliebten Lehrer hat. Aber ich muß offen erklären, ich bin ein grundsätzlicher Gegner sämtlicher persönlicher



Zulagen und auch für die Lehrer. Deshalb bin ich gegen den Antrag der Mehrheit und für den Antrag der Minderheit. M. H.! Das mag auffällig sein. Aber ich habe persönlich die Erfahrung gemacht, daß man gern einem älteren Lehrer persönliche Zulage gibt und den jüngeren nicht. Das kommt häufig vor, und umgekehrt tritt es auch ein. Und in beiden Fällen bringt es Verstimmung in die ganze Angelegenheit und unter die Lehrer. (Sehr richtig!) Das gute Verhältnis wird gestört. Ich bin ein Feind von persönlichen Zulagen immer gewesen und bin es auch heute noch. Namentlich ist dies persönliche Zulage-Wesen ein Verderb an Schulen mit mehreren Klassen. Sie können gar nicht das Lehrermaterial an einer Schule so gleichwertig dorthin versetzen, daß alle berechtigt wären, Anspruch auf eine persönliche Zulage zu erheben. Das ist unmöglich. M. H.! Will man Zulagen geben, dann muß eine Gemeinde, die einem Lehrer Zulage gibt, verpflichtet sein, sie auch allen zu geben.

Nun hat Preußen die Sache anders beordnet. Und ich möchte den Herrn Regierungskommissar auf die Widersprüche aufmerksam machen, die in seiner Begründung vorhanden sind. Die wesentlichen Bestandteile einer Befoldung sind doch ganz entschieden das Grundgehalt, die Alterszulagen, die Einreihung und die Ortszulagen. Die anderen Bestandteile sind unwesentlich. Nun hat der Regierungskommissar gesagt, es beständen da keine Widersprüche. Ich möchte ihm aus seiner Vorlage einen Satz vorhalten. Da heißt es:

„Der Entwurf schließt sich hinsichtlich der wesentlichen Bestimmungen eng an das preußische Gesetz an.“

Das tut er in Wirklichkeit nur in einer Bestimmung, und zwar im Grundgehalt. In den Alterszulagen, in der Einreihung und den Ortszulagen weicht er vollständig von Preußen ab, auch selbst in der Höhe der Alterszulagen. Also das sind Widersprüche.

Präsident: Das Wort ist jetzt nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung und gebe das Schlusswort dem Herrn Berichterstatter Abg. Schmidt.

Berichterstatter Abg. **Schmidt:** Ich will zur Sache selbst nicht mehr sprechen. Zum Herrn Abg. Müller (Brake), der die Richtigkeit meines Berichts anzweifelt, muß ich sagen, daß er mit abgestimmt hat, und zwar gesellte er sich bei der Abstimmung zur Mehrheit.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abg. **Müller:** Herr Abg. Schmidt hat recht insofern, als ich damals für die Aenderung des § 2 war, wie ich schon vorhin erklärt habe. Aber später, als es sich um den § 13 handelte, war ich nicht zugegen und auch nicht bei der endgültigen Schlussabstimmung und Feststellung des Berichts. Insofern habe ich wieder recht. (Heiterkeit.)

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab. (Abg. Schmidt: Ich beantrage namentliche Abstimmung.) Wir stimmen zunächst über den Antrag der Mehrheit, Antrag 3, ab. Der Antrag auf namentliche Abstimmung ist genügend unterstützt. Es wird also über den Antrag:

Annahme des § 2 unter Streichung der 4 Worte: „nur einmalige außerordentliche einzelne“ in der zweiten Zeile

namentlich abgestimmt. Wir beginnen mit dem Buchstaben F. Ich bitte also die Herren, die diesen Antrag der Mehrheit, Antrag 3, annehmen wollen, bei Aufruf ihres Namens mit ja, die ihn ablehnen wollen, mit nein zu antworten.

Feigel fehlt, Feldhus nein, Francke nein, Frye nein, v. Fricke nein, Funch nein, Gerdes nein, Graage ja, Grube nein, Haben nein, Heitmann ja, Henn nein, Hergens nein, Hollmann nein, Hug ja, Lanje nein, v. Levezow fehlt, May ja, Meyer ja, Mohr nein, Müller (Muzhorn) nein, Müller (Brake) nein, Plate nein, Roth fehlt, Schmidt ja, Schröder nein, Schulz ja, Schute nein, Sommer nein, Steenbock fehlt, Tanzen ja, Tappenbeck nein, Thorade nein, Wessels nein, Westendorf nein, Wilken fehlt, Ahlhorn (Dsterneburg) nein, Ahlhorn (Hartwarderwarp) fehlt, Diers nein, Dörr fehlt, Dursthoff fehlt, Driver I nein, Driver II nein, Gnuneking fehlt.

Der Antrag ist mit 27 gegen 8 Stimmen abgelehnt. Wir stimmen nunmehr ab über den Antrag 2 „Annahme des § 2“. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum § 3 ist der Antrag 4 gestellt:

Annahme des § 3.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum § 3 und gebe das Wort Herrn Abg. Hollmann.

Abg. **Hollmann:** M. H.! Ich hätte gewünscht, daß bei § 3 unter Ziffer 2 und 3 das Grundgehalt erhöht würde und man die Möbelentschädigung und die Beträge für Aufwartung für Nebenlehrer wegfällen ließe. Ich würde es für eine große Vereinfachung halten für die Gemeinden, wenn statt der gewährten Entschädigung das Grundgehalt höher genommen würde und man dafür auf der anderen Seite dies wegfällen ließe. Ich weiß nicht, ob dies in der Staatsregierung erwogen ist bei der Aufstellung des Entwurfs. Ich möchte aber sonst diesem Wunsche Ausdruck geben.

Präsident: Das Wort ist sonst nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 4 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum § 4 ist der Antrag 5 gestellt:

Annahme des § 4 bis zu dem Worte „Befoldung“ (in der 6. Zeile), von da ab Streichung des § 4 unter Ersetzung folgenden Wortlauts: „an anderen Schulen mit ungerader Klassenzahl ist die Zahl der damit verbundenen Stellen gleich der halben Anzahl der Lehrerstellen, an anderen Schulen mit gerader Klassenzahl gleich der halben Anzahl aller Stellen der Schule“.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum § 4. Das Wort ist hier nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 5 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Antrag 5 ist angenommen.

Antrag 6 lautet:

Annahme des § 5 unter Hinzufügung der Worte: „abgesehen von den Stellenzulagen des § 15“.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag, schließe sie, da niemand das Wort wünscht, eröffne sie zum Antrag 7:

Annahme der §§ 6—8

und zu den §§ 6, 7 und 8. Das Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab über die Anträge 6 und 7 und bitte ich die Herren, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen.

Zum § 9 beantragt der Ausschuß im Antrag 8:

Streichung des § 9.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 8 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Antrag 9 lautet:

Annahme des § 10 unter Ersetzung des zweiten Absatzes durch folgenden Wortlaut:

Die erste Zulage nach der Anstellung kann in kürzerer Frist bewilligt werden, wenn bei der Anstellung eine frühere Dienstzeit angerechnet wird (§ 17).

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum § 10. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Antrag 10 lautet:

Ersetzung des Absatzes 2 durch folgenden Wortlaut:

2. Für Lehrer betragen die 5 ersten Zulagen je 140 *M*, die weiteren 5 Zulagen je 170 *M* und die letzten 3 Zulagen je 150 *M* jährlich.

Dieser Antrag bezieht sich auf § 11. Dann beantragt der Ausschuß im Antrag 11:

Ersetzung des 3. Absatzes durch folgenden Wortlaut:

3. Für Lehrerinnen betragen die 5 ersten Zulagen je 125 *M* und die letzten 7 Zulagen je 100 *M* jährlich.

Zum Antrag 12 wird sodann beantragt:

Annahme des § 11 in den sich aus den Anträgen 10 und 11 ergebenden Fassungen.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen 10 bis 12 und zum § 11 und gebe das Wort Herrn Abg. Driver I.

Abg. Dr. **Driver**: Die katholischen Lehrerinnen haben vor einigen Tagen ein Gesuch eingereicht, worin sie bitten, daß die Alterszulagen für Lehrerinnen auf je 140 *M* jährlich bemessen werden. Ohne mich mit dem Antrag von vornherein identifizieren zu wollen, bin ich doch der Ansicht, daß die Sache im Ausschuß nochmals gründlich zu prüfen ist. Ich werde deshalb zur zweiten Lesung einen Antrag stellen im Sinne der Petition.

Präsident: Herr Abg. Hollmann hat das Wort.

Abg. **Hollmann**: M. H.! Ich möchte mir die Anfrage erlauben, ob im Ausschuß besprochen ist, daß die

Berichte. XXXI. Landtag, 3. Versammlung.

Alterszulagen in so komplizierter Weise aufgebaut werden. Ich denke mir zum Beispiel, daß der Gemeindevorsteher bei Aufstellung des Voranschlags sich das Gehalt des betreffenden Lehrers auf Grund dieser Bestimmungen demnächst herausrechnen muß. Die ersten fünf Zulagen sollen 140 *M* betragen, die folgenden fünf nach dem Antrag des Ausschusses 170 *M* und dann wiederum drei von 150 *M*. Weshalb hat man nicht grundsätzlich alle Alterszulagen auf 150 *M* gesetzt? Es würde das eine große Vereinfachung für die Gemeinden bedeuten, namentlich deswegen, weil vielfach die Alterszulagen nicht mit dem 1. Mai beginnen, sondern mit dem 1. Juni oder 1. Januar. Was ist das für eine komplizierte Berechnung, $\frac{1}{12}$ von 170 *M* und $\frac{1}{12}$ von 140 *M*. Hätte man 150 *M* gesetzt, so hätte man doch immerhin eine durch 12 teilbare Zahl gehabt. Schon aus diesem Grunde wäre die Zahl 150 zu nehmen.

Ich möchte dann noch an die Regierung das Ersuchen richten, wenn irgend möglich doch mit diesem System zu brechen, daß die Alterszulagen etwa vom 1. Juni beginnen. Weshalb nicht vom 1. Mai an? Das würde auch eine große Vereinfachung sein. Namentlich für die großen Geseftgemeinden, die 30 und mehr Schulen haben, ist das eine kolossale Erschwerung, daß immer wieder Alterszulagen mitten im Jahre zur Anrechnung gebracht werden müssen. Von diesem Gesichtspunkt würde es eine wesentliche Vereinfachung bedeuten, wenn alle Alterszulagen auf 150 *M* gesetzt würden. Ich möchte die Regierung um Auskunft bitten, weshalb gerade dies komplizierte System gewählt ist.

Präsident: Herr Geh. Oberregierungsrat von Finckh hat das Wort.

Geh. Oberregierungsrat **von Finckh**: M. H.! Es ist durchaus zutreffend, was Herr Abg. Hollmann gesagt hat, daß dies etwas unbequem ist. Aber die Sache liegt so, daß wir nicht hinter Preußen zurückbleiben wollten. Preußen hat an Alterszulagen zunächst zweimal 200 *M*, dann zweimal 250 *M* und dann fünfmal 200 *M*. Das kommt aber daher, weil es dreijährige Fristen hat. Nun mußten wir erst, weil das Gehalt in ähnlicher Weise zu bestimmen war wie bei den Beamten, Zulagen mit zweijährigen Fristen berechnen. So ergeben sich diese Zahlen, die in der Vorlage enthalten sind. Sie sind dann noch etwas verändert worden dadurch, daß der Ausschuß die Zulagebeträge verschoben hat. Aber es ist ja vielleicht möglich, zur zweiten Lesung zu erwägen, ob man nicht alle Beträge auf 150 *M* bestimmen kann. Allerdings mache ich darauf aufmerksam, dann wird das, was der Ausschuß erreichen will mit den erhöhten Zulagen, nicht erreicht. Es ist aber an sich zweifellos viel bequemer. Man könnte dann die letzte oder die beiden letzten Zulagen um so und soviel erhöhen, daß im ganzen dieselbe Summe herauskommt.

Ich möchte dann noch mit einigen Worten darauf eingehen, daß hier in geringerem Maße, demnächst bei den Stellenzulagen und zum Schluß bei den Ortszulagen in höherem Maße eine erhebliche Mehrbelastung durch die Beschlüsse des Ausschusses entsteht. Ich will nicht dagegen sprechen. Wenn der Landtag die Mehrkosten bewilligen will, dann wird man seitens der Schulverwaltung keine grundsätzlichen Bedenken erheben können. Aber ich möchte

doch bezüglich des Antrags 11 sagen, daß Gründe dafür, daß für die Lehrerinnen die ersten Zulagen auf 125 *M* erhöht worden sind, im Ausschußbericht nicht angeführt worden sind. Es heißt nur: „um den Wünschen der Lehrerinnen entgegenzukommen“, und das ist ja alles andere als ein Grund. Aber wenn der Landtag dementsprechend beschließen will, hat auch die Schulverwaltung keine Bedenken, dem zu entsprechen. Ich möchte aber doch darauf hinweisen, eine Begründung befindet sich im Ausschußbericht nicht.

Präsident: Herr Abg. Schmidt hat das Wort.

Abg. **Schmidt:** M. H.! Ich möchte Sie bitten, von der vom Ausschusse vorgeschlagenen Beordnung nicht abzugehen. Es liegt dem Ausschusse daran, daß das Schwergewicht der Alterszulagen in die mittleren Dienstjahre hineinfällt. Das ist nur möglich, wenn die Zulagen so gegeben werden, wie vom Ausschusse vorgeschlagen wird. Die schwierige Umrechnung, die Herr Abg. Hollmann erwähnte, läßt sich furchtbar leicht dadurch umgehen, daß sämtliche Alterszulagen zum 1. Mai gegeben werden. Es bedarf dazu keiner Gesetzesänderung, sondern das kann im Verwaltungswege gemacht werden.

Präsident: Herr Abg. Driver II hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver:** M. H.! Redaktionell scheint es mir richtiger zu sein, oder irre ich da, daß im § 11 das Wort „jährlich“ am besten wegfällt. Die Zulagen werden nach § 10 alle zwei Jahre gewährt und dann braucht das Wort jährlich im § 11 nicht wiederholt zu werden. Wenn es in § 11 stehen bleibt, kann es nur Irrtümer erwecken, ich glaube, es bleibt besser weg.

Nun zu etwas Anderem. Die Lehrerinnen hatten nach dem geltenden Schulgesetz die Bezüge der unwiderruflich angestellten Nebenlehrer ohne Hauptlehrergehalt, es heißt im alten Schulgesetz: Die angestellten Lehrerinnen erhalten das Dienst Einkommen und die sonstigen Bezüge der Nebenlehrer ohne Hauptlehrergehalt. Ich möchte gern eine Lanze für die Lehrerinnen einlegen, aber nicht aus Anlaß der Petition der katholischen Lehrerinnen. Wir haben bereits im Verwaltungsausschusse, als uns dort das Lehrerbefoldungsgesetz beschäftigte, die Frage erwogen, ob nicht die Lehrerinnen zu schlecht gestellt seien. Ich glaube es. M. H.! Nach dem geltenden Gesetz sollen sie im Einkommen gleichgestellt werden mit den unwiderruflich angestellten Nebenlehrern ohne Hauptlehrergehalt. Diese Nebenlehrer erhalten nach dem neuen Gesetzentwurf ein Höchstgehalt von 3200 *M*, die Lehrerinnen dagegen nur ein solches von 2520 *M*, wenn meine Berechnung, die ich mir gestern Abend gemacht habe, richtig ist. Diese Differenz will mir zu groß erscheinen. Ich meine, die Leistungen der Lehrerinnen sind durchaus anerkanntenswert; namentlich unter den heutigen Verhältnissen, wo bei dem Lehrermangel die Lehrerinnen pflichtgetreu die Lücken ausgefüllt haben, ist es eine Ehrenpflicht des Landtages, die Bezüge der Lehrerinnen so zu normieren, daß sie den Lehrern, die keine Hauptlehrer sind, im wesentlichen gleichgestellt werden. Ich kann also den Antrag, der zur 2. Lesung angekündigt ist, nur unterstützen. Es wird sich im Ausschusse darüber reden lassen, inwieweit das Gehalt der Lehrerinnen noch aufzubessern ist; daß es aber aufgebessert werden muß, scheint mir angebracht zu sein.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** Ganz kurz, meine Herren! Es ist im Ausschusse nicht unerwähnt geblieben, daß, wenn die Zulagen verschieden sind, sich einige Schwierigkeiten ergeben werden. M. H.! Daß sie verschieden sind, das hat uns sehr eingehend beschäftigt und es steht auch im Berichte, daß die höchsten Zulagen in das Lebensalter fallen müssen, in welchem der Familienvater die größten Ausgaben hat. Das ist geändert gegenüber der Vorlage. Ich bin der Meinung, daß die Schwierigkeiten, die bei der Aufstellung des Voranschlages entstehen, nicht ganz erheblich sind. Es wäre auszurechnen, wie viel 170 durch 12 ist und das sind keine nennenswerten Schwierigkeiten. Es wäre allerdings erwünscht, wenn es möglich wäre, daß alle Zulagefristen mit dem 1. Mai beginnen, aber das geht ja wohl nicht, weil die Lehrer zu verschiedenen Zeiten in den Dienst treten.

Präsident: Herr Abg. Schmidt hat das Wort.

Abg. **Schmidt:** Der letzte Einwand stimmt nicht, die Lehrer treten doch alle zum 1. Mai in den Dienst, aber die Alterszulagen rechnen von der definitiven Anstellung und diese wieder vom Tage des zweiten Examens ab. Wenn einer glücklich seinen Namen vorne im A B C hat, so macht er Mai das Examen und wird definitiv oder wenn sein Name mit S oder mit Z beginnt, wird er im Juni angestellt.

Dann hat Herr Abg. Driver II gesagt, daß die Leistungen der Lehrerinnen durchaus anerkanntenswert sind und ich kann das unterschreiben. Die weiblichen Lehrkräfte haben Gutes geleistet, aber, meine Herren, ich glaube, daß die Oldenburger Schulverwaltung in der Anstellung weiblicher Lehrkräfte zu weit geht. M. H.! Im Mai 1909 sind 47 Lehrkräfte in den Dienst getreten im Bereiche des Evangelischen Oberschulkollegiums und davon waren 27 Lehrerinnen und 20 Lehrer! M. H.! Diesen Zustand halte ich für bedenklich und nicht im Interesse des Volksschulwesens liegend.

Präsident: Seine Excellenz Minister Ruhstrat II hat das Wort.

Minister **Ruhstrat II:** Ja, meine Herren, warum nehmen wir in allererster Linie Lehrerinnen? Weil wir keine Lehrer haben! Und warum haben wir keine Lehrer? Weil die Lehrerschaft selbst dafür sorgt, daß die Lehrer weggehen, weil sie unsere eigenen Verhältnisse schlecht macht. Das ist schon so oft erörtert, daß man es nicht mehr näher zu erörtern braucht.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. **Hug:** M. H.! Ich kann mich mit der Begründung der Zulagebeträge durch Herrn Abg. Schmidt nicht einverstanden erklären, das will ich zum Ausdruck bringen. Gemeldet habe ich mich eigentlich zum Worte, weil Herr Abg. Dr. Driver I und nachher Herr Abg. Dr. Driver II sich für die Erhöhung der Lehrerinnen-Zulagen gemeldet haben und da will ich erklären, daß der Ausschuß zuerst einig war, den Sprung von 100 auf 140 *M* zu machen und bei denen, die das wollten, bin auch ich gewesen. Dann hat sich aber eine Differenz herausgestellt und es ist von einigen Herren gesagt worden, daß sei kein richtiges Ver-

hältnis, das sei ein arges Mißverhältnis, die Erhöhung um 40 *M* sei zu viel, 125 *M* ginge an. Unter denen, die diese Ansicht unterstützt haben, ist Herr Abg. Driver I gewesen, wie er überhaupt bei dem Gehaltsregulativ immer derjenige gewesen ist, der den größten Wert darauf gelegt hat, daß der Abstand der verschiedenen Kategorien ja immer bis auf das Tüpfelchen von dem i auseinanderblieb. Man hat sich aber im Ausschusse geeinigt auf 125 *M* und ich z. B. habe dieser Zulage von 125 *M* zugestimmt, um ein einstimmiges Votum des Ausschusses herbeizuführen.

Präsident: Herr Abg. Thorade hat das Wort.

Abg. **Thorade:** W. H.! Ich möchte die Wünsche, die Herr Kollege Hollmann an die Regierung gerichtet hat, die Alterszulagenbeträge zu vereinfachen und gleich zu machen, unterstützen. Es ist gewiß sehr schwierig für die Gemeinden, da durchzufinden. Wenn dann gesagt ist, es würde der Zweck nicht erreicht, daß der Lehrer gerade in den Jahren, in welchen er die größten Ausgaben hat, auch die größten Alterszulagen erhalte, so ist dies m. E. nicht zutreffend. Wenn die Lehrer schon früher höhere Beträge beziehen, dann sind sie ja in der Lage, dasjenige, was sie nicht nötig haben, auf Zinsen zu legen für die Jahre, wo erhöhte Ansprüche an ihre Kasse gestellt werden. Ich meine, sie würden dann noch besser in der Lage sein, ihren Verpflichtungen nachzukommen, weil sie dann auch ja noch den Zinsgenuß haben.

Sollte es sich nicht machen lassen, daß die Alterszulagen vom 1. Mai an bemessen werden, dann dürfte es sich aber sehr empfehlen, wenn den Gemeinden schon im Frühjahr bei der Aufstellung des Voranschlages mitgeteilt würde, welche Alterszulagen die Lehrer im Laufe des Jahres bekommen, dann würden sie in der Lage sein, diese gleich bei der Aufstellung des Voranschlages mit zu berücksichtigen, was bis jetzt nicht der Fall gewesen ist.

Herrn Kollegen Driver kann ich nur zustimmen, ich halte es auch für billig, daß das Gehalt der Lehrerinnen etwas mehr erhöht wird, als es jetzt ist. Der Abstand zwischen den Lehrerinnen und den Lehrern wird gar zu groß und es liegt hiezu doch wirklich kein Grund vor. Die Bedenken, daß zu viel Lehrerinnen angestellt werden, wie Herr Abg. Schmidt sich geäußert hat, halte ich nicht für zutreffend. Ich glaube vielmehr, es herrscht Uebereinstimmung darin, daß besonders in den unteren Klassen die Lehrerinnen sehr häufig den Vorzug verdienen vor den jungen Lehrern, die vom Seminar kommen und oft nicht wissen, was sie mit den kleinen Kindern anfangen sollen.

Präsident: Herr Abg. Driver II hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver:** Wenn Herr Abg. Schmidt es nicht für wünschenswert hält, daß zu viel Lehrerinnen in den Oldenburger Schuldienst treten, so hat das mit der Gehaltsbemessung derselben nichts zu tun. Man darf ihnen dafür, daß sie in den Oldenburgischen Schuldienst eingetreten sind und willkommene Aushilfe in demselben leisten, doch nicht damit entgelten, daß ihnen eine nennenswerte Verbesserung ihrer Bezüge nicht zuteil wird. W. H.! Wenn die Lehrerinnen Zulagebeträge von 140 *M* erhielten, dann würden sie auf ein Maximum von 2880 *M* kommen,

während die Nebenlehrer ohne Hauptlehrergehalt, ich will sie so nennen nach der früheren Gesetzesprache, ein Höchstgehalt von 3200 *M* erreichen. Das scheint mir ein richtigerer Abstand zu sein.

Präsident: Se. Excellenz Minister Ruhstrat II hat das Wort.

Minister **Ruhstrat:** Ich möchte ein Wort zu dem sagen, was Herr Abg. Driver zuerst ausgeführt hat. Nebenlehrer ohne Hauptlehrergehalt im Maximum kommen gar nicht vor, die können gar nicht vorkommen, sondern die Lehrer sind in dem Alter längst „Nebenlehrer mit Hauptlehrergehalt“. Dann müssen Sie aber mit einem verheirateten Mann rechnen, während die Lehrerin unverheiratet ist, und für eine einzelstehende Lehrerin ist ein Gehalt von 2520 *M* doch ein sehr gutes Einkommen.

Was dann die Zulagebeträge angeht, um mit einem Worte auf die Wünsche des Herrn Abg. Hollmann einzugehen, so würden die Lehrer, wenn die Zulagen überall 150 *M* betragen, in den ersten Jahren 50 *M* mehr bekommen und in den mittleren Jahren 100 *M* weniger, die Lehrer stehen sich also in den mittleren Jahren im ganzen nur um 50 *M* schlechter. Im übrigen kann das ja zur 2. Lesung gemacht werden.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** Ich möchte mich insofern den Ausführungen des Herrn Abg. Thorade anschließen, daß alles erledigt ist, wenn dafür gesorgt wird, daß den Gemeinden rechtzeitig vor Aufstellung des Voranschlages die Alterszulagen mitgeteilt werden, die im Laufe des Jahres fällig werden. Nach meiner Ansicht sind dann Schwierigkeiten nicht da.

Präsident: Herr Abg. Schmidt hat das Wort.

Abg. **Schmidt:** W. H.! Es ist vorhin zum Ausdruck gebracht, daß gerade die älteren Lehrer durch diesen Entwurf benachteiligt werden, und denen wollte der Ausschuss helfend beispringen. W. H.! Sie haben ein ganz bequemes und billiges Mittel in der Hand, den älteren Lehrern etwas zu geben und ich möchte bitten, die Sätze, die vorgeschlagen sind, anzunehmen.

Dann, meine Herren, bin ich nicht so grausam, wie Herr Abg. Driver II meint, daß ich den Lehrerinnen nichts gönnte. Die Lehrerinnen steigen im Maximum auf 2525 *M* nach dem Vorschlage des Ausschusses, der Lehrer auf 3400 *M*, das ist eine Spannung von 875 *M*, und die ist jedenfalls nicht zu groß. Man muß doch bedenken, daß ein Familienvater ganz andere Ausgaben hat wie eine alleinstehende Dame. Ich meine, es ist wirklich des Entgegenkommens genug, wie der Ausschuss vorgeschlagen hat.

Dann möchte ich auf die Alterszulagen zurückkommen. Der § 25 gibt den nötigen Anhalt, da steht genau drin, wann eine Zulage von 150 *M* und wann eine solche von 170 *M* gegeben werden soll. Wenn der Gemeindevorsteher das Gesetz hernimmt, kann er gar nicht im Zweifel sein über die Höhe der zu zahlenden Alterszulage.

Präsident: Herr Abg. Hollmann hat das Wort.

Abg. **Hollmann:** W. H.! Es ist von dem Herrn Minister vorhin ganz richtig ausgeführt, daß, wenn die



ganzen 13 Alterszulagen à 150 *M* gegeben werden, die ganze Differenz nur 50 *M* beträgt. Will man dann noch berücksichtigen, daß die Lehrer in den mittleren Jahren höhere Alterszulagen bekommen sollen, so kann man eine Alterszulage von 200 *M* nur in die Mitte verlegen, dann käme man zu demselben Ergebnis. Ich verweise nochmals darauf, daß sie sich in den ersten Alterszulagen um 50 *M* besser stehen werden und in den mittleren um 100 *M* schlechter, und wenn man dann alle Alterszulagen zu 150 *M* nimmt und eine von 200 *M* in die Mitte gelegt wird, so ist ein Ausgleich da. Also das, was der Ausschuß will, könnte auch erreicht werden, wenn man die Alterszulagen von 150 *M* im allgemeinen nimmt.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung und zwar zunächst über den Antrag 10 und bitte ich die Herren, die den Antrag 10 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Wir kommen dann zur Abstimmung über den Antrag 11 und glaube ich, daß es zweckmäßig ist, gleich über den Antrag 12 mit abzustimmen. Ich bitte die Herren, die die Anträge 11 und 12 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Beide Anträge sind angenommen.

Zum § 12 ist der Antrag 13 gestellt:

Annahme des § 12 unter Streichung der Worte in der ersten Zeile des 2. Absatzes: „in besonderen Fällen“.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 12. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum § 13 sind drei Anträge gestellt. Zunächst Antrag 14:

Ersetzung des 1. Absatzes des § 13 durch folgende Fassung:

„1. Dem Hauptlehrer steht freie Familienwohnung nebst Garten zu, dessen Größe vom Oberschulkollegium nach Anhörung des Schulvorstandes und der Ortschulkkommission bestimmt wird. Von der Gewährung eines Gartens kann abgesehen werden, wenn ein solcher nach den örtlichen Verhältnissen nicht üblich ist.“

Ferner ist der Antrag 15 gestellt:

Ersetzung des 2. Absatzes durch folgende Fassung:

„2. Anstatt freier Familienwohnung nebst Garten kann eine Mietentschädigung gewährt werden, wenn genügend Mietwohnungen im Schulbezirke vorhanden sind.“

Antrag 16:

Ersetzung des 3. Absatzes durch folgende Fassung:

„3. Die Höhe der Mietentschädigung wird von der Gemeindevertretung festgesetzt; sie soll zwischen 200 und 400 *M*, und wenn besondere Umstände auch einen Betrag von 400 *M* nicht ausreichend erscheinen lassen, mehr betragen. Ge-

gen die Festsetzung der Gemeindevertretung ist die Klage beim Verwaltungsgericht zulässig.“

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 14, 15 und zum § 13 und gebe das Wort Herrn Geh. Oberregierungsrat von Finckh.

Geh. Oberregierungsrat **von Finckh:** *M. H.!* Auch gegen die Fassung, die der § 13 im Ausschusse gefunden hat, muß die Regierung die allerwesentlichsten Bedenken erheben. Ich schicke voraus, daß ausgeschaltet bleibt die Frage, ob die Wohnung des Lehrers im Schulhause selbst einzurichten ist oder nicht. Es ist ja durch das Urteil des Verwaltungsgerichts entschieden worden, daß an sich darüber die Gemeinde zu verfügen hat und darüber wird hier auch nichts bestimmt. Es handelt sich hier nur um die Frage, ob überhaupt eine Hauptlehrerwohnung oder eine Wohnung eines Lehrers mit Hauptlehrerbesoldung vorhanden sein soll. Im Antrage des Ausschusses wird jetzt bestimmt, daß hierüber einzig und allein die Gemeinde zu bestimmen hat; sie hat darüber zu befinden, ob eine Hauptlehrerwohnung da sein soll und hat ferner allein darüber zu befinden, in welcher Höhe event. die Mietentschädigung zu bestimmen ist. Bisher war es bekanntlich anders. Ob eine Hauptlehrerwohnung da sein sollte, das bestimmte nicht die Gemeinde, sondern das Oberschulkollegium, und ebenso bestimmte das Oberschulkollegium die Höhe der Mietentschädigung, dagegen hatte, und das war nicht ganz konsequent, die Gemeinde die Beschlussfassung darüber, ob eine Wohnung für die Lehrer mit Hauptlehrerbesoldung zu beschaffen war. Nun ist vom Ausschusse als entscheidend dafür angeführt worden, daß hierüber die Gemeinde zu bestimmen hätte, daß kein Grund vorläge, es dem Oberschulkollegium zu übertragen und daß die Gemeinde selbst am besten in der Lage wäre, darüber zu urteilen. Die Regierung ist demgegenüber der Ansicht, daß es an sich das Gegebene ist und das Beste im Interesse der Schule und im Interesse des Lehrers, daß nach Möglichkeit grundsätzlich jeder Hauptlehrer eine Dienstwohnung hat und daß er keine Wohnungsentschädigung bekommt. In denjenigen Fällen, wo dies bisher, beispielsweise in den Städten, nicht der Fall gewesen ist, wird es auch in Zukunft in ähnlicher Weise gehandhabt werden, aber es muß bedenklich erscheinen, dies allein den Gemeinden zu überlassen. Die Ansicht darüber, ob es nicht vielleicht billiger ist, eine Mietentschädigung zu zahlen und keine Wohnung in natura zu stellen, wird oft in der Gemeinde wechseln und darunter würde dann das Interesse der Schule und der Lehrer leiden. Die Regierung ist deshalb der Ansicht, daß es richtig ist, daß hierüber nicht die Gemeinde die entscheidende Beschlussfassung hat, sondern das Oberschulkollegium. Nun hat der Ausschuß geglaubt, insofern dem Lehrer ein Rechtsmittel geben zu können, als er die Möglichkeit haben soll, durch eine Klage an das Verwaltungsgericht zu gehen, aber diese Möglichkeit besteht doch nur bezüglich der Höhe der Mietentschädigung, nicht bezüglich der Frage, ob überhaupt eine Wohnung geliefert werden soll oder nicht. Ich möchte dringend bitten, es doch bei der Fassung des Regierungsentwurfs zu lassen und ich bitte insbesondere auch bei der 2. Lesung, wenn ich einen dahingehenden Antrag einbringen sollte, es bei diesem zu belassen. Sollten Ausschuß und Landtag bei dem jetzigen Antrage bleiben, so

würde es sich doch nicht empfehlen, daß der Lehrer beim Verwaltungsgericht zu klagen hat. M. H.! Denken Sie doch, in welche Lage setzen Sie den Lehrer hinein. Ich glaube, das ist ein so abnormer Zustand und ein so unpraktischer Zustand und dieser Zustand bringt die Lehrer in eine so unangenehme Lage gegenüber der Gemeinde, daß doch irgend ein Ausweg gefunden werden muß, dieses zu vermeiden. Ich behalte mir Anträge zur 2. Lesung vor, vielleicht nach der Richtung, daß, wenn die Gemeinde die Höhe der Mietentschädigung beschließt, dagegen seitens des Lehrers die Beschwerde an das Oberschulkollegium möglich ist. Daß der Lehrer im Verwaltungswege klagen soll, das ist nach meiner Ansicht so unpraktisch, daß dies nach Möglichkeit vermieden werden muß. Bleibt es so, wie es vom Ausschusse beantragt wird, so ist es zweifellos, daß die Stellung des Lehrers verschlechtert wird. Jedenfalls möchte das die Regierung, wenn es irgend möglich ist, verhüten. Also nach dieser Richtung wird, wenn die Vorschläge des Ausschusses angenommen werden sollten, die Regierung zur 2. Lesung die erforderlichen Anträge stellen.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. **Hug:** M. H.! In dem Paragraphen ist von der Genehmigung des Oberschulkollegiums die Rede. Ich will zur Sache nun nicht sprechen, sondern ich möchte mit Zustimmung des Herrn Präsidenten und des Landtages eine Erklärung abgeben in Bezug auf die Auseinandersetzungen, die ich am Donnerstag mit dem Herrn Minister über die Klagen bezüglich der Tätigkeit des Oberschulkollegiums gehabt habe.

Präsident: Ist der Landtag damit einverstanden? (Zurufe: Ja!) Das ist der Fall.

Abg. **Hug** (fortfahrend): M. H.! Ich fühle mich zu einer solchen Erklärung verpflichtet, weil einige Personen, die außerhalb des Landtages stehen, dadurch in die Rolle des blamierten Europäers gekommen sind und die können doch nichts dafür, daß die Regierung hier dann und wann wegen des schlechten Deutsch in den Vorlagen kritisiert wird. Der Herr Minister hat nämlich erklärt, daß er glaube, daß in dem von mir angeführten Falle das Statut zurückgegeben worden sei wegen des mäßigen Deutsch, in dem es abgefaßt gewesen sei. Der Herr Minister gehört sonst nicht zu den leichtgläubigen Menschen und ich bin daher der Ansicht, daß kein Anlaß vorlag, vor das Oberschulkollegium den Schild zu halten. Ich habe die Akte eingesehen, — und sie steht hier zur Verfügung. Danach hat das Oberschulkollegium den Statutentwurf zurückgeschickt mit der Bemerkung, er sei nicht reichhaltig genug. Ich habe hier gesagt, er sei nicht lang genug gewesen, das ist dasselbe. Ich habe also zu erklären: Nicht wegen des mangelnden Deutsch, sondern wegen der angeblich geringen Reichhaltigkeit hat das Oberschulkollegium den Entwurf zurückgeschickt. Dazu ist aber noch zu sagen, daß dieser zurückgewiesene Entwurf dem von dem Ministerium genehmigten Entwurf für andere höhere Schulen im wesentlichen und in der Form entnommen ist. Der Entwurf wurde auch dem Kreisschulinspektor übermittelt mit der Bitte, ihn zu prüfen und der hat erklärt, daß er dem Entwurfe die knappe und sachliche Art des Ausdrucks nachrühmen müsse. Nach diesem Prädikat kann

von einem schlechten Deutsch doch wirklich keine Rede mehr sein.

Präsident: Se. Excellenz Minister Ruhlstrat II hat das Wort.

Minister **Ruhlstrat:** M. H.! Ich habe das, was Herr Abg. Hug eben erzählt hat, auch am andern Tage sofort festgestellt. Ich habe die Sache aber wahrhaftig nicht für so belangreich gehalten, daß wir uns noch einmal darüber unterhalten müßten. Wenn ich gesagt habe, ich glaubte mich zu erinnern, es wäre so und so, so habe ich das gesagt, weil mir die Sache eben nicht mehr genau erinnerlich war. Wenn zwei Herren blamiert worden sind, so liegt das daran, daß Herr Abg. Hug gesagt hat, die Herren hätten den Entwurf gemacht, hätte er das nicht getan, möchte ich wohl sagen, hätte kein Hahn danach gekräht. Noch neulich ist der Staatsregierung der Vorwurf des schlechten Deutsch gemacht und was der Staatsregierung zum Vorwurf gemacht wird, das darf man doch auch wohl einem Gemeindevorsteher gegenüber sagen. Außerdem sind die Ansichten darüber sehr verschieden.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. **Hug:** Herr Minister, ich nehme es nicht so tragisch, aber etwas anderes ist es, ob man gegen einen Gemeindevorsteher so etwas öffentlich, vor allem Volk oder es ihm unter vier Augen sagt. Wenn er es in der Zeitung liest, klingt es eben anders, als wenn es ihm quasi ins Ohr gesagt wird.

Präsident: Herr Abg. Schmidt hat das Wort.

Abg. **Schmidt:** M. H.! Es lag im Sinne des Ausschusses, daß die Gemeinden am allerersten und am allerbesten die Verhältnisse in ihrem Kreise beurteilen können, besser als die Behörden und deshalb sind wir zu diesem Antrage gekommen. Ich fürchte, nach dem, was vorhin passiert ist, daß der Ausschusantrag abgelehnt wird, da man dabei ist, die Rechte der Gemeinden zu beschneiden.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung und zwar zunächst über den Antrag 14, den ich verlesen habe. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Wir stimmen jetzt ab über den Antrag 15, den ich ebenfalls verlesen habe, und bitte ich die Herren, die auch diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen. Wir stimmen jetzt ab über den Antrag 16 und bitte ich die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum § 14 ist der Antrag 17 gestellt:

Ersetzung des § 14 durch folgende Fassung:

„Lehrer, die nicht die Befoldung eines Hauptlehrers beziehen und Lehrerinnen erhalten für ihre Person freie möblierte Wohnung im Schulhause nebst einer Entschädigung von 50—100 M für Aufwartung. Die Gemeinde kann ihnen ausnahmsweise eine andere möblierte Wohnung an-



weisen oder ihnen gestatten, sich selbst eine Wohnung zu verschaffen. Wo eine Wohnung nicht gewährt wird, ist eine Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Gemeindevertretung festgesetzt wird. Gegen die Festsetzung der Gemeindevertretung ist die Klage beim Verwaltungsgericht zulässig.“

Sch eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 14 und gebe das Wort Herrn Geh. Oberregierungsrat v. Finckh.

Geh. Oberregierungsrat **v. Finckh:** M. H.! Ich möchte auf einen besonderen Punkt hinweisen. Bisher war es vielfach so, daß die Hauptlehrer die Möbel stellten und dafür eine Entschädigung bekamen. Wird nun der Ausschußantrag angenommen, so wird das in Zukunft nicht mehr möglich sein. Die Regierung geht aber davon aus und deshalb bringe ich das hier zur Sprache, daß im Verwaltungswege angeordnet werden kann, namentlich für die Uebergangszeit, daß die Gemeinden verpflichtet sind, auf Antrag des Hauptlehrers, der bisher die Möbel angeschafft hat, diese Möbel gegen den Schätzungswert zu übernehmen, denn sonst würden die größten Unzuträglichkeiten dadurch entstehen können. Und zweitens wird auch, da sich ein Bedürfnis hierfür gezeigt hat, im Verwaltungswege angeordnet werden können, was im einzelnen zur Möblierung der Wohnung gehört. Die Sache kann ja vom Ausschusse zur 2. Lesung zur Sprache gebracht werden und werde ich dann darauf zurückkommen. Ich wollte das hier aber schon anführen, weil, wenn sich Bedenken ergeben würden, daß dies durch Verwaltungsvorschriften beordnet wird, dann entsprechende Uebergangsbestimmungen getroffen werden müssen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 17 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschließt. — Er ist angenommen.

Antrag 18 lautet:

Streichung der beiden ersten Absätze des § 15 der Vorlage.

Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„1. Die Hauptlehrer erhalten pensionsfähige Stellenzulagen, die bei 1- bis 4klassigen Schulen 100 *M.*, bei 5 und 6 Klassen 200 *M.* und bei 7 und mehr Klassen 300 *M.* betragen.“

Absatz 3 wird Absatz 2.

Sch eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 15 und gebe das Wort Herrn Geh. Oberregierungsrat v. Finckh.

Geh. Oberregierungsrat **v. Finckh:** M. H.! In diesem Antrage des Ausschusses steckt eine starke Mehrbelastung gegenüber der Vorlage der Staatsregierung und es sind erhebliche Bedenken dagegen nicht zu unterdrücken. Es war Absicht der Regierung, daß diejenigen Hauptlehrer, die tatsächlich eine ganz erhebliche Mehrarbeit und eine große Verantwortung gegenüber den übrigen Hauptlehrern haben, bestimmte Stellenzulagen erhalten sollten. Im

Absatz 2 ist ferner bestimmt worden, daß die Lehrer an einklassigen Schulen, die anerkanntermaßen eine besonders schwere und verantwortungreiche Arbeit zu leisten haben, nach einer bestimmten Zeit eine Stellenzulage haben sollen, gerade um diese Stellen, gegenüber den Stellen der Lehrer mit Hauptlehrerbefoldung begehrenswert zu machen. Alles dies ist durch den Antrag des Ausschusses im wesentlichen hinfällig geworden. Es ist jetzt allen Hauptlehrern eine Zulage gegeben und es ist vor allen Dingen nicht mehr möglich, die Lehrer an einklassigen Schulen gegenüber den Lehrern an zwei- und dreiklassigen Schulen besser zu stellen und es kommt weiter hinzu, daß durch diese Beordnung eine ganz erhebliche Mehrbelastung der Gemeinden und der Staatskasse eintritt. Die Staatsregierung wird zur 2. Lesung jedenfalls den Antrag einbringen, die Regierungsvorlage wieder herzustellen. Ich werde das weitere dann im Ausschusse noch erörtern und sehe deshalb für die heutige Verhandlung von weiteren Ausführungen ab, weil ich nicht glaube, daß sie Erfolg haben werden. Ich kann nur nochmals hervorheben, daß diese Beordnung, wie sie seitens des Ausschusses getroffen ist, recht bedenklich ist.

Präsident: Herr Abg. Habben hat das Wort.

Abg. **Habben:** M. H.! Ich möchte demgegenüber bemerken, daß es doch nicht so arg ist mit der Vernachlässigung der Lehrer an den einklassigen Schulen im Vergleich mit dem, was die Vorlage in Aussicht nimmt. Ich würde dem Ausschußantrage nie zugestimmt haben, wenn das der Fall gewesen wäre. Speziell darf ich gegenüber den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters noch bemerken, daß die Lehrer an einklassigen Schulen jetzt nach dem Antrage des Ausschusses die Stellenzulagen gleich erhalten sollen und nicht erst nach einer 5 jährigen Wartezeit, also darin liegt doch eine Besserung im Gehalt für dieselben gegenüber dem, was der Entwurf will. Im übrigen war es doch eine eigenartige, schwer zu rechtfertigende Bestimmung in diesem Entwurf, daß die Hauptlehrer an zwei- bis vierklassigen Schulen keine Zulagen haben, also in dieser Hinsicht leer ausgehen sollten, im Gegensatz zu den Lehrern an einklassigen und an den fünf- und mehrklassigen Schulen. Ich gebe die Mehrarbeit, besonders die Schwierigkeit der Arbeit für die Herren an den einklassigen Schulen zu, aber andererseits haben die Hauptlehrer an zwei- bis vierklassigen Schulen auch viele Arbeit und wenn sie als einzige zurückstehen sollen gegenüber den Hauptlehrern an den einklassigen und fünf- und mehrklassigen Schulen, so erscheint das schwer zu rechtfertigen und würde jedenfalls zu Unzufriedenheiten führen. Aber, wie gesagt, wenn man den Hauptlehrern durch diese Bestimmung einen Vorzug genommen hat, so haben sie einen Ersatz wiederbekommen dadurch, daß ihnen die Zulage gleich zuteil werden soll.

Präsident: Herr Abg. Schmidt hat das Wort.

Abg. **Schmidt:** Herr Abg. Habben hat Recht, die Lehrer an einklassigen Schulen sind nach dem Ausschußantrage im Vorteil gegenüber der Fassung der Regierungsvorlage, weil sie sofort eine Zulage kriegen. Es ließe sich noch darüber reden, ob diese Sache nicht so geordnet werden soll, daß der Hauptlehrer einer einklassigen Schule,



nachdem er 10 Jahre im Dienst gewesen ist, weitere 100 M bekommt, der finanzielle Mehrbetrag würde nicht bedeutend sein. Ich behalte mir vor, zur 2. Lesung einen entsprechenden Antrag einzubringen.

Präsident: Herr Abg. Frye hat das Wort.

Abg. Frye: M. H.! Daß die Lehrer an einklassigen Schulen etwas bevorzugt werden, das ist ganz naturgemäß. Nach meinen Erfahrungen, die ich durch Erkundigungen bei Lehrern und durch persönliche Anschauungen bekommen habe, ist es ganz sicher, daß gerade für die einklassigen Schulen hervorragend tüchtige, pädagogisch geschulte Lehrer vorhanden sein müssen. Die einklassigen Schulen sind viel schwerer zu führen als zwei-, drei- und mehrklassige Schulen; da hat der Lehrer sein bestimmtes Pensum; bei einklassigen Schulen müssen aber Kinder von 6 bis 14 Jahren berücksichtigt werden, und dazu gehört ein großes pädagogisches Geschick. Ich meine, wenn diese Lehrer etwas mehr bekommen, so haben sie das wahrhaftig verdient, und 2. kommt hinzu, daß die Lehrer an einklassigen Schulen sonst benachteiligt sind; die stehen für sich allein, die können sich nicht täglich mit Kollegen besprechen über pädagogische Sachen usw.; und dafür kann man auch wohl eine kleine Entschädigung geben. Wenn die Lehrer nach ein paar Jahren weggehen, so hat die Schule den Schaden davon. Ich glaube, man muß die kleinen Gemeinden dadurch unterstützen, daß man die Lehrer an einklassigen Schulen etwas hervorhebt; die Lehrer an zwei-, drei- oder vierklassigen Schulen sind lange nicht so schlecht gestellt.

Präsident: Herr Abg. von Fricke hat das Wort.

Abg. von Fricke: M. H.! Ich muß mich wundern, daß hier ein einstimmiger Antrag aus dem Ausschusse herausgekommen ist. Wir haben früher im Verwaltungsausschuß dasselbe Kapitel behandelt, aber bei uns waren bei dem einzelnen ganz divergierende Anschauungen. Die einen standen auf dem Standpunkte, daß Zulagen für einklassige Schulen gegeben werden sollten, andere wollten das nicht, und eine andere Richtung, zu der ich gehörte, stand auf dem Standpunkte, daß die ganzen Stellenzulagen wegfallen müßten. Diese Stellenzulagen werden den Anlaß zur Rivalität geben mit allen seinen unangenehmen Begleiterscheinungen. Ich bin der Ansicht, daß die Stellenzulagen dort am wenigsten angebracht sind, wo sie am höchsten normiert sind. Uns ist damals im Ausschusse gesagt, daß diese Zulagen eine kleine Entschädigung für die verwaltende Tätigkeit, die der Hauptlehrer an der Schule ausübt, sein sollte, aber von anderer Seite wurde doch dagegen festgestellt, daß diese Herren allerdings eine gewisse Tätigkeit in der Verwaltung hätten, daß sie dagegen viel weniger Unterrichtsstunden hätten. Im Ausschusse wurde damals, glaube ich, nachgewiesen, daß die übrigen Lehrer 28 Stunden, diese dagegen nur 21 Stunden zu unterrichten hätten, ich weiß diese Zahlen allerdings nicht mehr genau, ich kann mich irren, aber so ähnlich war es, sodaß ich nicht einsehen kann, weshalb die hohen Stellenzulagen gegeben werden sollen.

Zur 2. Lesung wird ja, wie angekündigt ist, ein Verbesserungsantrag kommen und ich behalte mir meine Stellungnahme dazu vor.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung, wir kommen zur Abstimmung und bitte ich die Herren, die den Antrag 18 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 19 lautet:

Annahme des § 16 unter Streichung der Worte:

„in den Fällen des § 15 Abs. 2 und 3“ und Ersetzung durch die Worte „in dem Falle des § 15“.

Ich eröffne die Beratung zum Antrage 19 und zum § 16. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Zum § 17 ist der Antrag 20 gestellt:

Annahme des § 17 unter Ersetzung des 2. Absatzes durch folgende Fassung:

2. ist der Lehrer oder die Lehrerin vor der Anstellung im inländischen oder auswärtigen öffentlichen Schuldienste oder an einer Privatschule tätig gewesen, so kann das Anfangsgehalt unter Anrechnung dieser Dienstzeit unter entsprechender Anwendung des § 10 höher festgestellt werden.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 17. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Antrag 21 lautet:

Annahme des § 18.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 18. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 22 lautet:

Annahme des § 19 mit der Aenderung — der Herr Berichterstatter hat vorhin schon verbessert — daß hinter dem Worte „Oberschulkollegium“ im 2. Abs. folgende Worte einzuschalten sind: „nach Anhörung des Schulvorstandes und der Ortsschulkommission“.

Ich eröffne die Beratung zu diesem verbesserten Antrage 22 und zum § 19 und gebe das Wort Herrn Abg. Thorade.

Abg. Thorade: M. H.! Ich möchte doch erwähnen, daß es genügt, wenn eingefügt wird: „Nach Anhörung des Schulvorstandes.“ Warum soll die Ortsschulkommission sich noch dazu äußern? Wenn der Fall danach ist, wird die Ortsschulkommission ohne weiteres vom Schulvorstande gehört werden. Es scheint mir hiernach als wenn das Wort Ortsschulkommission gestrichen werden kann, weil es ganz überflüssig ist.

Präsident: Herr Abg. Schmidt hat das Wort.

Abg. Schmidt: Zur Aufklärung Herrn Abg. Thorade gegenüber. Es handelt sich im § 19 um die Landnutzung, und da war der Ausschuß der Meinung, daß in

diesem Falle die Ortsschulkommission die zuständige Auskunftsstelle sein müsse. Gefragt werden muß die Ortsschulkommission selbstverständlich von dem Gemeindevorsteher, dem Vorsitzenden des Schulvorstandes.

Präsident: Das Wort ist sonst nicht verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den veränderten Antrag 22 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Antrag 23 lautet:

Annahme der §§ 20 und 21.

Ich eröffne dazu die Beratung und zu den § 20 und 21. Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung und eröffne sie zum Antrage 24:

Annahme der §§ 22 und 23

und zu den §§ 22, 23.

Das Wort wird nicht verlangt? Dann stimmen wir über beide Anträge ab und bitte ich die Herren, die die Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind beide angenommen.

Antrag 25 lautet:

Streichung des § 24.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 24. Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 26:

Annahme des § 25 unter Ersetzung des 2. Absatzes durch folgende Fassung:

2. bezieht ein Lehrer jedoch an Alterszulagen bereits 700 *M.*, so sind ihm solche zum Betrage von je 170 *M.* zu gewähren.

und Bildung eines 3. Absatzes mit folgendem Wortlaute:

3. Eine Lehrerin bezieht Alterszulagen in Höhe von 125 *M.*, bis sie den Betrag von 625 *M.* an Alterszulagen erreicht hat.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage 26 und zum § 25. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung und bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt Antrag 27:

Annahme der §§ 26 und 27.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 26 und 27. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 28:

Streichung der beiden ersten Sätze des § 28 bis zu dem Worte „bezieht“ unter Ersetzung folgender Fassung:

1. Die einem Hauptlehrer oder einem Lehrer mit Hauptlehrerbefoldung zustehende Ortszulage wird ermäßigt oder fällt weg nach Erreichung eines Gehalts von 3400 *M.*

2. Der einem Hauptlehrer oder einem Lehrer mit Hauptlehrerbefoldung auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen gekürzte Betrag der Ortszulage wird vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an für die Zukunft wieder gewährt, vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 1.

Die beiden letzten Sätze des § 28 bleiben in der Fassung des Entwurfs bestehen und bilden Abs. 3.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage 28 und zum § 28 und gebe das Wort Herrn Geh. Oberregierungsrat v. Finckh.

Geh. Oberregierungsrat v. **Finckh:** Was zunächst die Fassung dieses Antrages anlangt, so muß sie geändert werden, sie paßt nicht in das Gesetz hinein. Es heißt da: „die beiden letzten Sätze des § 28 bleiben in der Fassung des Entwurfs bestehen und bilden Abs. 3“. Ich möchte zu dem Abs. 2, wie er jetzt vom Ausschusse gestaltet ist, erhebliche Bedenken hervorheben. Ich habe damals, als die Sache zur Sprache kam, gesagt, an sich würde es zweckmäßig sein, aber die Konsequenz für andere Lehrer und für die Beamten käme in Betracht; und diese Bedenken sind allerdings in erheblichem Maße vorhanden. Zunächst ist hier im Abs. 1 gesagt, die Lehrer sollen die Ortszulagen erhalten, bis sie ein Gehalt von 3400 *M.* beziehen, und nun sollen auch diejenigen noch etwas wieder bekommen, die schon auf Grund des bisherigen Rechtszustandes die Ortszulagen verloren hatten und 150 *M.* weniger beziehen würden, wenn sie nicht schon so alt wären. Aber, meine Herren, nun denken Sie doch mal an die Lehrer — es wurde kürzlich darauf aufmerksam gemacht —, die überhaupt keine Ortszulagen bezogen haben und die nun daselbe Alter haben und sich um 150 *M.* schlechter stehen. Also das ist zweifellos eine Unbilligkeit, und nach meiner Ansicht kann die Fassung in dieser Weise unter keinen Umständen stehen bleiben. Es kommt weiter hinzu, daß dies eine Bevorzugung gegenüber den allgemeinen Beamten ist, für die ein besonderer Grund nicht vorliegt, es ist tatsächlich eine 2. Alterszulage, die diesen Lehrerinnen gewährt wird vom Inkrafttreten des Gesetzes an, und das ist etwas ganz abnormes. Ich will nur hier darauf hinweisen, jedenfalls werde ich zur 2. Lesung einen Antrag stellen.

Präsident: Die formellen Bedenken würden dadurch erledigt werden, daß in dem Schreiben des Landtags der ganze Text gegeben wird. Das Wort hat Herr Abg. Schmidt.

Abg. **Schmidt:** Der Herr Regierungsvertreter sagte, die Lehrer würden den anderen Beamten gegenüber bevorzugt, wenn dieser Vorschlag des Ausschusses durchgeht. *M. H.!* Ich muß wiederholt betonen: Die Lehrer sind weit zurückgeblieben im Gehalt. Ich verweise darauf, daß der Herr Regierungsvertreter selbst mit dem Gedanken umging, den ältesten Lehrern durch außergewöhnliche Zulagen oder auf andere Weise zu helfen. (Geh. Oberregierungsrat v. Finckh: Dann auch den anderen Beamten.) Hier ist etwas nachzuholen und hier werden die älteren Lehrer betroffen, weil die in der großen Mehrzahl Ortszulagen haben.

Präsident: Das Wort ist sonst nicht verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 28 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Zu § 29 wird der Antrag 29 gestellt:
Annahme des § 29.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 29. Das Wort wird nicht verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 29 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Der Antrag 30 lautet:

Streichung der §§ 30 und 31 unter Ersetzung des § 30 durch folgende Fassung:

1. Die bisherigen Gehaltsordnungen (Regulativ und dergl.) und Gehaltsbewilligungen bleiben solange in Geltung, bis von der Gemeinde etwas anderes beschlossen wird. Sie sind, soweit erforderlich, nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu gestalten.

2. Die vom Staatsministerium hierzu erteilten Genehmigungen erstrecken sich nur auf die Lehrer, auf die die Gehaltsordnungen und Gehaltsbewilligungen schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung fanden.

Es ist dies ein Mehrheitsantrag. Der Minderheitsantrag lautet:

Annahme des § 30 unter Abänderung des Wortes „August“ in „Dezember“ und unter Bildung eines zweiten Absatzes mit folgendem Wortlaut:

2. Entschieden sich der Lehrer für die alte Ordnung, so sind für die Bemessung des Ruhegehalts und der Versorgung der Hinterbliebenen die Sätze dieses Gesetzes maßgebend.

Dieselbe Minderheit stellt Antrag 32:

Annahme des § 31 unter Streichung der Worte des 3. Absatzes „Satz 2 und 4“.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen 30, 31 und 32 und zu dem § 30 und 31 und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Schmidt.

Berichterstatter Abg. **Schmidt:** Ich möchte zur Klärung der Sachlage darauf aufmerksam machen, daß dieser Paragraph mit § 2 im engsten Zusammenhang steht. Also werden § 2 in der Regierungsfassung angenommen hat, muß für den Minderheitsantrag stimmen.

Präsident: Das Wort ist nicht verlangt? Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die den Antrag der Mehrheit, der die Streichung der Paragraphen will, Antrag 30, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte nunmehr die Herren, die den Minderheitsantrag Nr. 31 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Desgleichen bitte ich die Herren, die den Antrag 32 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Auch der ist angenommen.

Jetzt handelt es sich um die Einschaltung eines neuen Paragraphen. Antrag 33 lautet:

Berichte. XXXI. Landtag, 3. Versammlung.

Annahme eines neuen § (das Zeichen „§“ wird wohl durch das Wort „Paragraph“ zu ersetzen sein) in folgender Fassung:

„1. Bei denjenigen Lehrern, die zugleich Kirchenbeamte sind, ist, soweit nicht der zweite Absatz dieses Paragraphen Anwendung findet, der Verzicht auf die Selbstbewirtschaftung der Dienstländereien beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auch ohne Rücksicht auf den Dienstantritt zulässig. Will ein Lehrer alsdann auf die Selbstbewirtschaftung der Dienstländereien verzichten, so muß er dies dem Schulvorstande auf dessen Aufforderung binnen einer Woche anzeigen. Die bestehenden Pachtverträge sind beiderseits inne zu halten. Der Lehrer hat sich über den Zeitpunkt der Ablieferung der nicht verpachteten Ländereien mit dem Schulvorstande zu verständigen, vorbehaltlich der Entscheidung des Oberschulkollegiums im Nichteinigungsfall.“

2. Die Bestimmungen des § 20 Absatz 2 und des § 21 finden während der ersten 6 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Lehrer, die zugleich Kirchenbeamte sind, bezüglich derjenigen Dienstländereien keine Anwendung, die im Miteigentum einer bürgerlichen Gemeinde und einer Kirchengemeinde stehen.“

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 33 und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Schmidt.

Berichterstatter Abg. **Schmidt:** Der Ausschuß hat die Regierung ersucht, für diesen Fall Uebergangsbestimmungen zu treffen. Es ist leider versäumt, im Bericht zu sagen, daß dieser Wortlaut vom Herrn Regierungsvertreter hergegeben ist.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 33 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der ist angenommen.

Antrag 34 lautet:

Ersetzung des § 32 durch folgende Fassung:

„Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angestellten Lehrkräfte, deren bisheriges Stelleneinkommen das in diesem Gesetze bestimmte Grundgehalt übersteigt, behalten es. Die Bestimmungen des § 28 finden entsprechende Anwendung.“

Ich eröffne die Beratung zu diesem § 32 und zum Antrag 34 und gebe Herrn Geh. Oberregierungsrat von Finckh das Wort.

Geh. Oberregierungsrat **von Finckh:** M. H.! Ich glaube, die Sache stimmt jetzt nicht mehr. Es muß einfach bei der Vorlage bleiben. Es muß nur geändert werden der § 28 Satz 2, 3, 4. Das paßt nicht mehr. Es kann aber auch zur zweiten Lesung erledigt werden. Ich übersehe es zur Zeit nicht ganz.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab. Ich bitte die Herren, die den Antrag 34 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.



Folgt Antrag 35:

Annahme der §§ 33 und 34.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zu den §§ 33 und 34. Das Wort ist nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Folgt der Antrag 36:

Der Landtag wolle die Staatsregierung ermächtigen, die durch vorstehende Beschlüsse notwendig gewordenen Aenderungen in der Bezeichnung der Paragraphen vorzunehmen.

Geh. Oberregierungsrat **von Finckh**: „und Absätze“ kann da wohl kurzerhand eingefügt werden.

Präsident: „der Paragraphen und Absätze“. Der Landtag ist einverstanden.

Folgt Antrag 37:

Der Landtag wolle die Petition

1. des Oldenburgischen Landeslehrervereins und des katholischen Lehrervereins,
2. der Stadtgemeinde Heppens,
3. " " Barel,
4. " " Brake,
5. " " Delmenhorst,
6. " " Nordenham,
7. des Vorstandes des Vereins Oldenburger Lehrerinnen,
8. der katholischen Lehrerinnen des Herzogtums,
9. der Heppenser Lehrer,
10. des Lehrers L. Johannis und Genossen — und hinzu kommt noch: der Hauptlehrer in Rüstingen und der katholischen Lehrerinnen — für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung zu allen drei Anträgen und gebe Herrn Geh. Oberregierungsrat von Finckh das Wort.

Geh. Oberregierungsrat **von Finckh**: M. H.! Es ist noch eine Lücke in dem Gesetz. Es kommt daher: Früher ist es so gehandhabt worden, daß die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben für alle Beamtenkategorien zugleich beantragt worden sind. Dies war die erste Vorlage, die fertig war, und deshalb habe ich mich danach gerichtet. Ich stelle also den Antrag:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die zur Bestreitung der aus dem Gesetzentwurf und den dazu beschlossenen Aenderungen sich ergebenden Mehrausgaben erforderlichen Mittel verausgabt werden.

Präsident: Ich stelle diesen Antrag des Herrn Regierungsbevollmächtigten sofort mit zur Beratung. Das Wort hat Herr Abg. Tanzen.

Abg. **Tanzen**: Ich möchte Annahme beantragen und darauf hinweisen, daß der größte Teil von den Gemeinden gezahlt wird.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Zunächst stimmen wir jetzt ab über die Anträge 35, 36 und 37 des Ausschusses. Ich bitte die Herren, die diese drei Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen. Jetzt stimmen wir ab über den Antrag, der eben vom Herrn Regierungsbevollmächtigten überreicht ist.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Damit ist die erste Lesung des Gesetzes beendet. Aus den vorhin schon geltend gemachten Gründen erstreckte ich auch hier die Frist zur Einbringung von Anträgen zur zweiten Lesung bis Freitag morgen 10 Uhr.

Herr Abg. Schmidt hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. **Schmidt**: Ich möchte darauf hinweisen, daß diese Lehrerbefordnungen nichts mit den anderen zu tun haben. Deshalb möchte ich bitten, wenn es möglich wäre, die Frist zur Einbringung von Anträgen zur zweiten Lesung eher zu stellen.

Präsident: Herr Geh. Oberregierungsrat von Finckh hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Geh. Oberregierungsrat **von Finckh**: Ich bin selbstverständlich gern bereit, zu diesem Gesetz und zu den beiden anderen, die gleich verhandelt werden sollen, die Anträge möglichst schnell zu stellen, damit der Ausschuß bald darüber verhandeln kann. Aber ich möchte doch darauf hinweisen, daß wir nicht wissen können, wie die Sache nachher laufen wird und ob nicht irgend etwas beschlossen wird, das auf die Zulagebeträge oder sonst einwirkt, sodaß man nachher in eine sehr unangenehme Lage kommen könnte, wenn man keine Anträge mehr stellen könnte, wenn die Beratung gewesen ist. Ich glaube aber nicht, daß ich schon heute die Anträge stellen kann, denn es ist sehr viel, was da überlegt werden muß. Wenn ich recht unterrichtet bin, wird am Mittwoch die weitere Verhandlung im Plenum sein, sodaß es doch kaum möglich ist.

Präsident: Wir kommen zum dritten Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für die Denkschrift und die Befoldungsvorlagen über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck über die Befoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen. 1. Lesung. (Anlage 39.)

Zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Tanzen das Wort.

Abg. **Tanzen**: Herr Abg. Steenbock fehlt. Dafür wird Herr Abg. Schmidt als Berichterstatter eintreten.

Präsident: Der Ausschuß beantragt im Antrag 1: Annahme des § 1.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses zum § 1 und über den Gesetzentwurf im allgemeinen und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Schmidt.

Berichterstatter Abg. **Schmidt**: Ich möchte nur darauf hinweisen, daß der Herr Berichterstatter, der leider nicht hier ist, sich bezogen hat auf das Oldenburger Befoldungsgesetz und nur dann zu den gestellten Anträgen eine Begründung gemacht hat, wenn ein abweichender Wortlaut vorliegt.

Präsident: Das Wort wird sonst nicht verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den Antrag 1 an-

nehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Antrag 1 ist angenommen.

Antrag 2, Minderheitsantrag:

Annahme des § 2.

Antrag 3, Mehrheitsantrag:

Annahme des § 2 unter Streichung der vier Worte: „nur einmalige außerordentliche“ und „einzelne“.

Es sind die gleichlautenden Anträge, wie die vorhin zur Beratung gestellten. Ich eröffne die Beratung über die beiden Anträge des Ausschusses und über den § 2. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen also auch hier zunächst über den Antrag 3, der den Paragraphen ändern will, ab. Ich bitte die Herren, die den Antrag 3 der Mehrheit annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist abgelehnt. Ich bitte nunmehr die Herren, die den Antrag 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Antrag 2 ist angenommen.

Antrag 4 lautet:

Annahme des § 3.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum § 3, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Wir stimmen ab. Ich bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Antrag 5 lautet:

Annahme des § 4 bis zu dem Worte „Besoldung;“ (in der 6. Zeile) von da ab Streichung des § 4 unter Ersetzung folgenden Wortlauts:

„an anderen Schulen mit ungerader Klassenzahl ist die Zahl der damit verbundenen Stellen gleich der halben Anzahl der Lehrerstellen, an anderen Schulen mit gerader Klassenzahl gleich der halben Anzahl aller Stellen der Schule“.

Ich eröffne die Beratung zu dem Antrag und zum § 4 und gebe Herrn Geh. Oberregierungsrat von Finckh das Wort.

Geh. Oberregierungsrat **von Finckh**: Es ist ein kleiner Druckfehler in der Vorlage. Im Anfang des § 4 heißt es: „An drei und mehrklassigen Schulen“. Da muß hinter „drei“ ein Bindestrich sein, sodaß es heißt: „An drei- und mehrklassigen Schulen“.

Präsident: Das Wort wird sonst nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Antrag 6:

Annahme des § 5 unter Hinzufügung der Worte „abgesehen von den Stellenzulagen des § 14“.

Ich eröffne die Beratung, schließe sie, da niemand das Wort wünscht, eröffne sie zum Antrag 7:

Annahme der §§ 6—8

und zu den §§ 6, 7, 8. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir stimmen über die Anträge 6 und 7 ab, und bitte ich die Herren, die die Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen.

Antrag 8:

Annahme des § 9 unter Ersetzung des zweiten Absatzes durch folgenden Wortlaut:

„Die erste Zulage nach der Anstellung kann in kürzerer Frist bewilligt werden, wenn bei der Anstellung eine frühere Dienstzeit angerechnet wird. (§ 16.)“

Ich eröffne die Beratung. Das Wort wird nicht verlangt zum Antrag, auch nicht zum § 9? Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum § 10 ist der Antrag 9 gestellt:

Ersetzung des Abs. 2 durch folgenden Wortlaut:

2. Für Lehrer betragen die fünf ersten Zulagen je 140 *M*, die weiteren fünf Zulagen je 170 *M* und die letzten drei Zulagen je 150 *M* jährlich.

Ein weiterer Antrag 10 verlangt:

Ersetzung des Abs. 3 durch folgenden Wortlaut:

3. Für Lehrerinnen betragen die fünf ersten Zulagen je 125 *M* und die letzten sieben Zulagen je 100 *M* jährlich.

Antrag 11:

Annahme des § 10 in den sich aus den Anträgen 9 und 10 ergebenden Fassungen.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen 9 bis 11 und zum § 10. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir stimmen über alle drei Anträge ab, und bitte ich die Herren, die die Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Antrag 12:

Annahme des § 11 unter Streichung der Worte in der ersten Zeile des 2. Abs. „in besonderen Fällen“.

Ich eröffne die Beratung. Das Wort ist nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Zum § 12 stellt der Ausschuss den Antrag 13:

Ersetzung des Abs. 1 durch folgenden Wortlaut:

1. Dem Hauptlehrer steht freie Familienwohnung nebst Garten zu, dessen Größe von der Regierung nach Anhörung des Schulvorstandes bestimmt wird; ferner Brennmaterial, soweit solches vom Staate geliefert wird. Von der Gewährung eines Gartens kann abgesehen werden, wenn ein solcher nach den örtlichen Verhältnissen nicht üblich ist.

Antrag 14:

Ersetzung des Abs. 2 durch folgenden Wortlaut:

2. Anstatt freier Familienwohnung nebst Garten kann eine Mietentschädigung gewährt werden, wenn genügende Mietwohnungen im Schulbezirk vorhanden sind.

Antrag 15:

Ersetzung des Abs. 3 durch folgenden Wortlaut:



3. Die Höhe der Mietenschädigung wird von der Gemeindevertretung festgesetzt; sie soll zwischen 200—400 *M* und, wenn besondere Umstände auch einen Betrag von 400 *M* nicht ausreichend erscheinen lassen, mehr betragen. Gegen die Festsetzung der Gemeindevertretung ist die Klage beim Verwaltungsgericht zulässig.

Ich eröffne die Beratung zu diesen drei Anträgen und zum § 12. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir stimmen über die Anträge 13, 14 und 15 ab. Ich bitte die Herren, die diese drei Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Zum § 13 ist der Antrag 16 gestellt:

Ersetzung des § 13 durch folgenden Wortlaut:

§ 13.

1. Verheiratete oder verwitwete Lehrer, die nicht die Befoldung eines Hauptlehrers beziehen, erhalten Vergütung für eine Familienwohnung, deren Höhe von der Gemeindevertretung festgesetzt wird.
2. Die übrigen Lehrer und Lehrerinnen erhalten für ihre Person freie möblierte Wohnung im Schulhause nebst einer Entschädigung von 50 bis 100 *M* für Aufwartung. Die Gemeinde kann ihnen eine andere möblierte Wohnung anweisen oder ihnen gestatten, sich selbst eine Wohnung zu verschaffen. Wo eine Wohnung nicht gewährt wird, ist eine Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Gemeindevertretung festgesetzt wird.
3. Gegen die Festsetzung der Gemeindevertretung ist die Klage beim Verwaltungsgericht zulässig.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 16 und zum § 13. Da das Wort nicht verlangt ist, stimmen wir ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 17:

Streichung der beiden ersten Absätze und Einfügung eines Abs. 1 folgenden Wortlauts:

1. Die Hauptlehrer erhalten pensionsfähige Stellenzulagen, die bei ein- bis vierklassigen Schulen 100 *M*, bei fünf und sechs Klassen 200 *M* und bei sieben und mehr Klassen 300 *M* betragen.

Abf. 3 wird Abf. 2.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum § 14. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Antrag 18:

Annahme des § 15 unter Ersetzung der Worte: „in den Fällen des § 14 Abs. 2 und 3“ durch die Worte: „in dem Falle des § 14“.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und § 15. Das Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung.

Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Antrag 19:

Annahme des § 16 unter Ersetzung des zweiten Absatzes durch folgenden Wortlaut:

2. Ist der Lehrer oder die Lehrerin vor der Aufstellung im inländischen oder auswärtigen öffentlichen Schuldienste oder an einer Privatschule tätig gewesen, so kann das Anfangsgehalt unter Anrechnung dieser Dienstzeit in entsprechender Anwendung des § 9 höher festgesetzt werden.

Ich eröffne die Beratung zu dem Antrag und § 16. Das Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 19 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Antrag 20:

Annahme des § 17.

Ich eröffne die Beratung. Da niemand das Wort wünscht, stimmen wir ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Antrag 21:

Annahme des § 19 — das wird 18 heißen müssen, Annahme des § 18 — unter Einfügung der Worte: „nach Anhörung des Schulvorstandes“ hinter dem Worte „Regierung“ in der dritten Zeile des zweiten Absatzes.

Ich eröffne die Beratung zu dem so verbesserten Antrag, schließe sie. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 21 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Antrag 22:

Streichung der §§ 19 und 20 und Einfügung eines neuen § 19 folgenden Wortlauts:

§ 19.

Die Nutzung des Schullandes steht der Gemeinde zu. Diejenigen Lehrer, die zurzeit die Nutzung des Schullandes haben, sollen sie bis zu einer anderweitigen Besetzung der Stelle behalten.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 22, zum § 19 und zum § 20. Da das Wort nicht verlangt ist, stimmen wir sofort ab. Ich bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Antrag 23:

Annahme des § 21 unter Ersetzung der Worte des 2. Absatzes: „diesem Gesetze entgegenstehenden“ durch das Wort „bisherigen“.

Ich eröffne die Beratung zu dem Antrag und zum § 21. Das Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung, eröffne sie zum Antrag 24:

Annahme des § 22

und zum § 22. Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich

schließe die Beratung. Wir stimmen über die Anträge 23 und 24 ab, und bitte ich die Herren, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen.

Antrag 25:

Annahme des § 23 unter Streichung der Worte: „einer Lehrerin eine solche von 100 M“ (Geh. Oberregierungsrat von Finckh: Da muß bei dem Anführungszeichen erst ein Komma kommen und dann „einer Lehrerin“.) Also das Komma wird mit gestrichen. Also: Annahme des § 23 unter Streichung der Worte nach dem Komma: „einer Lehrerin eine solche von 100 M“ im ersten Absatz, Streichung des zweiten Absatzes und Nachfügung eines 2. und 3. Absatzes folgenden Wortlauts:

2. Bezieht ein Lehrer jedoch an Alterszulagen bereits 700 M, so sind ihm solche zum Betrage von je 170 M zu gewähren.

3. Eine Lehrerin bezieht Alterszulagen in Höhe von 125 M, bis sie den Betrag von 625 M an Alterszulagen erreicht hat.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 25 und zum § 23. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung, eröffne sie zum Antrag 26:

Annahme der §§ 24 und 25

und zu den §§ 24, 25. Auch hier ist das Wort nicht verlangt. Wir stimmen über die Anträge 25 und 26 ab, und bitte ich die Herren, die diese beiden Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen.

Zum § 26 liegen ein Mehrheits- und ein Minderheitsantrag vor.

Antrag 27, Mehrheitsantrag:

Annahme des § 26 unter Streichung des Absatzes 3.

Antrag 28, Minderheitsantrag:

Annahme des § 26.

Ich eröffne die Beratung über beide Anträge und § 26 und gebe Herrn Geh. Oberregierungsrat von Finckh das Wort.

Geh. Oberregierungsrat **von Finckh**: Ich möchte auch hier darauf hinweisen, daß die Konsequenz der Abstimmung zu § 2 ist, auch hier den Minderheitsantrag anzunehmen.

Präsident: Wenn der Landtag einverstanden ist, lasse ich der Einfachheit halber nur über den Antrag 28 abstimmen „Annahme des § 26“. Ist der angenommen, dann ist damit der andere Antrag erledigt. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist Antrag 27 abgelehnt.

Der Ausschuß stellt den Antrag 29:

Annahme des § 27.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum § 27, schließe die Beratung. Zum § 28 stellt der Ausschuß den Antrag 30:

Streichung des § 28.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag, schließe

sie, da niemand das Wort wünscht. Zum § 29 ist der Antrag 31 gestellt:

Annahme des § 29.

Ich eröffne hierzu die Beratung. Das Wort ist auch nicht verlangt?

Antrag 32:

Der Landtag wolle die Staatsregierung ermächtigen, die durch vorstehende Beschlüsse notwendig gewordene Aenderung der Bezeichnung der Paragraphen vorzunehmen.

„Paragraphen und Absätze“ soll es wohl wieder heißen, nicht wahr? (Zustimmung des Geh. Oberregierungsrats von Finckh.)

Antrag 33:

Der Landtag wolle die Petition des Landeslehrervereins für das Fürstentum Lübeck für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen 32 und 33. Herr Geh. Oberregierungsrat von Finckh hat das Wort.

Geh. Oberregierungsrat **von Finckh**: W. H.! Zunächst stelle ich hier denselben Antrag wegen der Bewilligung der Mittel. Und dann möchte ich noch darauf hinweisen, daß ich zur zweiten Lesung noch einen Antrag stellen werde. Es sind noch Uebergangsbestimmungen notwendig, da es unmöglich ist, daß das Schulgesetz zu gleicher Zeit in Kraft tritt wie das Lehrerbefoldungsgesetz. Es müssen daher besondere Bestimmungen getroffen werden, daß die Bestimmungen über die Befoldung der Hauptlehrer auch für die Lehrer an einklassigen Schulen gelten und die Bestimmungen über die Befoldung anderer Lehrer für Nebenlehrer und Elementarlehrer. Ich werde den Antrag zur zweiten Lesung stellen. Den anderen Antrag kann ich ja gleich stellen.

Präsident: Der Antrag lautet:

Ich stelle den Antrag: Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die zur Bestreitung der aus dem Gesetzentwurf und den dazu beschlossenen Aenderungen sich ergebenden Mehrausgaben erforderlichen Mittel verausgabt werden.

Das Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab über die Anträge 29 bis 33. Ich bitte die Herren, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen. Dann bitte ich die Herren, die den eben vom Herrn Regierungsbevollmächtigten übergebenen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist ebenfalls angenommen.

Anträge zur zweiten Lesung bitte ich hier ebenfalls bis Freitag morgen 10 Uhr einzureichen.

4. Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses für die Denkschrift und die Befoldungsvorlagen zur ersten Lesung, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld über die Befoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen. (Anlage 41.)

Zum § 1 stellt der Ausschuß den Antrag 1:

Annahme des § 1.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag, zum § 1 und zum Gesetzentwurf im allgemeinen und gebe dem Herrn Berichterstatter Abg. Dörr das Wort.

Abg. **Dörr**: Was vorhin zu dem Lübecker Entwurf gesagt ist, gilt auch für den Entwurf für Birkenfeld. Bis auf einige wenige Bestimmungen, die Birkenfelder Verhältnisse betreffen, stimmt er wörtlich überein mit dem Entwurf für das Herzogtum. Infolgedessen stimmen auch die Anträge genau überein.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab. Ich bitte die Herren, die den Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Es folgt jetzt zum § 2 die Anträge der Mehrheit und Minderheit. Minderheitsantrag 2:

Annahme des § 2.

Mehrheitsantrag 3:

Annahme des § 2 unter Streichung der 4 Worte: „nur einmalige außerordentliche“ und „einzelne“ in der zweiten Zeile.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen 2, 3 und zum § 2. Das Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Ich möchte mit einmaliger Abstimmung die Sache erledigen und lasse abstimmen über die Annahme des Paragraphen. Ich bitte die Herren, die den Antrag 2: „Annahme des § 2“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen und damit ist der Antrag 3 abgelehnt.

Zum § 3 ist der Antrag 4 gestellt:

Annahme des § 3.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum § 3, schließe die Beratung. Zum § 4 ist der Antrag 5 gestellt:

Annahme des § 4.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum § 4. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir stimmen über die Anträge 4 und 5 ab und bitte ich die Herren, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen.

Zum § 5 ist der Antrag 6 gestellt:

Annahme des § 5 unter Hinzufügung der Worte: „abgesehen von den Stellenzulagen des § 14“.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage 6 und zum § 5. Das Wort ist nicht verlangt? Stimmen wir ab und bitte ich die Herren, die den Ausschußantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Folgt Antrag 7:

Annahme der §§ 6—8.

Ich eröffne die Beratung hierzu und zu den §§ 6, 7 und 8, schließe die Beratung, eröffne sie zum Antrag 8:

Annahme des § 9 unter Ersetzung des 2. Absatzes durch folgenden Wortlaut:

„Die erste Zulage nach der Anstellung kann in kürzerer Frist bewilligt werden, wenn bei der Anstellung eine frühere Dienstzeit angerechnet wird (§ 16).“

Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab über die Anträge 7 und 8. Ich bitte die Herren, die beide Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen.

Antrag 9, zum § 10 gestellt:

Ersetzung des Absatzes 2 durch folgenden Wortlaut:

2. Für Lehrer betragen die 5 ersten Zulagen je 140 *M*, die weiteren 5 Zulagen je 170 *M* und die letzten 5 Zulagen je 150 *M* jährlich.

Es ist ein Zahlenschreibfehler vorhanden. Es muß heißen: „die letzten 3 Zulagen je 150 *M* jährlich.“ Dann Antrag 10:

Ersetzung des 3. Absatzes durch folgenden Wortlaut:

3. Für Lehrerinnen betragen die fünf ersten Zulagen je 125 *M* und die letzten sieben Zulagen je 100 *M* jährlich.

Antrag 11:

Annahme des § 10 in den sich aus den Anträgen 9 und 10 ergebenden Fassungen.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen 9 bis 11 und zum § 10. Herr Abg. Ahlhorn (Osternburg) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn**: Ich habe eben nicht gehört, was zur Erledigung gekommen ist. Im Antrage 9 ist m. E. ein Schreibfehler.

Präsident: Wir sind noch jetzt beim Antrag 9. Es ist geändert worden die Zahl 5 in 3. „Die letzten 3 Zulagen“. Das wollten Sie berichtigen?

Abg. **Ahlhorn** (Osternburg): Jawohl!

Präsident: Das ist mit vorgetragen. Das Wort ist nicht weiter verlangt zu den Anträgen? Ich schließe die Beratung und bitte die Herren, die den korrigierten Antrag 9 und die Anträge 10 und 11 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen.

Zum § 11 ist der Antrag 12 gestellt:

Annahme des § 11 unter Streichung der Worte in der ersten Zeile des zweiten Absatzes: „in besonderen Fällen“.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Auch der ist angenommen.

Antrag 13 zum § 12:

Ersetzung des ersten Absatzes des § 12 durch folgende Fassung:

„1. Dem Hauptlehrer steht freie Familienwohnung nebst Garten zu, dessen Größe von der Regierung nach Anhörung des Schulvorstandes bestimmt wird. Von der Gewährung eines Gartens kann abgesehen werden, wenn ein solcher nach den örtlichen Verhältnissen nicht üblich ist.“



Antrag 14:

Ersetzung des zweiten Absatzes des § 12 durch folgende Fassung:

„2. Anstatt freier Familienwohnung nebst Garten kann eine Mietentschädigung gewährt werden, wenn genügende Mietwohnungen im Schulbezirke vorhanden sind.“

Antrag 15:

Ersetzung des dritten Absatzes des § 12 durch folgende Fassung:

„3. Die Höhe der Mietentschädigung wird von der Gemeindevertretung festgesetzt; sie soll zwischen 200 und 400 *M* und, wenn besondere Umstände auch einen Betrag von 400 *M* nicht ausreichend erscheinen lassen, mehr betragen. Gegen die Festsetzung der Gemeindevertretung ist die Klage beim Verwaltungsgericht zulässig.“

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 13 bis 15 und zum § 12 und gebe Herrn Geh. Oberregierungsrat v. Finckh das Wort.

Geh. Oberregierungsrat v. Finckh: W. H.! Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß eine Lücke im Entwurf ist. Es sind keine Bestimmungen da wegen der Lehrer ohne Hauptlehrerbefoldung. Ich werde zur 2. Lesung Anträge stellen.

Präsident: Da das Wort nicht weiter verlangt ist, schließe ich die Beratung. Ich bitte die Herren, die die Anträge 13 bis 15 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen.

Antrag 16:

Annahme des § 13.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum § 13. Da niemand das Wort wünscht, stimmen wir sofort ab. Ich bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Antrag 17:

Streichung der beiden ersten Absätze des § 14.

Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„1. Die Hauptlehrer erhalten pensionsfähige Stellenzulagen, die bei ein- bis vierklassigen Schulen 100 *M*, bei fünf und sechs Klassen 200 *M* und bei sieben und mehr Klassen 300 *M* betragen.“

Absatz 3 wird Absatz 2.

Ich eröffne die Beratung. Das Wort ist auch hier nicht verlangt? Stimmen wir ab und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Antrag 18:

Annahme des § 15 unter Streichung der Worte: „in den Fällen des § 14 Absatz 2 und 3“ und Ersetzung durch die Worte: „in dem Falle des § 14“.

Ich eröffne die Beratung. Da niemand das Wort wünscht, eröffne ich die Beratung zum Antrag 19:

Annahme des § 16

und zum § 16. Wenn niemand das Wort wünscht, eröffne ich die Beratung zum Antrag 20:

Annahme des § 17.

Auch hier ist das Wort nicht verlangt? Ich bitte also die Herren, die die Anträge 18, 19 und 20 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen.

Antrag 21 lautet:

Annahme des § 18 mit der Aenderung, daß hinter dem Worte „Regierung“ im zweiten Absatz folgende Worte einzuschalten sind: „nach Anhörung des Schulvorstandes“.

Der Text muß herübergeholt werden. Ich eröffne die Beratung zu diesem verbesserten Antrag und zum § 18. Das Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung, eröffne sie zum Antrag 22:

Annahme der §§ 19 bis 22 einschließlich

und zu den §§ 19 bis 22. Das Wort ist nicht verlangt? Wir stimmen ab und zwar über die Anträge 21 und 22 zusammen. Ich bitte die Herren, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen.

Antrag 23:

Annahme des § 23 unter Streichung der Worte im ersten Absatz (wird es heißen müssen) „einer Lehrerin (wieder das Komma hinter den Anführungsstrichen) eine Zulage von 100 *M*“, ferner unter Ersetzung des zweiten Absatzes durch folgende Fassung:

„2. Bezieht ein Lehrer jedoch an Alterszulagen bereits 700 *M*, so sind ihm solche zum Betrage von je 170 *M* zu gewähren“,

und endlich unter Bildung eines dritten Absatzes mit folgendem Wortlaut:

„3. Eine Lehrerin bezieht Alterszulagen in Höhe von 125 *M*, bis sie den Betrag von 625 *M* an Alterszulagen erreicht hat“.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 23, wie er eben verbessert ist, schließe sie, da niemand das Wort wünscht, eröffne sie zum Antrag 24:

Annahme der §§ 24 und 25

und zu den §§ 24, 25. Da niemand das Wort wünscht, stimmen wir ab und zwar über die Anträge 23 und 24 zusammen. Ich bitte die Herren, die diese beiden Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen.

Zum § 26 sind wieder zwei Anträge gestellt, wie zum § 2, abweichend zunächst der Mehrheitsantrag 25:

Annahme des § 26 unter Streichung des vierten Absatzes.

Dann der Minderheitsantrag 26:

Annahme des § 26.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen und zum § 26. Das Wort ist nicht verlangt? Wir stimmen ab. Es wird auch hier entsprechend den früheren Beschlüssen der Minderheitsantrag zur Abstimmung zu bringen sein,



wenn keine Unklarheit entstehen soll. Deshalb lasse ich über den Antrag 26 abstimmen unter der Annahme, daß damit der Antrag 25 erledigt wird. Ich bitte die Herren, die den Antrag 26 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen, damit ist der Antrag 25 erledigt resp. abgelehnt.

Antrag 27:

Annahme der §§ 27 und 28.

Ich eröffne die Beratung dazu und zum § 27 und § 28, eröffne nunmehr die Beratung zum Antrag 28:

Der Landtag wolle die Petition des Birkenfelder Landeslehrervereins für erledigt erklären.

Vom Herrn Regierungsbevollmächtigten wird hier derselbe Antrag, wie zu den beiden anderen Vorlagen, gestellt:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die zur Bestreitung der aus dem Gesetzentwurf und den dazu beschlossenen Aenderungen sich ergebenden Mehrausgaben erforderlichen Mittel verausgabt werden.

Ich stelle diesen Antrag gleich mit zur Beratung, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Ich bitte die Herren, die die Anträge 27, 28 und den Antrag des Herrn Regierungsbevollmächtigten annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Alle drei Anträge sind angenommen.

Damit ist auch die 1. Lesung dieses Gesetzentwurfs erledigt. Anträge zur 2. Lesung sind ebenfalls bis Freitag morgen 10 Uhr einzureichen.

5. Gegenstand ist der

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Schulgesetzes für das Fürstentum Birkenfeld. 2. Lesung. (Anlage 43.)

Zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. May das Wort.

Abg. **May**: In Anbetracht der vorgeschrittenen Zeit (Heiterkeit) habe ich im Namen der sämtlichen Birkenfelder Abgeordneten den Wunsch auszusprechen, unser Schulgesetz von der heutigen Beratung abzusetzen. (Widerspruch.)

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. **Tanzen**: M. H.! Wenn die sämtlichen Birkenfelder Abgeordneten das wünschen, wie Herr May sagt, ich meine, dann könnte der Landtag wohl die Rücksicht nehmen und die nächsten 10 Gegenstände jetzt nehmen. Es wird wohl die Viertelstunde damit hingehen.

Präsident: Ich lasse den Landtag entscheiden. Ich bitte die Herren, die den Gegenstand absetzen und, wie Herr Tanzen vorschlägt, die übrigen Gegenstände noch weiter beraten wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Es ist die Mehrheit. Gegenstand 5 wird also abgesetzt.

Wir kommen zum Gegenstand 6:

Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Aenderung der Gemeindeordnung. (Anlage 80.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in 2. Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung er-

teilen und die Staatsregierung ermächtigen, ihn mit den Gesetzentwürfen, betreffend den gleichen Gegenstand (Anlage 14 und 40) zusammenfassen und als ein Gesetz zu veröffentlichen.

Wir kommen sogleich zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag und damit das Gesetz im ganzen ist angenommen.

Folgt nunmehr der 7. Gegenstand:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 15. Februar 1882, betreffend das Moorbrennen. 2. Lesung. (Anlage 76.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, so wie er aus erster Lesung hervorgegangen ist, und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wir stimmen auch hier sofort ab. Ich bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Ausschußantrag und das Gesetz sind angenommen.

8. Gegenstand ist der

Nachtrag zu dem Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend Hundesteuer.

Dies ist nicht die zweite Lesung, wie auf der Tagesordnung steht, sondern es ist noch die erste Lesung. Dieser Nachtrag wird zum ersten Mal gelesen. Die zweite Lesung werde ich sofort ansetzen.

Der Ausschuß beantragt:

Der zweite Absatz des § 12 erhält folgende Fassung:

„Der Artikel 25 des Gesetzes für das Großherzogtum vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd, und die entsprechenden Bestimmungen der Jagdgesetze für die Fürstentümer bleiben unberührt.“

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und den auf der Rückseite des Berichtes vorgelegten Entwurf eines Gesetzes. Das Wort ist nicht verlangt? Stimmen wir ab. Ich bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses und damit das Gesetz in erster Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Anträge zur zweiten Lesung darf ich in diesem ganz besonderen Falle wohl innerhalb drei Minuten erwarten und die zweite Lesung im Laufe der heutigen Tagesordnung noch vornehmen. Der Landtag ist einverstanden. (Verkündet 1 Uhr 47 Min.)

Es folgt der 9. Gegenstand:

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Bitte der Anwohner der Friedrichstraße in Gutin um Instandsetzung der vorgeannten Straße.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Ich eröffne die Beratung über die genannte Petition und den Antrag des Ausschusses und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Franke.

Abg. Franke: M. H.! Wie Sie aus der Petition ersehen, kommt aus der Stadt Cutin eine bewegliche Klage, betreffend Instandsetzung der vor einigen Jahren angelegten Friedrichstraße in Cutin. M. H.! Diese von der Kron-
gutsverwaltung angelegte Straße soll sich in einem der-
artigen Zustand befinden, daß den Anwohnern der Straße
durch Wegzug der Mieter ein größerer Schaden zu ent-
stehen droht. Die Straße ist der Stadt Cutin von der
Regierung überwiesen. Die Regierung ihrerseits soll nun
die Straße in einem nicht ordnungsmäßigen Zustand abge-
liefert haben, und beide Teile — Regierung und Stadt
Cutin — haben nunmehr den Weg des Streitver-
fahrens beschritten. Wie die Sache auslaufen wird, steht
dahin. Jedenfalls konnte bei der Kürze der Zeit vom Re-
gierungsvertreter eine sachliche Aufklärung nicht gegeben
werden, und glaubte der Ausschuß, diese Petition der Staats-
regierung zur Prüfung überweisen zu sollen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich
schließe die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die
Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen,
sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

10. Gegenstand ist der

**Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der
Staatsregierung, betreffend Einrichtung einer Schmiede auf
dem Brater Piergelände. (Anlage 81.)**

Der Antrag des Ausschusses lautet:

Der Landtag wolle zu § 65 des Voranschlags der
Landeskasse für 1911 die Summe von 5200 M
für die Einrichtung einer Schmiede nachbewilligen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag des Aus-
schusses und zur Anlage 81, schließe sie, da niemand das
Wort wünscht. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte
die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen
wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist ange-
nommen.

11. Gegenstand:

**Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der
Staatsregierung, betreffend Bewilligung eines Zuschusses
von 20000 M aus dem Wasserbaufonds an die Strohauser-
fielacht für den Bau eines neuen Sieles. (Anlage 82.)**

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle der Bewilligung eines Zuschusses
von 20000 M aus dem Wasserbaufonds an die
Strohauserfielacht für den Neubau eines Sieles zu-
stimmen.

Ich eröffne die Beratung zu dem Antrag und Anlage 82.
Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung.
Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag
des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Ge-
schieht. — Er ist angenommen.

12. Gegenstand:

**Mündlicher Bericht des Finanzausschusses zu der Vor-
lage der Staatsregierung über den Verkauf von Ländereien
am Plöner See. (Anlage 85.)**

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle den in Aussicht genommenen
Veräußerungen zustimmen.

Berichte. XXXI. Landtag, 3. Versammlung.

Für den beurlaubten Berichterstatter Herrn Abg. von
Levezow tritt Herr Abg. Feldhus ein. Ich gebe ihm
zur Berichterstattung das Wort.

Berichterstatter Abg. **Feldhus:** Ich darf wohl auf die
Vorlage verweisen. Nach Aussage unserer Kollegen aus
dem Fürstentum ist der Preis ein recht angemessener, weil
der Grund und Boden dort steinig und sandig und deshalb
wenig ertragreich ist. Deshalb ist gegen die Veräußerung
nichts einzuwenden. Ich bitte Sie, der Vorlage zuzu-
stimmen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt?
Ich schließe die Beratung. Ich bitte die Herren, die den
Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. —
Er ist angenommen.

13. Gegenstand:

**Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die
Vorlage der Staatsregierung, betreffend Erwerb eines
Gartengrundstücks hinter der Schließerei in Elsleth. (An-
lage 53.)**

Die Ausschußmehrheit beantragt:

Der Landtag wolle den für den Erwerb des 4 ar
39 qm großen Schlüterschen Gartengrundstücks und
die Einfriedigung desselben erforderlichen Betrag von
2121 M zur Verfügung stellen.

Ich eröffne die Beratung über den Antrag und gebe
das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Hollmann.

Abg. **Hollmann:** M. H.! Wie Sie aus der Vorlage
ersehen, wünscht die Staatsregierung den Ankauf einer
Fläche hinter der Schließerei in Elsleth. Es war damals
der Betrag von 2195 M ausbedungen. Dieser Preis
schien dem Ausschuß recht hoch. Inzwischen hat die Ver-
waltung Gelegenheit genommen, nochmals mit dem Be-
treffenden zu verhandeln. Daraufhin ist der Preis des
Grundstücks auf 2000 M festgesetzt. Dazu kommt der für
die Einfriedigung erforderliche Betrag von 121 M, so daß
im ganzen dies Grundstück mit Einfriedigung jetzt 2121 M
kosten wird. Auch dieser Preis erschien dem Ausschuß recht
hoch. Nachdem jedoch der Herr Regierungsbevollmächtigte
im Ausschuß es näher darlegte, daß die Verwaltung großen
Wert auf den Besitz dieses Grundstücks lege, glaubte die
Mehrheit des Ausschusses, diesem Antrag zustimmen zu
sollen und diesen Betrag zur Verfügung zu stellen. Ich
bitte Sie demnach, den Antrag der Mehrheit des Ausschusses
anzunehmen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich
schließe die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die
Herren, die den Ausschußantrag annehmen wollen, sich zu
erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

14. Gegenstand ist:

**Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die
Eingabe des Gemeindevorstandes Toffens, betreffend eine
einmalige Beihilfe von 750 M aus Staatsmitteln zur
Anschaffung von Badehütten am Strande des Nordsee-
bades Toffens.**

Der Ausschuß beantragt:

Uebergang zur Tagesordnung.

Ich eröffne die Beratung über die Petition und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. **Hollmann**.

Abg. Hollmann: M. H. Der Ausschuß hat auch diese Petition eingehend beraten und den Regierungsbevollmächtigten dazu gehört. Der Regierungsbevollmächtigte erklärte im Ausschuß, daß ein Antrag an das Ministerium bisher noch nicht ergangen sei, demzufolge die Regierung auch keine Stellung dazu habe nehmen können. Es sei aber wohl mehr Gemeindeinteresse als Staatsinteresse, und so glaube er, daß wohl dieser Eingabe der Konsequenzen wegen keine Folge gegeben werden könne. Diesem letzteren Grunde schloß sich der Ausschuß an und beantragt deswegen Uebergang zur Tagesordnung.

Präsident: Herr Abg. **Tanzen** hat das Wort.

Abg. Tanzen: M. H.! Wenn die Staatsregierung auch keine Stellung genommen hat, weil kein Antrag an sie herangekommen ist, so wäre es mir doch lieber gewesen, wenn der Ausschuß wenigstens den Antrag gestellt hätte, die Eingabe der Staatsregierung zur Prüfung zu übergeben. Es steht doch nicht fest, daß kein Staatsinteresse vorliegt. Im Gegenteil, der Staat hat ein Interesse daran, daß ein billiges Seebad vorhanden ist, und das ist hier der Fall. Der Berliner Beamtenverein hat sein Erholungsheim nach Tossens hingelegt nur aus dem Grunde, weil er das dort billiger fertig bringen kann als anderswo. Es wird doch auch für das Erholungsheim der Eisenbahner im Staatsinteresse etwas aufgewandt. Auch für Wangerooze ist das geschehen. Außerdem ist Tossens eine kleine Gemeinde, die wenig leistungsfähig ist. Und so hätte ich gewünscht, daß der Antrag zur Prüfung übergeben wäre. Das ist nun nicht der Fall. Ich bezweifle aber nicht, nachdem der Ausschuß dies ausgesprochen, daß die Gemeinde Tossens sich jetzt an das Ministerium wenden wird. Und ich hoffe, daß die Regierung dann eine wohlwollende Stellung einnehmen wird. Die Sache ist tatsächlich durchaus der Prüfung wert.

Präsident: Herr Regierungsrat **Willms** hat das Wort.

Regierungsrat **Willms:** Ich möchte zunächst bitten, dem Antrag des Ausschusses schon aus dem formellen Grunde stattzugeben, weil, wie schon hervorgehoben ist, der in der Petition gestellte Antrag bisher weder dem Amte noch dem Ministerium vorgelegen hat und es der Gepflogenheit des Landtags entspricht, daß er nicht eher auf derartige Anträge eintritt, bevor die Instanzen angegangen sind und diese entschieden haben. Ich nehme aber das Wort, um gleich auszusprechen, daß der Antrag, auch wenn er etwa demnächst beim Ministerium gestellt werden sollte, wenig Aussicht auf Erfolg hat, weil ein allgemeines staatliches Interesse, wie beispielsweise für Wangerooze, wo es sich um ein staatliches Bad handelt, nicht vorliegt. Hier handelt es sich um eine Anlage der Gemeinde. Wenn die Gemeinde Tossens das Bad weiter entwickeln will, muß sie das aus eigenen Mitteln tun. Es kann nicht anerkannt werden, daß in irgend einer Weise ein allgemeines staatliches Interesse vorliegt. Im übrigen ist der Gemeinde Tossens schon in der Weise vor einigen Jahren entgegengekommen, daß ihr für die Chauffierung des Weges zu den Badeanlagen ein Zuschuß aus der

Landeskasse bewilligt ist. Wenn wirklich ein allgemeines staatliches Interesse für das Seebad Tossens geltend gemacht werden kann, ist somit diesem Interesse schon damals in ausreichender Weise Genüge geleistet worden. Jetzt nochmals für die jetzt von der Gemeinde beschlossene Anlage aus der Landeskasse Gelder zu bewilligen, erscheint außerordentlich bedenklich, weil es sich eben um allgemeine staatliche Interessen nicht handeln kann, namentlich aber auch der Konsequenzen wegen. Wir haben eine ganze Reihe von kleinen Bädern am Nordsee-Strande, die zweifellos mit gleichen Anträgen kommen würden. Wenn die Aufwendung staatlicher Mittel sich noch irgendwie rechtfertigen lassen sollte, wird die Gemeinde am besten tun, sich an das Amt Butjadingen zu wenden, um aus der Amtskasse einen Zuschuß zu bekommen. Ich bin überzeugt, daß das Amt Butjadingen, wenn irgend möglich, bereit sein wird, der Gemeinde aus der Amtskasse einen Zuschuß zu gewähren.

Präsident: Der Herr Berichterstatter Abg. **Hollmann** hat das Wort.

Abg. Hollmann: Es ist vom Herrn Regierungsbevollmächtigten schon darauf hingewiesen, daß die richtige Stelle wohl die sei, daß die Gemeinde Tossens sich an das Amt wendet und Zuschüsse aus der Amtskasse zu erlangen sucht. Der Ausschuß war der Meinung, daß hier zweifellos mehr Gemeindeinteressen vorlägen als Staatsinteressen, und schon aus diesem Grunde der Konsequenzen wegen dem Antrag keine Folge gegeben werden könne.

Präsident: Herr Abg. **Hug** hat das Wort.

Abg. Hug: Ich will nur kurz sagen, wenn Tossens so behandelt werden soll wie die Bäder im Fürstentum oben, dann kommt Tossens nicht zu kurz.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

15. Gegenstand ist der

Bericht des Eisenbahnausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. die Errichtung einer staatlichen Dampffähre zwischen Kleinenfiel und Dedesdorf. (Anlage 77.)
Der Ausschuß stellt zwei Anträge.

Antrag 1:

Der Landtag wolle die Staatsregierung zur Abschließung eines Vertrages mit der Gemeinde Dedesdorf, betr. die Errichtung einer Dampffähre zwischen Kleinenfiel und Dedesdorf, ermächtigen.

Antrag 2:

Der Landtag wolle zur Anschaffung eines Schiffes für die Fähre Kleinenfiel—Dedesdorf nebst Zubehör zu Lasten der Position 96 des Voranschlags der Eisenbahnbetriebskasse für 1911 den Betrag von 48000 *M* nachbewilligen.

Ich eröffne die Beratung über diese beiden Anträge des Ausschusses und über die Anlage 77. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Herren, die beide Anträge des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind beide angenommen.

Es folgt nunmehr der 16. Gegenstand:

Bericht des Eisenbahnausschusses über die Petition der Hilfswärter und Arbeiter der 1. Bahnmeisterei Delmenhorst um Erhöhung des Stundenlohnes.

Eine Mehrheit des Ausschusses stellt den Antrag 1: Uebergang zur Tagesordnung,
eine Minderheit den Antrag 2:

Der Landtag wolle diese Petition der Regierung zur Prüfung überweisen.

Ich eröffne die Beratung über beide Anträge des Ausschusses und über die Petition und gebe das Wort Herrn Abg. Heitmann.

Abg. **Heitmann**: Wir haben die Petition im Ausschusse beraten und ist uns seitens der Staatsregierung eine Erklärung gemacht worden, dahingehend, daß den Arbeitern der Eisenbahn, die hier in Betracht kommen, den Rottenarbeitern, keine Versprechungen auf Zahlung einer Prämie gemacht worden sind. Wir mußten uns nun im Ausschusse ja bescheiden und so finden Sie denn in dem Ausschußberichte, daß von der Regierung dieser Vorwurf der Petition, sie habe den Eisenbahnern Versprechungen gemacht und die Ersparnisse nicht ausgezahlt, zurückgewiesen wird. Nun ist mir nachträglich eine Arbeitsordnung aus dem Jahre 1908 zugegangen, die Bestimmungen dieser Arbeitsordnung stehen im wesentlichen im Widerspruch, wenigstens nach meiner Ansicht mit dem, was die Regierung im Eisenbahnausschuß in Bezug auf die Auszahlung der Prämien erklärt hat. Der Herr Präsident wird gestatten, daß ich die Bestimmung vorlese.

Präsident: Der Landtag wird einverstanden sein.

Abg. **Heitmann** (fortfahrend): Ich will zunächst doch noch näher ausführen, welche Erklärung die Regierung in Bezug auf die Ersparnisse gemacht hat. Sie sagte, daß versucht werden sollte, einen festen Betrag zu ermitteln, der für die Unterhaltungsarbeiten einzustellen ist. Wenn nun durch die Mehrleistungen der Arbeiter sich eine Ersparnis gegenüber dieses ermittelten Betrags ergibt, dann sollte ein Teil dieser Ersparnisse den Arbeitern als Prämie ausgezahlt werden. Nun heißt es hier in der Arbeitsordnung von 1908:

„Es wird für jede Bahnmeisterei jährlich ein zulässiger Lohnaufwand für die Bahnunterhaltung mit Einschluß der in Regie auszuführenden Umbauten festgesetzt, und zwar mit Ausschluß der Ablösungen und der Beseitigung des Schnees. Wenn die tatsächlichen Kosten für die berücksichtigten Arbeiten den zulässigen Betrag nicht erreichen, so wird ein Teil des Unterschiedes — zunächst 75 vom Hundert — an die Arbeiter nach dem Verhältnis des verdienten Lohnes mit Einschluß desjenigen für Ablösungen verteilt, und zwar zunächst bis zu 30 vom Hundert des verdienten Lohnes.“

Das scheint meiner Ansicht nach denn doch in Widerspruch zu stehen mit dem, was der Herr Regierungsvertreter im Ausschusse in Bezug auf die zurückgehaltenen Prämien erklärt hat und es wäre wohl wünschenswert, wenn hier eine Aufklärung erfolgte. Ich will auf die Petition selbst nicht weiter eingehen. Wir haben uns im Ausschusse nicht

einigen können und Herr Abg. Wessels und ich als Minderheit stehen auf dem Standpunkte, daß sehr wohl die Frage, ob nicht eine Lohnerhöhung nötig ist, geprüft werden kann.

Präsident: Herr Finanzrat Stein hat das Wort.

Finanzrat **Stein**: M. H.! Ich muß gestehen, ich habe die betreffende Arbeitsordnung nicht bei mir und ich kann infolgedessen ganz bestimmte Auskunft darüber nicht geben. Ich vermute, daß die Sache so zusammenhängt, daß die Arbeitsordnung für 1908 im vergangenen Jahre, im Jahre 1910 einen Zusatz bekommen hat, der jetzt als Teil der Arbeitsordnung von 1908 gilt und daß eben die Ausführung dieses Zusatzes sich noch nicht hat ermöglichen lassen. Es wird an der Ausführung dieses Zusatzes mit aller Macht gearbeitet und wir hoffen mit Bestimmtheit, ihn in nächster Zeit durchführen zu können.

Präsident: Herr Abg. Heitmann hat das Wort.

Abg. **Heitmann**: Auch nach der Erklärung des Herrn Regierungsvertreters bleibt die Sache noch immer sehr unklar. Die Arbeitsordnung ist am 20. Juni 1910 neu festgesetzt und in dieser Festsetzung heißt es am Schlusse — ich darf das wohl verlesen, Herr Präsident? — (Präsident: Der Landtag wird einverstanden sein.): „Die Prämienelder werden jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres, wenn der wirkliche Lohnaufwand festgestellt und die Verteilungsrechnung aufgemacht worden ist, ausgezahlt. Hiernach mußten die Arbeiter ohne weiteres annehmen, daß tatsächlich Versprechungen in Bezug auf Prämien gemacht sind. Ich bitte, den Antrag auf Prüfung anzunehmen.“

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. **Schulz**: Ich wollte nur bemerken, daß gerade die Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters für den Antrag der Minderheit sprechen.

Präsident: Herr Finanzrat Stein hat das Wort.

Finanzrat **Stein**: Ich meine, meine Herren, die letzte Ausführung des Herrn Abg. Heitmann bestätigt das, was ich gesagt habe. Es handelt sich nicht um Vorschriften von 1908, sondern um Vorschriften von 1910. In diesen Vorschriften von 1910 sind allgemeine Grundsätze festgesetzt. Die müssen aber ausgeführt werden und es haben sich bei der Ausführung Schwierigkeiten ergeben. Es ist selbstverständlich, daß den Arbeitern aus der Verspätung kein Schaden erwachsen wird.

Präsident: Herr Abg. Plate hat das Wort.

Abg. **Plate**: M. H.! Ich möchte doch bitten, den Antrag der Mehrheit anzunehmen, weil die Mehrheit des Ausschusses der Ansicht gewesen ist und die Ueberzeugung gewonnen hat, daß den Arbeitern genügend entgegengekommen und den örtlichen Verhältnissen voll und ganz entsprochen wird. Die Arbeitslöhne sind in Delmenhorst hoch, auch die Mieten in Delmenhorst verhältnismäßig hoch, es ist den Arbeitern aber nicht aufgegeben, in Delmenhorst zu wohnen, sie können auch auf dem Lande wohnen und so glaube ich, daß den örtlichen Verhältnissen voll und ganz entsprochen ist. Ich bitte deshalb, den Antrag der Mehrheit anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. **Müller:** Ich bin der Ansicht, daß durch die Erklärung vom Regierungstische völlige Klarheit geschaffen ist. In der Petition wird in der Hauptsache eine Lohnerhöhung beantragt, während die Fragen, die hier erörtert sind, etwas ganz anderes betreffen, es handelt sich da um Prämien für höhere Leistungen. Ich möchte Sie bitten, den Antrag der Mehrheit des Ausschusses anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Thorade hat das Wort.

Abg. **Thorade:** Ich möchte nur kurz bemerken, daß das Material, was Herr Abg. Heitmann vorgeführt hat, dem Ausschusse nicht vorgelegen hat. Die Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters im Ausschusse haben sich darauf bezogen, daß eine Prüfung eingeleitet sei, aber man hätte noch keinen Satz gefunden, zu welchem in der Bahnmeisterei Delmenhorst die Arbeiten geliefert werden könnten und erst, wenn dieser Satz gefunden ist, wird sich herausstellen, ob eine Ersparnis gemacht werden kann. Das Verfahren ist also noch nicht durchgeführt und nur deshalb konnten den Arbeitern keine Vergütungen gezahlt werden.

Präsident: Herr Abg. Heitmann hat das Wort zum dritten Male mit Genehmigung des Landtages.

Abg. **Heitmann:** Ich habe ausdrücklich erklärt, daß, nachdem der Bericht erschienen ist, mir ein Exemplar der Arbeitsordnung zugestellt wurde und wir konnten im Ausschusse uns deshalb nur mit dem beschäftigen, was seitens der Regierung erklärt wurde. Wenn nun in der Arbeitsordnung von 1908 schon auf die Prämie hingewiesen wird und es nicht heißt, es „soll“ festgestellt werden, sondern es „ist“ festgestellt oder es ist bestimmt, daß die Ersparnisse den Arbeitern zukommen, dann mußten mit Recht die Arbeiter annehmen, daß ihnen die Ersparnisse ausgezahlt werden würden und deshalb wird in der Petition der Vorwurf erhoben, daß die Ersparnisse zurückgehalten sind. Wenn nun im Juni 1910 ausdrücklich wieder auf diese Prämie hingewiesen worden ist ohne jede Einschränkung, dann, meine ich, mußte diese schon festgestellt sein, um ausgezahlt werden zu können, denn sonst hat es absolut keinen Sinn, eine Arbeitsordnung herauszugeben, in welcher man bestimmt, daß eine Prämie gezahlt werden soll. Wenn sich eine Mehrleistung der Arbeiter ergibt und damit Ersparnisse für den Staat eintreten, die zur Zahlung einer Prämie Anlaß geben, der Satz der Prämie aber noch nicht ermittelt ist, dann hätte man mit dem Erlaß einer solchen Arbeitsordnung, die Prämien verspricht, warten sollen, bis tatsächlich die Festsetzungen gemacht worden sind, nicht aber den Arbeitern eine Arbeitsordnung einhändigen, die bestimmte Versprechungen enthält.

Es ist ferner darauf hingewiesen, daß die Arbeiter außerhalb Delmenhorsts wohnen können und dann billiger wohnen und auch sonst Nebenverdienste erzielen könnten. Ich habe im Ausschusse den Standpunkt vertreten und mir ist ja auch von den anderen Herren beigeplichtet worden, daß es die Regierung absolut nichts angeht, wenn die Arbeiter Nebenverdienst durch Betreiben der Landwirtschaft erzielen. Aus dem Nebenverdienst der Arbeiter kann doch

die Eisenbahnverwaltung nicht ein Recht herleiten, niedrigere Löhne zahlen zu dürfen.

Präsident: Herr Abg. Meyer hat das Wort.

Abg. **Meyer:** Zwei Worte gegenüber Herrn Kollegen Müller. Er sagte: nach den Erklärungen des Herrn Regierungsvertreters sei die Frage geklärt und es genüge, wenn wir den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung annehmen. Ich bin gegenteiliger Auffassung. Auch nach den Erklärungen des Herrn Regierungsvertreters ist die Frage absolut nicht geklärt. Ich glaube, der Landtag verzagt sich deshalb nichts, wenn er den Antrag auf Prüfung annimmt.

Wenn Herr Abg. Müller dann Bezug nimmt auf das Petitum, das doch eine Lohnerhöhung wünscht, so erwidere ich darauf, daß die Arbeiter das nur tun aus dem Grunde, weil die vereinbarten Prämien nicht ausbezahlt werden und deshalb glauben sie um eine Lohnerhöhung bitten zu müssen. Ich bitte, den Antrag auf Prüfung anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. **Müller:** Ich möchte demgegenüber nur betonen, daß der Herr Regierungsvertreter doch hervorgehoben hat, den Arbeitern sollten die Prämien ausbezahlt werden, nachdem die erforderlichen Feststellungen erfolgt sind.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung und zwar stimmen wir zunächst ab über den Antrag 1: Uebergang zur Tagesordnung. Ich bitte die Herren, die den Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist der Antrag 2 erledigt

Es folgt nunmehr:

Die 2. Lesung des Nachtrages eines Gesetzes über Hundesteuer.

Der Herr Berichterstatter beantragt namens des Ausschusses:

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf auch in 2. Lesung und im ganzen annehmen.

Wir stimmen sofort ab und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erschöpft. Für die nächste Tagesordnung sind vorhanden: Zunächst der heute abgesetzte 5. Gegenstand, die 2. Lesung des Schulgesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, dann die ebenfalls abgesetzten Vorlagen, Berichte des Besoldungsausschusses über die Besoldungsordnung der Zivilstaatsdiener und der Eisenbahnbeamten. Ebenso steht noch der selbständige Antrag des Herrn Abg. Feigel aus. Diese 4 Gegenstände werden die nächste Tagesordnung bilden können. Ich selbst bin verhindert, morgen eine Sitzung zu leiten. Mir ist von verschiedenen Seiten der Wunsch ausgesprochen, die Sitzung auf übermorgen zu vertagen. Wenn der Landtag einverstanden ist, würde ich die Sitzung auf morgen ansetzen. Wünschen die Herren die Sitzung morgen? Herr Abg. Feigel hat das Wort zur Geschäftsordnung.



Abg. Feigel: Der Herr Präsident hat mir vorhin gesagt, daß gar keine Verzögerung eintreten wird, wenn morgen vom Finanzausschusse die Anträge, die zum Einkommensteuergesetz gestellt sind, beraten werden, da dazu sämtliche Antragsteller geladen werden müssen, um diesen Gelegenheit zugeben, daß ihre Anträge in ihrem Beisein verhandelt werden. Wenn demnach keine Verzögerung eintritt, möchte ich bitten die nächste Plenarsitzung hinauszusetzen.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Osternburg) hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. Ahlhorn: Ich möchte zur Erwägung anheimstellen, ob es nicht zweckmäßig wäre, Dienstag und Mittwoch auszusetzen, damit alle Anträge erledigt werden. (Widerspruch.)

Präsident: Es ist noch die erste Lesung der Befolgungsgesetze nachzuholen und dasjenige, was heute abgesetzt ist, also die 2. Lesung des Birkenfelder Schulgesetzes. Es ist wünschenswert, daß die Sachen im Plenum verhandelt werden, damit die Anträge zur 2. Lesung herauskommen können. Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. Tappenbeck: Ich glaube, der Geschäftslage des Hauses würde es am meisten entsprechen, wenn morgen eine Plenarsitzung stattfände, da aber von verschiedenen Seiten Widerspruch hiergegen erhoben ist, so verfolge ich den Gedanken nicht weiter. Alsdann muß aber der Ausschuß möglichst sofort in die Beratung eintreten. Deshalb möchte ich dem Finanzausschuß vorschlagen, heute nachmittag um 5 Uhr zu einer kurzen Besprechung zusammenzutreten, und dann morgen um 10 Uhr weiter zu verhandeln und zu der morgigen Sitzung den Regierungsvertreter und die Abgeordneten einzuladen, die Anträge zur 2. Lesung gestellt haben.

Präsident: Ich darf namens des Finanzausschusses des Landtages die Zustimmung aussprechen und sämtliche Herren die Anträge zum Einkommensteuergesetz gestellt haben, bitten, morgen vormittag um 10 Uhr in den Finanzausschuß zu kommen. Der Ausschuß als solcher könnte heute Nachmittag um 5 Uhr zu einer kurzen Besprechung zusammen treffen. Die Herren sind einverstanden.

Also die nächste Sitzung findet Mittwochmorgen 10 Uhr mit der Ihnen bereits angezeigten Tagesordnung statt. Ich schliesse die heutige Sitzung
Schluß 2 $\frac{1}{4}$ Uhr.

